



Nr. 30

Europäische Zustände.

Eine Zeitschrift.

Königsberg, 1842.

Bei Gräfe und Unzer.

Europäische Zustände.



Europäische
Zustände.

Erstes Heft.

Der Königberger Zeitung mit Genehmigung bei Druck
besieben entnommen.

Königberg, 1812.

Bei Gräfe und Unzer.



CZYTELNIA
REGIONALNA

N.4.3

~~Zb. Sp.~~



54

34925

~~4000~~
~~4730~~
~~34/01 = 30~~
2051

Wypożyczony poza terminem zwrotu - O
zwrotu pozwolony

Wypożyczony poza terminem zwrotu - O
zwrotu pozwolony

der englischen Presse für diesen unverzweigten und
durchweg gerechte Aufschluß nicht ohne die durchaus
eigene und einzige Macht war sie in dem zufällig gegen
stimmungsfähigen Staate hier aufzuhaltigen. —

B o r w o r t.

Der vor mir stehende

Die Königberger Zeitung hat seit der Bekannt-
machung der Censur-Circularverfügung vom 24. Dezbr.
v. J. ununterbrochen in leitenden Artikeln die Vaterlän-
dischen Zustände in freimüthiger Weise besprochen, und
dadurch den faktischen Beweis geliefert, daß die er-
wähnte Censur-Verfügung ein wichtiges Moment für
die freiere Entwicklung der periodischen Presse ist, und
daß „Mangel an Stoff und an Kenntniß“ nur ein leerer
Wortwand ist, welcher dem Mangel an aufrichtigem und
ehrstem Willen, dieses Zugeständnis königlicher Krei-
sinnigkeit großmäßig zu benuugen, verdecken soll. Die
„Vaterländischen Zustände“ — mit welcher Ueberschrift
diese leitenden Artikel bezeichnet sind — haben nicht
allein in unserer Provinz, sondern auch in den übrigen
Provinzen unseres Vaterlandes und in ganz Deutsch-

land Anerkennung und Weißfall bei allen Denjenigen gefunden, welche eine freimüthige Besprechung der Zeitfragen lieben, und es ist von vielen Seiten her der Wunsch ausgesprochen, daß diese Aufsätze gesammelt und so in noch weiteren Kreisen verbreitet werden mögen. Diesem Wunsche zu entsprechen, haben wir eine geordnete Zusammenstellung dieser Aufsätze veranstaltet, und übergeben hiermit dem Publikum das erste Heft derselben.

Die Verleger.

S u b s t a t .

Gesamt.	Seite.
Einführung.	1
I. Die Censur und die preußische Journalistik.	7 — 29
1. Censur	7
2. Preußische Journalistik und Censur	10
3. Übersichtsbericht	14
4. Die Tagesspreche	16
5. Die preußische Journalistik	21
6. Die preußische Censur	25
II. Ständische Verfassung.	29 — 36
III. Kommunal-Angelegenheiten.	36 — 49
1. Kommunal-Angelegenheit	36
2. Kriegsschäden im Stadt Königberg	39
3. Offenbarkeit der Städteverordneten-Verhandlungen	43
IV. Justizverfassung.	50 — 75
1. Kriminalgericht	50
2. Sammatische Gericht	51
3. Orientierter Gerichtsstand	54
4. Provinzial-Gericht	56
5. Strafmaßstrafen	60
6. Offenbarkeit und Würdigkeit bei gerichtlichen Urteilen	62
7. Der Abwohlerstand	67
8. Offenbarkeit und Würdigkeit im Strafverfahren	69

	Seite.
W. Vermischtes.	76—98
1. Staatsverfassung.	76
2. Finanzen.	79
3. Über das Verhältniß des russischen Eisenzugs zu Deutschland	82
4. Deutsche Nationalverschärfung.	87
5. Umgestaltung der bürgerlichen Verhältnisse der Juden. .	89
6. Das Buchenwald-Gefängnis	92
7. Deutschland und der Russkrieg.	96

„Wie ist doch die Zeitung so interessant!“ Dies Wort fallen mir jetzt an einer Uebersicht nahm, der eine allgemeine politischen Bildung der Menschen unseres Vaterlandes und namentlich unserer Provinz sich bis jetzt noch in dem Tage stellt. — Was ist der Stand der periodischen Presse, und in welchem Grade wird derselbe bis jetzt erreicht? Eine gründliche Betrachtung sehr wenigen nicht groß von reichsten Städten hin, nach zur Verförderung dieser Betrachtung und der daraus folgenden Entwicklung der Münd, um bei sich verstandenen Ueberstüttungen noch Recht anzuzeigen zu können, müßte der Presse durch vorliegenden Aufsatz sehr gut geadert, wenn auch geringes, Erfolge bringen. —

Wir sind seit langem gewünscht, unseren Hunger nach politischen Wiss-Schaften durch Berichte über franz. und engl. Staatsverhältnisse zu stillen, und was die Zustände des eigenen Vaterlandes betrifft, und auf Irland zu künftiger Zukunft ein geschicklich manigfache Weisung zu geben. Wenn nun den Rebellenen der preuß. Könige Neuer und letzterer Zustand zu best. seien? Man würde dann ein großes Unrecht begehen, diese führen sie sich bisher durch die Censur zu sehr besagt, deren leitende Prinzipien nur durch höchst allgemeine Verehrungen bestimmt sind, daß es war der größte Theil ihres Republikanismus in den Verhältnissen Frankreichs und Englands weit besser bewahrt, als in den vorrevolutionären. Man überzeugt sich uns leichter wenig, da man ja eine freie Entwicklung ihres Spiritus hätte. Das große Publikum ließ die Gedanken gehen, wie sie aber gingen, sicher in den Zeitschriften nicht als einen einzigen Beiträger für die schädlichen Verhauungsmaßnahmen noch der Regierung, und sieht sich durch die jüngsten recht scharfen Reden franz. und engl. Deputirten geradigend empfiehlt. Über wie gesagt, dieser Zustand ist einer aufgelösten Nation un würdig. Und wenn in Frankreich und England selbst der gewisse Uebertritt aus den Zeitschriften einiger Weisung schlägt, während freilich oft selbst den Uebermann das Auskunft eine terra incognita ist, so muß man diesen Zustand noch viel rücksichtiger haben als den unsreigen, wo jeder Gouverneur sein Paro-

und Freuden zu sprechen weiß, als ob er selbst kein gewesen wäre, wo aber selbst der Schreiber über die Interessen des Vaterlandes oft in völliger Unwissenheit sich befindet, und in mancher Thilnahmeleidigkeit, unbestimmt um diese heiligen Interessen forschet, oder höchstens in unklarem, unergiebigen Werckpolitischem seinen Gedanken freien Lauf lässt. Die politischen Regierungen haben den wichtigen Stand, das große Publikum über die unentbehrlichen Interessen, den Stand der allgemeinen Freiheiten und die gezeigte Richtung der Zeitgegenwart in einer möglich gründlichen, aber hauptsächlich allgemein sozialen Weise zu unterrichten und aufzuklären. Aber sie sollen zugleich die Stimme des Volkes repräsentieren, wenigstens des gebildeten Theils der Nation; und wie können sie auch anders, denn jeder von der herrschenden Machtung der Zeit ein freies Werk entnehmen! Sie sollen den Regierungen ein wichtiges Hilfsmittel sein, über die Geschichte, Freiheiten und Würde aller Staaten und aller Völker sich zu belehren; sie sollen es den Regierungen erlauben, wie Namen al. Waschib verleiht die Straßen ihres Staates zu durchdringen, um die freien Unternehmungen ihrer Untertanen zu belauschen. Diese Pflicht ist eine crasse, mehrheitlich heilige, und selbst durch die Errichtung konstitutioneller Verfassungen nichts weniger als entbehrlich gemacht. Und der Punkt steht endlich gekommen zu sein, in welchem die Regierungen wenigstens einen moralischen Geschriften, eine bestimmte Ausbildung an dieser Idee erreichen können.

Die neuere Institution an die Oberpräfekte der prov. Preußen hat der Regierung eines freien Staates verheissen, sofern sie sich in den Gouvernements durch nachgiebigen und enigen Dienstleben halten werde. Diese sind die Hoffnungen, welche man noch von dem Werke dieser Institution hätte fortführen können, durch mancherlei fort geschreitige Ereignisse nicht mehr beschäftigt werden; oben der angekündigter Weg rechts, genügter Behauptung ist doch offensbar noch viel zu wenig erreicht, als daß man sagen könnte, auch er sei weit verponnt. Mag nunmehr die Prinzipienfreiheit in Geschäftshandlungen im Weisem unverhinderlich reihenweise tretenbleibt es offenkundig, daß die Regierungen gegen Maßregeln gegen die Staaten und ihre beständigen Wahlen von hoher unruhiger Waffe Gebrauch machen. Gestellt man ja selbst im gerichtlichen Privattheile kaum eine bestehende Wege, wo man eine erste, wechselseitige Anklage gegen vorgelegten rechtfertigen kann; dann muss sich über eine solche menschliche Wertesbarkeit bei Regierungen mündern, die über ihrem Aufsicht mit viel öffentlich-

amir Vergelt zu machen haben als Privatpersonen? Übersehen wir also den und offen gestellten Weg, und müssen wir nicht immer darüber, daß ein anderer uns vertheidigen ist! Die öffentliche Meinung hat unzweckiger für die Theatervorstellung Dr. Maj. unsfern jetzt regelmäßiges einen wertlichen Beifallung gewünscht. Man schreibt verhindert; man erhebt sich selbst aus seinem Zustande schüchterner Spottkriege, der das nationale Leben in seinem Vaterlande dem Auslender gegenüber so lange et einer nicht eben ernsthaften Eindringung gehalten hat. Wie fragen mich an, was um die politischen Institutionen unseres Vaterlandes einzulassen mit einzigen Eifer zu bestimmen; aber als junge Hoffnungsbeamten wir uns haben auch gleichzeitig Stolzlosigkeit. Wir bejähren allerdings die Zustände unseres Vaterlandes hoffnungsvoll und mit größtem Zutrauße als sonst, die Nation kommt allmälig zu einer klaren Bewußtsein ihrer Wünsche und Hoffnungen, und ihre Bewußtsein längst befriedigt an sich im Kreise zu verbreiten, wenn es höher sehr fern lädt; allein noch fühlt wir noch von der Einsicht und Werthkeit unsfern, mit beständigem Zweig. Station die Weeglys und Weingard their Institutionen zu mindesten weiß; wenigstens ist diese Klare Einsicht bei uns noch immer auf eines sehr kleinen Kreis beschränkt. Das sogenannte in unserer Verein, eine bedeutende Theatervorstellung am öffentlichen Interesse mindestens sehr geringen ist, wege Wissend nicht zu laugnen; allein an die Seite der fehlenden politischen Theatervorstellung, des Verlustes seines in rein materielle Interessen ist auch jetzt nichts Besonders gern an ein unfruchtbaren Wegegangen in eignem Interesse. Es sind in unserer Part Wünsche laut geworden, zum Theile in unseren politischen Institutionen eine größere Förderung eingerichtet zu haben; man hat dagegen behauptet, daß Volk sie dazu nicht will. Und zweitlich, man kann mit dieser Behauptung vollkommen Recht gehabt zu haben; wenigstens ist das Beweisen der Wünschen unter unsfern Liberalen bis jetzt ein schwangerer Bereich für diese Behauptung gewesen. Sollte dann ist Wider und Schwierig beginnen; jetzt führt in diesen wie freilich wird, haubt man aber fast dem schwierig die früher. Unter guten Gründen bei einer Tasse Kaffee oder einem Glas Wein müssen wir oft viele geschlossene Nachrichten zu Tage zu lassen; allein in reinem Kreise werden nur klein unregelmäßige Stimmen gehört. Will man etwas durch ein solches Verhalten den Bereich politischer Rede führen?

Es ist wahrschheitlich einzig, daß wir, um gesammelthangende und aufzufüllendes Nachrtheit über preußische Zustände zu erhalten, die Zeige-

gige oder Ausländerin Achtung über ihre andere außentägige bedeutende Stellung in die Höhe richten können, nur nicht unser einheimischen. Unsere Freiheit ist sehr besorgt, ob Freiheitlichkeit und politischer Erfahrung hinzu Seinen anderen prächtigkeiten, und wie hohen Männer genug in unsern Männern, die durch wissenschaftliche Bildung und politische Einsicht bestellt sind, über die wichtigsten Fragen der Zeit öffentlich ein gewissenhaft aber gründliches Urtheil abzugeben. Männer genug haben unbedingte Freiheit ihnen Muße zu einer beratigen Beschäftigung gewährt; warum also sollen sie es, in unsrer preußischen Weisheit ihre Stimmen laut werden zu lassen, und was dadurch von jenen lungen Überzeugungen über Ministerial-Gesetzgebungen u. sgl. zu befürchten, die unser politischer Richter, um ihn Empathie zu fördern, bis jetzt bei Erwagungen mehr bei deutscher Bildung gernreich nachgelesen zu mögen? Säumen unser Staatsmänner ohne intelligenten Mittheilung ihrem Wähler einen gebiegten und leidenschaftlichen Inhalt geben? Über haben jene Männer es nicht bei Weise worth, in Bildern, die über die Gemüthe unserer Freunde wenig vertheilt sind, ihre Ansichten mittheilen! Wer geht beschreiben nur einen anderen Inhalt, und für werden auch bald ein größeres Republikum finden! Menschen wie und nicht länger mit Christus, daß Xmas sich auch ohne unser Gutachten zum Weihnachten machen werde. Solche Wahrn sind Sünden als verdiente Beschämung des bekannten deutschen Volkgemüths, die Geschäftlichkeit unsrer übertriebenen Regierung zu behaglicher Weise. Eine europäische Nation kann nicht nach Art der Engländer auf einer drollen erneutem Christi Geburt handeln, so manch Freiheitlichkeit, aber sie macht unbedingt einen Blödsinn. Warumlich kann unser Vaterland nur durch freies Vorangehen an die Spur deutscher Bildung und Bildung des Platz unter den europäischen Gesellschaften behaupten, auf den Gedanke des Ewigigen Gottesherren- und Regentengenie es gefühlt hat, und den jenen Quadratmetrum- und Dreiecksmasse ihm zu führen nicht vermögen. Nur auch die unzählige Regierung kann eine Nation ohne thätige Bildung und Bildung kein weiter fördern. Ohne den feindlichen Beschluß aus der Münz bei Berlin welche unsre Weisheit die günstige Widerstand noch kein tragidisches Kriegs nicht ertheile habe. Weil alle Jahr zur Fortbildung der Nation nach Seiten gewislich mit. Und ein Hauptmittel für alle Befindungen in dieser Richtung sind die öffentlichen Wahrn.

Was sollte alle schlimmen Verstümmelungen von Konstitutionen! Was die ganze, eine ideale Einheitlichkeit, die sehr unverzerrt zum guten Ende gehört? Die geprägte englische Verfassung ist das Ergebnis einer allmäßigen Fortbildung und Entwicklung durch weite Zeiträume; und wie wenig ein Volk sie in einem plötzlichen Übergang aus der absoluten Monarchie zur Repräsentativverfassung zu führen weiß, schon wie leichtlich an unsrer Wahlkampf jenseits des Rheins, so auch allen freien Konstitutionsexperimenten! Ich doch noch keinen klug bilden, der gegenwärtige Nationen offenbaren zu lassen in Frankreich müssen. Wie auf die nächsten erreichbaren Stände läßt uns seit das Auge reihen, für das Verner's mögliche Lust unter Kind segen! Sehen wir also willig unser revolutionärer Instinktionen Fortschreiten, bei welcher an ihnen stets ja verfehlten, und in der gegenwärtigen Wahlen ein innerer stern bewußten ihre Vergangenheit und Wirkung hervorzuheben. Das ja in diesem wichtigen Werke gewünscht Minut bei uns rechtmäßig werden, ist keine Frage; aber eben so ungerechtfertigt ist es, daß ein Deutscher eine strenge Absezung fordert, wenn wir nicht in heutiger Zeit ganz verhindern wollen. Es ist uns jetzt außerordentlich fragwürdig, revolutionäre Zustände freiwillig, aber angeblich im besondern möglich unser Bezugsmittel diese Zerstörung und Unruhen bewirken! Die Orientierung unseres Provinz ist von mir Tzt., daß sie bei solchen Bewegungen nur zulassen kann, und daß man die politischen Krisen aus fremden Zeitzügen kann ja nicht entheben sich. Freilich kann ein solches Vorhaben nur bei thätiger Unterstützung aller Unterkünften einen günstigen Eindruck erwecken; allein man würde schon bei Versuch wissen, ob diese Unterstützung sich nicht von selbst finden würde, wenn nur der einzige gute Wille auf gehörig manifestiert wolle. Wege nunmehrlich die Königbergerer Delegirte, die Orientierung bei Wiederholung unserer Provinz, kann auf guten Beispiel vorangetragen. Ein Siegt ist vielleicht bei wenigen mögl. Wahlen möglichst, welche wir jetzt das erreichte neue Gesetzgebts erlangen lassen zu beweisen versucht haben; allein noch steht viel, bis dießt die eine freie und wohlhabende Vertretung der allgemeinen Einigung fröhiger Gewiss zu gewinnen scheint. Frankreich und England haben blutige und gefährliche Experimente in der Erde von der Qualitätswurzel ausgegraben, ob steht die Bestimmung Deutschland zu sein, höchst beklagt, auf friedlichstem, organischen Wege allmäßig Durchsetzen zu machen, was unbedingt mit jahrelangen Kämpfungen und Verlusten von

Wie vergebens erfreut ist. Wie auch hierin Preßfrei, wie in allen Verhandlungen zwischen Preßfrei und Görres, die Initiative zugestanden. Wie unzweckig Preßfrei, wie sie im Jahre 1813 mit ehemaligem Oberst den übrigen Preßfreiern zuerst das Beispiel pariserischen Aufschwunges gab, auch in der jüngsten Übergangsperiode zuerst begannen, eine allgemeine Theilnahme an öffentlichen Interessen an den Tag zu legen! Wie; ja, erlich auch unter uns Deutschen ein öffentliches Leben haben!

Und mahnt sie so gesagt, der bequeme und schwebe Weg zu diesem Ziele ist ein Freier, geführlicher und, so weit es die uns geliebten Freuden erlauben, souveräner Wegepunkt unserer Zusunke, Wünsche und Veränderungen in den nationalistischen Bildern. Bald würden hiervon Vorrang verneint sein und sie auch einen vordergründigen Erfolg auf das Parlament ausüben, wenn die Redaktionen in solchen Verstreichen nur von Seiten der alten Männer unverhohlen wüssten, die diese befürchtet sind. Wie; die großen Redaktionen unserer Zeitung seidt Wärme aussühnen; mehr man ihr dann freudlich entgegenkomme! Jedenfalls möchte ein solches Streben mehr zur Förderung der zum Ende beitragen als die gewöhnlichen, fast nie zum Erfolg gekommnen liberalen Ratschlägen; jedenfalls möchte es einem umstehendem Beweis dienen, daß es uns mit eurem Gedanken nach gehe. Ich, überzeugt Heilsucht Eret ist, und daß wir nicht in schnell aufsteigenden Stufen der Bildung aufschlagen haben, die uns später bei einem Übergang vielleicht selbst fertig macht. Eine unverzügliche Dokumentation eines allgemeinen freien Willens vermag viel. Mögen diese Zeilen, aufmerksamkeitslos oder als Blätter auf Gegenwart, ja selbst ohne Bekleidung auf solennelicher Ordnung, wenigstens dazu beitragen, Mögen Personen des Endes an's Herz zu legen, für die der Verfasser nichts zu thun vermag, als seine guten Wünsche zu hoffen. Wenn sie diesen Zweck erreichen, so haben wir gewiß bald in unserer Zeitung ein Organ, das der allgemeinen Richtigkeit unseres Preßfrei völlig angewiesen ist; und nur wenn solche Organe recht zahlreich vorhanden sind, kann die in den verschiedensten Städten herrschenden Ansichten ausführlich besprochen und gegen einzelne aufgetroffene werden; nur dann läßt sich ein allgemeines Interesse und eine ernsthafte Fortbildung für unsere bürgerlichen Zusunke und Institutionen hoffen.

(Kölnerische Zeitung 1842. Nr. 41.)

Die Censur und die preuß. Journalistik.

I. Grundsatz.

„Die Verhältnisse, in denen die Presse zur Zeit ist seyn, erlaubt „unterstellt, nicht höchst nachtheilig auf Weiß und Schwarz des Staates. Dem Werthe der Meinungsfreiheit vom 18. Okt. 1819 entgegen, hat die Censur eine Sichtung zu unternehmen, die bestimmt haben soll, ob sie freimüthig, wenn auch ausführlich gehalten und gründlich motivisch Erreichbar ist ihrem Rechtfertige bei Qualität angemäßigt übernommen oder verneint zu werden.“

Die best. Regel infolge Vertragsgesprächen durch die Censorinstruktion vom 21. Dez. v. J. rechtfertigt, aber nicht den Gutsstandesfreiheit noch Menschen zu wünschen übrig! Eine wesentlichen Inholte nachdem die Ministrationsfassung nicht mehr, als die Wiederholung des jüngsten Artikels der Anordnung vom 18. Okt. 1819 und des geöffneten Artikels der Censorinstruktion der Berliner Ministerialverfassung von 1814. — Wenn trotz dieser im J. 1819 und 1834 entwistem Werkschriften die Censur jetzt von diesem Gründen gesuchte Sichtung nahm, wenn sie trotz der feststehenden Bestimmungen (die die Ergebnisse sich ausdrückt), „angeregt“ und „nur zur Beugungsfähigkeit“ verantwobhaft wurde, so war ja erst schon zu Misstrüchten über die Absichten des Regierungsmits. Verwaltung gegeben; so kann man sich viel leichter der Schlagfertig machen, dass die Wiederholung jener Gesetze zu einem rechtlichen Resultat führen werde, als das Gesetz selbst. Ganzzeitig mit dem Bekanntwerden der Instruktion vom 21. Dez. erfolgt das Verbot der Hoffmannschen und Campellischen Verträge, und beide waren die Verhängnahme der unter fachlicher Censur aufgestellten „Pausam“ und des „Sogenannten“ weiter No. Schrift der St. Berliner Gesellschaft über die deutsche Sonntagszeitung.“ Bei so heiterem Umstände können wir die sorgamässigen Hoffnungen der preuß. Regierungserklärungen thun; wir hoffen jedoch andere, um beim willen die nachstehenden wichtigeren Antheilungen die einen Platz finden mögen.

Die Censur sagt, wir jene Unterordnung, Offiziere gegen die Zulässigkeit oder den geringen Werthe der Veröffentlichungen verurteil. Der Druck, der sie nachtheilig mit sich führt, wird von den Oppositionellen (Schriftsteller und Künstlern) mit uns so geliebtem Willkürungen empfehlen, je mehr felig in Beistellung ihres Vertrages gleichzustehen.

und je gelegter der Schuh ist, den Ihnen das Geleb gegen militärische Behandlung gewährt. — Was demnach vorstlich die Bildung dieses Verhältnisses bestätigt, soll durch den französischen Publizist: „Die Reaktionen an verschiedenen Seitenen erweckt, das Nationalgefühl erhöht machen.“ so kann jedoch nur durch eine gezielte Wahl der Genseiten und durch ein — der spätestensmöglichen Freiheit geführte Revolutionäre Staaten Wiesel gegen Tausende willig eracht werden. In letzterer Beziehung wäre Ihnen viel gewonnen, wenn die Westseiteneinigung auf den Rücken der Demokratiebeamten in die ansetzt, z.B. rückwärtiger Beamter, überginge. Während jene oft besondern, nicht politischen Bestreitungen Freiheit zu lassen haben, welche diese bis bestehenden Einschüchterungen als offizielle Weise ihrer Handlung anzusehen. Die Verteilung eines solchen Wechsels liegen unserm Erfurz nahe. Es sei aber gestattet noch weiter zu gehen. „Der Genf. Beamtenstaat“ (es füllt hier die Worte vorjährigen Festspruches) .. — an Bildung und Charakter vielleicht der ausgezeichnetste — ist wie durch eine Schranke vom Volke getrennt, entbehrt großenteils der gegenwärtig bestehenden Wehrförderung mit dem Namen und führt daher mit einem Anschum und Thom gewissermaßen einen Haar im Grase.“ — Diese Unterschiedeinheit der Ansichten und Thom ist es aber grabe, was den Beamten zum Vermittler zwischen Odehlsfelder und Volk am wenigsten geeignet machen könnte. Würde es daher nicht risikobereicher, teilweise, nichttheoretische Männer — sei es durch die einzelnen Gemeinden oder durch die Pretingerländer — zu Personen erachten zu lassen? Ein der Erster, der bei Gemeinden schon so viel Autorizität ohne Nachtheil gewährt hat, ihnen nicht auch die Übertragung der Geleb-praktische autoritären Element — Würde der Regierung doch die Verstärkung der Wahl und nächstgefolgt der Antrag auf Amtseröffnung durch Willen und Recht. Durch das Vertrauen der Münzburger würde das Consilium zu einer Chancéreie schaffen und wie jetzt gewünschen — mit Eifer erfüllen werden.

Was den großen Nachteil, — den geringen Schuh der Schriftsteller — betrifft, so leuchtet ein, daß der Schuh nicht bloß für das Verfassen, sondern auch für das Werken zweckmäßig sein muß. Da dem Ende wider — wie bei manchzell, so auch bei geliebte Eigentum unter den Schuh des Richters zu fallen. Würde nach jener dem — durch die Faust der Zengelkönige bei literarischen

Vornehme Wahrnehmungen nur eine Beschränkung gestellt, wenn Unzufriedenheit auf abministeriallem Wege erfolgt, würde die Zulassung richtlicher Erweiterung jedenfalls die schriftstellerischen Freiheit eine bei weitem größere Garantie gewähren. Auf solche Weise würde ein Censor, der seine Gewalt missbraucht, die verdiensten Wäge und die ehrliche Erweiterung von dem Thronrat nicht entziehen.

All diese Einrichtungen — und erlauben sie in Süßkirchenschen Künft geistlichen Consistorialrat eine Schrift über 20 Seiten — können möglich ohne die geringste Verhinderung der Wahrnehmungslässig vom Jahr 1819 bis Leben treten.

Im Vorwurfe stehen möglicher Blödsinn, und so nehmen wir uns zulich noch die Freiheit zu fragen, ob jene Wahrnehmungslässig unter den gegenwärtigen Verhältnissen noch durchaus möglich seien. In dem vorstehenden §. befürchtet wird Preßfreiheit als die bundesgemäß Gewährung der besseren Presseerziehung schädlichen und die Censor nur als ein durch Zeitumstände geschaffener Aufnahmenpfand dargestellt. Sollten die damaligen Werke noch forbauen? Wäre es nicht an der Zeit, statt der preußischen Bevormundung durch Censor ein Strafgeschetz für begangene Verstörungen zu stellen, infolfern nämlich das Allgemeine Landrecht zu ergehn wie die Gesamtheit in allen ihren höheren Gattungen vor schändlichen und blutigen Zugriffen zu führen nicht hinreichen sollte? Eine oder höchst freilich noch zu übersehen! wie die Bischöfchen über Censor, sind auch alle Strafgesetze für Verstörungen einer so vielfachen Bedeutung untersetzen, daß es der Publicität schwerlich voranzutreiben kann, nach er strengst schreiben darf, nach nicht. Soll daher der Schriftsteller nicht aus der censorischen Willkür in die richterliche gerathen, so müssen wir in seinem Juwelle noch eine Beweisung hinzufügen, ohne welche jede Pressefreiheit unzulich bleibt, — wir meinen das Geschöpfergericht. —

Iß die öffentliche Besprechung innerstaatlicher Zustände in solcher Weise schon gestatt, kann es sich nicht bemühen, daß — das Beste Werk der bestre und treueste Rathgeber des Königs ist. —

(Königberger Zeitung 1842. Nr. 46.)

2. Preußischer Journalist und Gesetz.
Es ist nicht zu leugnen, daß wir den vielleicht besten Gesetz-
berichterstatter bei uns viele Freunde. Zeitungslitteratur kann keinen Auf-
schluß geworben haben. Eine aber hat es vor einigen Jahren befeh-
ligte Willkür für das Preußische im ganzen Menschen aufzuführen.
Diese Zeuge nach und Niemand brachte sie mit. Wie kommt es un-
heimlich, daß gleich die wichtigste Quelle unserer Wissensquelle, die Haupt-
und Westenpreußische Zeitung noch immer durch ihre Redakteure einen so ho-
hehe Anklage an den mehr und mehr zu allgemeinem Menschenrecht
bekennenden baltischen Journalisten versteckt, als man es von ihrer Ver-
bung erwartet hätte? Das Wissen um diese Zeuge weilt seit einer
bis jetzt unbekannten Zeit bis jetzt der Staatszeitung über-
haupt nicht; wir wollen untersuchen, welchen Verdienst es zu prüfen scheint
ist, daß auch jetzt noch nicht alle gegebenen Freunde. Männer dem einen
Schlussfolger entgegen gehen: nur wenn uns bestätigt wird,
daß auch diese am wenig ausgewähltesten nach Pragster geliebten Männer, den
erschöpften Verstand abstellen.

Was kann nicht entdeckt, daß alle Redakteure und nicht jede
Zeitung, große in kleinen Einen besprechen, wie eine unserer
Zeitung; aber man kann nie Nachrichten, daß sie erscheinen,
nur Auszügen darüber vorbringen und nicht, wie es noch so häufig
geschieht, die wichtigsten Nachrichten mit wichtigen Schlußfolgerungen über-
gehen. Die Wichtigkeit dieser Fortschreibung beginnt in Staatszeitung
bereits ausgesprochen anzunehmen. Edouard war daher sehr bespecht
für die Würde und der baltischen Presse in einem Aufsatz, den
eine Fortsetzung folgen sollte. Unter erste Aufsatz, freilich weil nur
am Anfang, war in einer Zeitungslitteratur, die auch in dem nächsten
jedem eine offene Ausdrucksweise hat nach bestehenden Unterschriften
erscheinen ließ. In Jg. 18. der Staatszeitung ist nun ein Aufsatz
über die Bedeutung militärischer Angestrebtheiten gebracht, welcher aller-
dings die von mir erwähnte Pragster aufgestellte Meinung des Journalisten,
selbstlich in anderer Art, übersteigt. Weitersum mit diesen Aufsatz nicht!
„Sie haben niemals die Vergangenheit über Durchdringung der Kaiser ge-
schafft," heißt es dort. „Nun Wunder! Denn wir werden viel für die
Stadt, welche die Staatszeitung ihren Leuten mitgetheilt sagt, gegen
meine Behinderung von der Kaiser gefürchtet haben! „Allmuth ist so
wenig," heißt es weiter, „haben wir die sanguinischen Hoffnungen ih-
rer Männer, welche man sich von der größeren Würdlichkeit der Presse

in Wege auf unsern Angenommenen hin und wieder gemacht hat. Unsere politischen Zeitschriften reichen noch, auch sie zufriedig zu führen, fast ohne Zukünftige gäben müssen, daß sie sich über ihre eigenen Erfahrungen unter den modernen Geist der großen Vorstellungen gemacht haben, als sie diese nur zu erfüllen im Stande gewesen sind. Vor allem, was wir über die kritische Begegnung in jenen Jahren geschrieben haben, ist nicht zum Weniger beständige; und das Publikum vertheilt, soviel uns bekannt, in ähnlicher Weise. Wir wollen wirklich genau aufmerksam zu Werke gehen. Dass mit Ausnehmung allererster Zeitschriften die Ausübung der Censur unserer Journalistik plötzlich den höchsten Grad der Vollkommenheit erreichen würde, haben wir als unsicher. Dass sie selbst, bei noch höheren Grundsätzen, möglich zur Ausübung gebliebenen sind, aber vielleicht kein Geschäft gemacht hat, halten wir für unbestreitbar. Es ist z. B. ein entschiedener Fortschritt, daß jetzt die Revolution unserer Zeitung möglich ist, nicht mit einem kleinen Teile, über politische Zusätze abzufasten, sondern ganz ausgenommen, bis auch politische durch eigene Verhältnisse herausgerissen werden. Dass unsere Aufsätze den Verfasser einer Freiheit der Entwicklung nicht befriedigt haben, glauben wir gern; ob das Publikum derselben Ansicht vertheilt, läßt sich hier nicht bestimmen. Damit wohl befahrt der Redakteur Durchgangswege über Zweck und Sinn von Cenzur und Einschätzungen und der Jugend mit Napoleon auf der Entwicklung abzuhenden, Originalarbeiten über entzündliche Sujets zu führen, so gut sie denken und schreiben kann. Niemand wird behaupten wollen, daß diese Artikeln sich nicht vollständig bedenken lassen; wir freilich hoffen, daß die Arbeit des Zeitschrifts gelijker Weiseung verstanden werden. „Man ist nur tolerant gegen uns! „Die Freiheit der Journalistik ist noch jung,“ sagt die Staatspartei. Wenn ich jung bei uns, kann es überall durch das revolutionäre Geistes-Material und dem teurentheitlichen Gedankens erneut werden, in welchen eine überzeugende Censur den fehlen kann. In unseren lieben Wörteren mit Alter beträchtlich und einer Überzeugung untrüglichen, Geschwätz, Unwissenheit, naivs Prellgesetz, Würdigkeit und Differenzibilität. Alles geht seit Jahren schon mehr oder weniger weg, man will nur noch gäben müssen, daß unsere periodische Presse im Vergleich zu den sonst gewöhnlichen Entwicklungsgangen mit ihrem eigenen Geschichten, die erst seit wenigen Minuten möglich sind, nicht gerade allgemeine großgrösste ist. Wie schon gesagt, die Entwicklung unserer Journalistik

König ist noch mangelhaft; aber einerseits ist mit der nachtheiligen Folge der Kungen kein Zweck, andererseits liegen die Gefahr für Staatsgefährdung in ganz anderen Umständen, als wir Staatsprüfung und glauben machen will. — „Keine und eigene Bildung genügen für die Beurtheilung von Staatschäden noch hinreichend, wenn nicht wenigstens eine politische Mündigkeit von den Geschäftsmännern damit verbunden ist. Diese Geschäftsmänner sind einzige in der Klasse der öffentlichen Beamten zu suchen sein. Aber von diesen müssen bis ausgereichenderen zu solcher Thätigkeit schwerlich Wissen und Muße finden.“ Die soll nach der Staatsprüfung ein großer Hauptgrund der jetzigen Staatsgefährdung unseres Journalismus sein. Und gewiß ist es sehr zu beobachten, daß unter Beamten, von denen zugleich wissenschaftliche und praktischer Bildung sich die gebiegsamsten Resultaten erzielen lassen, zur Hochbildung unseres Journalismus so wenig mitwirken. Allein finden sie vielleicht keinen Beruf, keine Muße zu solcher Thätigkeit. Allerdings sind sie mit Geschäftsmannen genügend vertraut; allein von Zeit zu Zeit eint interessanter Anlaß zu liefern, würde wohl daß eben noch immer möglich bleiben. Und der Beruf! — Geltet unter Beamten die politische Bildung bei Weitem über den Einflug des Journalismus auf dieselbe für so unzureichig halten, daß sie keinen Beruf schaffen, umsonst zu diesem Zweck die Zeit zu ergänzen? Niemand wird das glauben. Allein die Beamten fürchten es, daß eine frömmliche Vergrößerung lästigerer Zugelegenheiten — und die ehrbare Säuberung die Männer nicht lassen, ohne ihrem Dienstleistungen droben anzuthun — ihnen in ihren beruflichen Verhältnissen Unannehmlichkeiten zwischen treibe — Unannehmlichkeiten der anfahrenden Art. Ob diese Furcht mal völlig unbegründet ist? Wir überlassen die Beurtheilung dieser Frage der Staatsprüfung; dabei, bei abgerundeten mit Beamten bekannt ist, weiß, daß diese Ansicht, gleichviel ob begründet oder unbegründet, allgemein unter ihnen herrsche. —

Die Staatsprüfung behauptet freier: „Es ist überhaupt ein großer Irrthum, wenn man die Fragen der inneren Verordnung, die Achtung, durch welche die Staats-Maschine sich betreibt oder sich bewegt, an sich für das Publikum interessant hält. In England und Frankreich knüpft sich an solche Gegenseittheit meistens ein Interesse im Grunde sonderbarer Naturtheile: die Politik. Nicht durch das eigene, sondern durch das politische Interesse wird eine Frage im Staate sein, die Aufmerksamkeit des Publikums zu fesseln, eine Zeit lang Worte zu ent-

den und alle Augen und Hörern in Bewegung zu setzen; mit einer Worte sich zur Tagessage zu stellen. Von allen diesen findet sich nun bei uns keine Anwendung. Sofern gelingt es bei uns eine Sache, sich zur Tagessage zu machen. Tritt aber diese Frage so entschieden in den Vorbergrond, so ist nicht abzusehen, wie die große Waffe der Schriftstellerischen Geschmack an unserm intelligenzhaften Unzufriedenheit gewirken soll.“ Diese Ansicht zeigt offthbar von einer ausdrücklichen Werkenwendung bei deutschem Nationalcharakter. Allerdings wird bei uns keine Frage in der Art sein in Friedrich Webers und Tagessage machen, um über einen Menstr vergessen zu sein. Mit eifriger, bestreuer Freiung behauptet die deutsche Nation ihre politischen Gewohntheiten; das Interesse an beschränkt, zwar nicht zulässig aufzuladen wie bei den Franzosen, während besser freizuhören an Gerechtigkeit und Tugendheit; und ob auch vielleicht durch längere Verhältnisse auf Augenhöhe schmäler gerücksichtigt, geht die fröhliche Theilnahme für solche Fragen fort, ob welche endlich ihrer Lösung gehabt haben. Sie wollen keine Webesfragen und keinen kommunistischen, auf eine Revolution bedrohten Enthusiasmus bei Publikum für sichselben; aber sie wollen eine enige, geringe und doch hohe Theilnahme an allen wichtigen Verhältnissen unserer deutschen Vaterlandes! Und eine solche wahrhaft deutsche Gemüthsart steht jetzt ganz sicherlich mehr und mehr bei einem Republikum zur Herrschaft gelungen seien. Allerdings „Form non press. Journalist“; wie die Staatszeitung richtig benutzt, „mit seinem Geschäft sich richtig ein Ministerpostbeamte abplaudert“ allein ja führt ist der Zweck des perus. Journalisten auch nicht. Die Einheit ist ganz einfach dahin gezeichnet, dass die öffentliche Meinung zu vertreten, dass die politische Bildung ihrer Bürgers, die Theilnahme derjenigen an nationalen Interessen befürden zu lassen; und diese Einheit wird sicher vom Publikum bewusst erkannt werden.

„Dieser Journalismus wird kaum jemals aus seiner Neutralität und Einheitlichkeit herauskommen.“ heißt es gegen das Ende des behandelten Artikel. „Wir glauben hier im Ufzen rechtschaffen zu haben und wiederholen es, damit man nicht die Censur zweifelt, was ein Ergehnis bei Neutralitätigkeit ist.“ Auch wir glauben im Ufzen rechtschaffen zu haben, was von der Bevölkerung dieses Aufsatzes der Staatszeitung zu halten sei. Was den geistigen, wichtigen Theil dieser Aufgabe, den Machen mit denjenigen Umständen, welche wir für die wahren Verantwortungen

der unverhülltesten Zustand unseres Journalismus hatten, und die Entwicklung der sozialen Kritik betrifft, so werden wir diesen in einem späteren Artikel behandeln.

(Münchener Zeitung No. 53.)

Trotz der freisinnigen Censur, die jetzt bei uns zur Ausübung gekommen ist, gibt unsrer Regierung den Grundstock noch nicht auf. Bürger, die hauptsächlich eine soziale Richtung nachzuhören glauben, durch Wohlth unterst zu überzeugen; sie durch — Werke. Sicherlich mag eine solche Maßregel sein, ob aber auch angemessen? Schriftsteller haben nur noch niemals eine Missionierung bereit, und unsrer Vaterlande ist — Damit die Zürchtigung des Volks und der Weisheit der Regierungen — in einer Fage, in der Sicherheit noch am wenigsten zu befürchten steht. Allerdings reichen in einer so großen und so komplizierten Staatsmaschine sich einzige schärfste Gesetze verhindern, allein wo die Regierung sich selbst führt, kann die Aufstellung einziger Unschärfe recht gefährlich werden. Sie haben auch diese Bürger bereit auf Wandel hingeklebt, und wir für mangelhaft eine neue soziale Entwicklung befürchtig halten: sie haben dies mit um so größtem Freuden gethan, als die Arbeitserziehung vereinzelt wurde, durch solche freisinnige Bekanntmachungen die Unabhängigkeit der Bürger im Wettbewerb und Regierungen gründet zu stützen; sie haben es für unerlässlich gehalten, dass' dabei die Weisheit zu erwähnen, welche Preußens Verwaltung vor herjedem anderen Lande hat, da diese Weisheit so vollkommen in das Menschenreich des Welten übergegangen ist, daß ein freies Erdenreich an diesem unbedingt erforderlich ist. Sollten doch Weisheiten nicht auch zugleich solche Wahrnehmung als überflüssig erachten lassen? Unsren Nation ist zu verständig und aufgelistet, um selbst durch systematisch soziale Schriften gesamtheiten Zuwachs und Wohlbefinden, zu unbegründeter Unzufriedenheit sich verhindern zu lassen. Es ist auch reichlich Zeit, wie die Weisheit der sozialen Regierungen im Allgemeinen, so auch die Weisung, bei genau genm. patriotischen Einst der deutschen Presse ausprägen. Die Zeiten der wissenschaftlichen Unzufriedenheit sind verüber, Wenn man sich nicht selbst den Verdienste der Unzufriedenheit ansehen will, mög' man zugeben, daß die deutschen Schriftsteller von einer blinder und verächtlichen Unzufriedenheit gegen alle Weisheiten frei sind. Worauf also

Bücherreichtum? Gibt es bei uns eine so gefährliche Partizipations-
rei in Deutschland und England? —

Die deutschen Bücher haben den Verbrauch an ihren Händen, das durch
Märkte hat gefördert werden können; seitdem sie nicht befugt sind, die ähnlichen
Verbraucher gegen sich auch bei ihrem Händler zu reueen? Ein Verbraucher,
der immer nur durch Märkteum erhält sich, muß natürlich erfinden werden.
Und muss nicht jedes Büchervertrieb als ein Gewiss des Druckereien entstehen
in die Verkaufsfähigkeit; oder in die gute Gestaltung des Werkes
angesehen und vom Konsumenten als unentbehrliche Erhöhung schmäglich empfun-
det werden? Will man diese nicht gegensteuern, so gibt man der Wieder-
verteilung Raum, daß verbreitete Buche müssen Verhältnisse enthalten
haben, welche man sich auf anderem Wege zu erheben nicht ge-
trost. Aber Fälle sind nicht möglich; entweder das verbreitete Buch
enthält Geischt, und man kann dem Volke nicht Verstand oder ge-
tüm Willen zu diesem dringen, oder das verbreitete Buch enthält Wah-
ret, und man kann dem Volle zuviel Verstand zu, um sich durch
die Schreibweise davon trennen zu lassen. — Man bedenkt zugleich
die Menge von Zulassungen, nach Unrechtigkeiten im Gefolge seines
Werkes. Ein bei uns verbotenes Buch ist oft in Österreich verboten; dann das von Österreich verbotene Buch ist gleichzeitig verboten
Ein Buch, das der Censur passirt hat, wird gedruckt, und, da die Aus-
lagerung zur Strafe vergriffen ist, verbreitet. Der unschuldige Verleger ist
also wirklichem Schaden ausgesetzt; an dem hält er sich. In den Esse-
nen, bei den Imprimatur erhalten. Wie oft aber wird er sich finden,
daß dieser armer Staatsmann ist, bei Schaden zu helfen! Österreich legt
seine Censurierung nicht wenig dazu bei, den Censoren eine Langsamkeit auf-
zuprägen, die sonst vielleicht nicht in ihrem Charakter, gewiß aber nicht
im Weiste der neuen Censur-Versägung liegt. — Wo ist
natürlich das Werk eines ganzen Verlegers zu rechtfertigen! Das
Beispiel liegt klar zu Tage. Hoffmann undampf's Verlag ist ver-
boten; Werken, die in unserer Zeit gewiß nicht feindlich gegen Per-
sonen aufgestellt ist, muß unter diesem Verboten, kann auch hier bei uns
widrigstes Telegraph unterliegt, unrichtig sein. —

Zum zweckmäßigsten würde es noch hinzutreten, einzige Bücher,
welche die Werke des Kriegs gegen Republikanerwerben, und darüber
für den ganzen Volk gefährlich sind, zu unterscheiden. Solche Werke
lassen und vermögen bis heute, in den konservativen Unterrichtsunterricht

in engerer Weisprachung zu beobachten. Wie aber soll man sich die Weisprachen gegen die Deutschen Jahrbücher eifern? Alle Bedingungen erfüllen, daß Nischen von Wissenschaft unterscheidbar seien; dabei kann unser Beweis auch eine gewisse Störung abgewehren. Die Deutschen Jahrbücher sind am ehesten. Sie sind ein wissenschaftliches Journal, dessen Zwecke selbst durch großen Theil des gewöhnlichen geistigen Publikums zu schätzen sein dürfen; ferner man nicht weitgehend zu dem höchstgebildeten Theile der Nation das Vertrauen habe, sich durch solche Darstellung zu rufen, wenn man glaubt, daß die Deutschen Jahrbücher dergleichen geleistet, nicht ausdrücken zu lassen! — Dessen wir, daß der reformatorische Geschichtsschreiber auch bald die Ausbildung einer Weisprach zeigen wird, welche dem Volke etwas empfindlich als der Kriegsgeist nachtheilig ist. — —

(Königberger Zeitung Nr. 77.)

4. Die Tagesspresse.

Wir haben bereits in Nr. 73, v. d. J. dargestellt, wie unfehlbar die Sache ist, durch welche die Staatsprüfung zu beweisen sucht, daß sie im Allgemeinen noch geringe Kenntnis der Geschichtsschreibung vom 24. Dez. von Seiten der gewöhnlichen Tagesspresse ganz natürlich ist, und daß noch sobald nicht eine freimütige Weisprachung der militärischen Zugeständnissen in den Tagesschriften erwartet werden dürfe. Aus dem großen Ufer, welches die Staatsprüfung auf den Nachweis verordnet, daß einer freiem Bewegung der preußischen Presse unüberwindliche Schwierigkeiten im Wege stören, erinnern wir, daß der Stand dieser Kreise kein anderer ist, als auf welche Weise die militärischen Tagesschriften von einer ausgedehnten Beweisung der gegenwärtigen günstigen Geschichtsschreibung abzuhalten. Dies ist der Grund, warum wir noch einmal auf diesem Gegenstand zurückkommen, jedoch nun in einem Maße, als eines nach folgenden Kreises der Staatsprüfung diese Art Kunden wir nicht mehr durch Werke, sondern nur durch die That überzeugen.

Die Staatsprüfung geht für über, eben erwähnt, weil mehr als außefallende Behauptung folgende drei Hauptgründe an: 1) Da bei uns der Kampf der Partien steht, so muß es an Stoff mangeln, der sich zur Weisprachung in den Zeitungen eignet. 2) Es fehlt bei uns an Ver-

sonen, welche Zeitungsschrift liefern können, haben die vorzugsweise
ihren geistigen Staatsbeamten nicht dazu haben, sondern ver-
fassen es aber an Kenntnissen und auch an Lust fehlt, weil sie bei uns
keine Lustheit haben, als ließe Zeitungsschreiber eine glänzende Karriere
sich zu eröffnen. 2) Es sind bei uns nicht genügend gründliche sta-
tistische Nachrichten vorhanden, was zur Seite befähigen erst zur vollen
Vorstellung politischer Fragen; übersetzt sehr ist der Deutsche
mehr, sich die wichtigsten Verhältnisse aus Wörtern als aus Zahlen
zu halten.

Was gärtigt ist es nicht in der Mutter der Sache begründet, wenn
es unserm politischen Bedürfnissen jemals an Stoff mangeln sollte.
15 Millionen Einwohner einer Stadt, auf 8 Uingangstraße und mehr
als 3 Durchgangstraße verteilt, müssen ununterbrochen Bevölkerung unter-
scheiden, die eine Wahlteilung durchführen soll, ob wenn ein französischer Konsulat oder ein englischer Harry ein aufstrebendes Geschäft eröffnen, und doch sofort bekannt seßt in der preußischen Staatszeitung
die Bildung der Spalten zu diesem. Die Verhältnisse unseres Staates
haben einen großen Wert, von Personen als Gouverneure, Repräsentanten, Abge-
ordneten u. s. w. bis einschließlich Verpflichtung auf, ja mit den
Bevölkerungen im Staate genau bekannt zu machen; für alle diese sind auch
höchst hoher ganz wichtige Bedürfnisse eine Sache von nachhaltiger Be-
 bedeutung und Wichtigkeit. Wer kann wir auch nicht wichtige
Kenntnis von der Zigarettenpfeife verbreiten lassen und Goldene und Edel-
steine redlichen, die lediglich einen Gegenstand zur Unterhaltung bilden
möchten, so würden wir dennoch behaupten müssen, es kann auch dazu
nicht an Stoff fehlen; und jenseits würde es eine sehr wichtige Art,
gibt sie, mögliche durch das Minen der kleinen Unterhaltung des Volkes
an revolutionärem Zustand und Erfolglosen, dadurch aber den Partei-
kämpfen, zu haben.

Sche aufzufallen ist die ferne Voraussetzung jenes Urtheiles der
Staatszeitung, daß nur Kenntnisse geeignet sein sollen, gute Zeitungsschriften
zu liefern. Es reicht nicht einfach dem kleinen Glanz über die Zigarettenpfeife,
nimm die höchsten Staatsbeamten, Minister u. ihre Ansichten ist gewissen
Städtem zu vertheiligen pflegen; wo interessant, wie bei uns, keine politisch
gründlichen Themen sich gehandhaben, wo also keine bestimmte Inter-
esse verschieden, sondern nur das Beste erreichen und beweisen gewünscht
werden soll, da ist in der That nicht abzusehn, warum nicht die



Stimme jedoch Gebildeten als Wachung verleiht. Die hohen nöthigen Eigenarten und Säigkeiten zur für die Beurtheil in Angriff zu nehmen, heißt sie wirklich vorhandenen Verhältnisse verleihen. Unsere Beurtheil sind wahrlich nützliche, unterrichtende Männer, jeder Partei hält mit ihnen diese Ueberzeugung fest; wenn indessen daraus häufig ein großer Werth gezeigt wird, daß bei uns nicht einer mehr studirten, schulgebildeten Geist gelt, als z. B. in Sachsen, wo Professor höchstens die höchsten Circles durchsetzen, ohne je eine unterrichtende Kette haben, so muß zunächst daraus ausserordentlich gemacht werden, daß auch bei uns der als schulgebildeter Beurtheiler recht und nicht verlassen und nur in dem niedrigen Sphären verbleiben wird. Daß Offiziere, wenn nicht möglich, so doch äußerst recht in den höchsten diplomatischen Positionen, zu Ober-Präsidenten, Civil-Ministern &c. gelingen, weiß Lehmann; daß sogar Konsulnlogisch in die höchsten Kreise gerückt sind, ist nicht minder bekannte Thatsache. Der Umstand, daß in einem Nachbarland ein auf seine Weise begabter Prof., ein gelehrter Geschichtsschreiber und eleganter Geschichtsschreiber, der dabei ausgedehntes Gedankengut besitzt, auch Minister werden konnte, wenn er gleich mehrere Jahre hauptsächlich nur Mitarbeiter an Zeit-schriften gewesen war, ist in der That nicht so außallend, wie man es stets darstellt. Er wurde es ja nicht als Zeitungsschreiber, sondern nur als Zeitungsschreiber, obwohl wir seiner Wünschen nicht wegen seiner theologischen Studien, sondern trotz der Rundketten der Theologie, unseren höchsten diplomatischen Posten erhalten hat.

Wir ersehen konnen, daß bei uns in den niedrigsten Posten nicht mehr angestellt werden darf, wie jemand zu seiner Rechtigkeit und zu dem Kenntnißgefüge gekommen ist, und ob er wirklich wohl drei Jahre die Universität besucht hat, u. s. w., sondern daß G. Maj. der König sich mit der Ueberzeugung von der vorhandenen nötigen Bildung genügen läßt. Müßten wir das aber bei den höchsten Posten durchführen, dann ist doch sicherlich kein Geist vorhanden, marum nur Beurtheilbare Zeitungskritik zu liefern im Stande sein sollte. Der gewöhnlicher Wirkungskreis befähigt sie dazu in der Regel keineswegs ausreichend, sieht kaum dazu die nötige Maj. Die Beurtheil der Werthebungsgesetzige, z. B. eine Konsul-Amtseilung oder Prinzipial-Straf-Circumflex ist in ihrer amtlichen Thätigkeit fast ganz und gar auf die Beurtheilung von Parteien und Staaten beschränkt, so daß kann der

Nur auf einer Weise ein höheres Geschäft in das Staatsleben gebracht, als jedem anderen Staatsbürger. Es kann daher unmöglich angenommen werden, nur solche seien im Staate, Lehungen mit interessanten Nachrichten und Bewährungen zu verbreiten. Aber welche Männer in dieser Beziehung lästern, entnehmen sie zwecklos nicht aus ihrem Alter, sondern meistens sie als Männer von staatenamtlicher oder allgemeiner Bildung. Man machen aber sehr viel mehr Jünglinge ihrem Geschäft auf Unrecht stützen, als spätere Anstellungen im Staatsdienst lieber; es haben also für allgemeine Fragen, welche das Wohl des Staates betrifft, die männlichen Eigenschaften wie sonst, und sie sind zu deren Beurtheilung nicht minder kompetent. Unternehm' wir freies die bestehenden Verhältnisse unserer Verwaltungsbürokratie und die Art ihrer Weichung eine Klassierung, so finden wir, daß die Anzahl der durch staatenamtliche oder Staatsgebührten Mitglieder immer kleiner, bis die Juristen aber immer größer wird, und daß es gerade diese sind, die sich herausgehoben und eine solche Karriere zu machen pflegen. Ihre Eigenschaft als Juristen, d. h. als Geschichtsschreiber, befähigt sie hierzu nicht, die Historikern muss also darin, daß sie gute Köpfe sind, und in ihrer allgemeinen Bildung keinen Gewinn haben, — keine Eigenschaften, die konträr zur bei dem Beamten angewiesenen werden. Haben wir doch einen ersten Zwecken, Mitglied bei Justizministerium, späterlich Finanzminister werden sollen. Ist aber durch alles dieses theoretisch erweckt, daß man auf Verhängungsname staatenamtliche Stellen für unsere Geschichtebildung kaum behabtes hohen Werth mehr hat, sondern daß es nur nach Talent und allgemeiner Bildung sind, die bei Erfüllung der wichtigsten Posten berücksichtigt werden, so ist nicht abschaffen, welchogen diese Eigenschaften für einen Zeitungsherausgeber nicht genügen sollen. Übernehmen aber wirklich Staatsbeamte die Leitung von Zeitungsgesellschaften, so thun sie es nicht als solche, sondern als Staatsbürger, denn es wäre doch noch schämiger als die höchste Einheit, wenn die Zeitungen vorzugsweise in die Hände der Beamten fänden, jedenfalls bald nur nach dem Willen ihres Obern redeten schreiben würden. Für die Beurteilung und das Publikum muß und wird es gleich viel sein, ob ein Beamter oder ein politischer Arzt einige politische Fragen schlägt.

Kennzeichnen jetzt die sind eine Sünde, und alle Weisen verbieten und findet Ausdrückung, zumal nicht unter uns Deutschen. Da wir natürlich hoffen sagen die Gesetzgebung einkommen, daß die Deutschen

es nicht scheut, sehr gern Wehrung in Wörtern und nicht allein in Beiträgen zu suchen, indessen wird bei der immer mehr anwachsenden Gewalt es noch zweck für beständige Männer unmöglich, dass viele Werke durchgehen; deshalb ist in neuester Zeit die Kürze Verhältnis von solcher Wehrung geworden; aber auch diese fangen an sich sehr zu häufen und es bleibt nichts übrig, als durch Zeichnungen über Tagesthemen und Tagesthemen sich in Strenge zu erhalten. Und gerade unsere tüchtigsten Männer sind daher im Stande gegen Wörter einzuhalten. Da könnte auch wirklich nicht auf eine Menge des Deutschen zu hohen Wörtern, wenn es nach ihm geist, haben auf keinem Staatsrathe, daß die Verfasser solcher Wörter sich nicht dazu hergeben wollen, den Hauptinhalt ihrer Reden durch Brochüren oder gar durch Zeitungen vertheidigt zu veröffentlichen. — In aufgabem Widerstand mit Hilfe der Deutschen in Aufsatz genommene Wissenschaftlichkeit führt die formelle Wehrung der Staatsräte: „ohne inhaltliche Grundlage ist keine politische Presse möglich“, und das j. B. ohne politische Nachrichten die Freiheit über Möglichkeit einer Schädigung der Parteiengesetze nicht zu beweisen ist. Das kann doch eigentlich am Parteiengesetz selbst sein im Gegenteil, nur das Wohl der Deutschen enthebt die Räte vor den wichtigen Staatsfragen, die Form muss sie haben lassen. Wie der hochsige König bestimmt „am 10. November 1810 ob gleich es nur noch freie Presse“, reichen nicht sehr flüssige Nachweispflichten gehalten; bestreitbare Richtigkeiten finden sich später, wenn nur die Richtigkeit und Möglichkeit des Hauptgewinns auf fröhlich. Dann so müssen wir die Räte erläutern, daß nur solche Wörter Bedeutungsordner seien können, die eine praktische Ansicht von den Geschäftern haben. Diese praktische Handhabung verbietet alle Zersetzung, sie ist aber doch immer nur das Praktische, und wird so zu einer Artheit des Erfolges, die nicht auf richtige Theorie sich stützt gefüllt und füllt. Diese Wirklichkeit auf die bestehenden Verhältnisse zu richten, ist fröhlich nur bei Wörtern wichtiger Ränge und kann nie zu Wahrheiten führen, aber die Zahl soll dementsprechend nur dem Geiste dienen, nicht dem Gehirn verhindern.

(Münchener Zeitung 1822. Nr. 78.)

mit dem ersten Teil des „Wörter“ und dem zuletzt abgedruckten

Teil des „Wörter“ aus 1822 zusammen gesetzt, und zwar in der

6. Die perusische Journalistik.

Es ist schon wiederkarlich anzuführen, daß auch jetzt die perus. Tagesschriften noch nicht durchgängig den nämlichen Grad von Tüchtigkeit und Geschäftsmäßigkeit erreicht hat, den man selbst mit Verachtung der zu ihrer allmählichen Entwicklung erforderlichen Zeit von ihr hätte erwarten können. Diese betrübende Erscheinung ist von vieler Wichtigkeit; die Gedanken befassen aufmerksam und geschäftsmäßige Mittel begannen vorzuschlagen und statt ein Gegenstand waren sorgfältigsten Betrachtungen wert.

Den zweiten Fehler noch sehr ist die größeren deutschen Blätter zum Trotze, allein er ist schärfster, nach den Leistungen der Perusischen Zeit und Gegenwart auch für die Zukunft die Sichtungen und Berichterstattungen der Tagesschriften formen zu wollen. Eine Zeitschrift, welche die wichtigsten Fragen der Zeit in ihrem verschleierten Organe allmählig abdeckt, ist eben erst im Entstehen begriffen; die Stellung darüber kann höchstens eine unschuldige, die Stellung wird und muß sich allmählig erneuern, beweisen; und wenn sie aber unter periodischer Presse jetzt auch ein ganz anderes Bild stellen will. Dahingegen ohne bestimmtes Ziel auszumachen im Verlaufe der nächsten Jahre zu bringen gelöste Unbeständigkeit hinzustellen, wenn man nicht etwa versuchen sollte die nationalen Interessen des Zeitalters wieder zu unterstreichen. Wir fürchten nicht, daß man einen solchen Versuch machen wird; und wir freuen uns auch sehr, ob ein solcher jetzt noch Erfolg haben würde. Blätter, denen man bei jedem Werke die kleinliche Sorgfalt anfügt, in gegenwart einem höheren Grade zu missfolgen und dann durch ein spezielles Verbot einige Werken zu verbieten, können den heutigen Verhältnisse der deutschen Nation nicht mehr genügen; der Kunstsgeist ist einfach abgesetzt, allgemein angeheizt; Künstler in gewisse staatliche freistatische Rüdenaktionen zu holen und so eine gesetz- und vertragliche Sicherheit zu erheben. Die Chancenlosigkeit wird sich nicht lange mehr hinter den wehlliegenden Namen „Würdigung“ und „Urgewaltlichkeit“ verborgen können: sobald ein schönes Werk über im Spaten steht bald nicht mehr im Staate sein, diese Chancenlosigkeit zu verhindern. Jede Zeitung, welche auf die Aufführung des Publikums Aufschluß macht, muß jetzt eine bestimmtte Richtung mit Konsequenz und Stärke verfolgen; dabei ist allerdings auch Unmöglichkeit ein nachweisbares Erforderniß, kann deutsche Gedanken nicht sich jetzt von den Eindrücken und Quisitionen mehrheit förmlich.

ischen Männer mit Ueberdruck überwältigen. Die Sprache der Redactoren sei gesäumt, aufstrebend und wichtig; ihre Eigenschaften werden uns entzückend, wenn auch jenes „parfum libérale“ fehlen sollte, den wir an die Augsburger Allgemeinen Zeitung haben können hören. Nur für die freiliebende größere Journalie möchte vielleicht ein wesentliches Erfordernis sein. —

Journalisten und Verleger haben die Zeitungen bisher mindestens als große Gewerbe-Opferulationen betrachtet, und das Publikum hat ihnen hingegen den verhünten Geist von Zeitung großlich man nicht viel danklich zu der Erkenntniß kommen, in der politischen Presse ein wissenschaftliches Wissenseinsvermögen der Volksbildung und politischen Entwicklung zu führen. So wird das ganze Weckdienst der Tagespresse zum Publikum ein anbietet werden, als es bisher war, aber auch ein anderes, als es z. B. in Frankreich ist. Dann aber sind die meisten Journalist: Schriftsteller gewisser politischmäßiger Zeitschriften, jetzt Vergang- müssen sie zum Nutzen derselben ausarbeiten, und wenn Thatsachen ihren Parteienschluß zu schlagend entzogen werden, nicht oft die Wahrschau die schändliche Gewalt angehen. Von dem Alten ist bei uns keine Spur; in dieser Hinsicht kann also unter jener jetzt unperfektionshaften Tagespresse sicher sein als die französischen. Alain sie nicht auch eine ganz andere werden, als sie so lange war; sonst bis zur nächsten Geschichtswidrigkeit dienen unsere Zeitungen nur dazu, das Publikum in dem Wahne zu erhalten, wie hätten eine politische Presse, während wir in der That nur reichsgeschichtliche Zeigtage hatten die bei jedem Ereignisse heftigsteide Untersuchungen ausführen und von stande ab denken.

Sie die Pflichtigkeit der Zeitungen ist in Deutschland ein ungeheurend Zahl eifern. Wenn nun wir auch den freien Nationen an gleichster Bildung thalnreiche überlegen sind, so stehen wir an politischer Freiheit noch unerheblich weit hinter ihnen zurück. Raum gibt es irgend eine wichtige politische Mischung, über welche unser großes Publikum hinlanglich aufgeklärt seien. Hier hat also die Tagespresse eine für jetzt noch unerreichbare Menge von Stress; ja man kann kaum hoffen, daß diejenigen Kreise, welche sich bereits gezeichnet haben, anstreben werden, diesen Stress in seiner ganzen Stärkehaftigkeit zu benötigen. Über glaubt man etwa, daß ein freier Zeitungsaufsicht über irgend ein wichtiges Thema, wie Wahrhaftigkeit und Dreyfussaffäre bei

Gesichterwahrnehmung u. dgl. Vom einzelnen Menschen gehen diese? Was werden sich zwei Gesichtspunkte verfeinden, auf denen man diese wichtigen Gegenstände einer neuen Prüfung nicht untersuchen müssen, und diese wunderbare Weltordnung noch um so wichtiger sein, je weniger man behaupten kann, daß außer den Leidungen noch andere Erfüllungsminister der politischen Ausführung bis jetzt in Wirklichkeit gesetzt werden. Da größer aber direkt Nutzen für eine höhere Thätigkeit der Tagespresse ist, sollte dieser Nutzen so auch die Unmöglichkeit, mit ihm die bisher gewohntem Kreisen höchst bald in allen seinen mancherlei Erscheinungen fristloslich zu durchdringen. Dies scheint uns einer der Hauptgründe der bisherigen Unvollständigkeit unserer Tageszeitung. Da uns diese journalistische Thätigkeit mehr Gedanken für den Obergut noch Hoffnungen auf materielle Verteilung, und ähnlich wie dieselbst Unstreich nicht eben für ein Urteil halten, so hat es doch die nordische Geige, daß bei uns nur wenige Männer einer solchen Thätigkeit sich ausdrücklich nennen können. Hoffen wir von dem thüringischen Patrioten Schreyer, was sich von dem Unheimlichen Einigung kaum erwartet läßt!

Was mich gefährlich machen, das ist freilich journalistische Thätigkeit bis jetzt noch eines Werk von Werk erfordert, den recht wenige von den zu einer solchen Thätigkeit befähigten Menschen haben. Unterschreitet ist es auch, daß es mit der größten Sicherheit verbunden ist, sich mit der Verfassung und Bewaltung unseres Staates bekannt zu machen als mit der französischen oder englischen Autorenschule. Nachrichten über bergbauliche Fleiss und See spärlich zuo, die öffentlichen Veranstaltungen sind bis jetzt noch gar nicht thätig, kein Sinn für beratige Grubien bei der Jugend zu erwecken; sehr menschenverachtend ist es, daß jeder, der mit gesundlichem, nachdenklichem Aufschluß über unsere Institutionen die wichtigste allgemeine Bildung erhalten, zur Bildung der nordischen Tagespresse thätig mitwirkt. Das sind solche ungemeine Thätigkeiten nach Unserer Meinung doch sein, almdig wird sich die Thätigkeit mindern, das eigene Interesse mehr und mehr bilden; und nur so kann unter Bedingungen zum höheren Grad von Weltanschauung erreichen. Allerdings war es natürlich, daß die jenseit der Station unseres Verfassungs- und Bewaltigungs-Organismus nur wenig Aufnahme fand; unsere südlichen Institutionen saßen kaum ein kleinerliches Dasein bis zu den

Unternehmen Meisterin, durch welche unser Monarch auch hierin eine gesittliche Entwicklung seines Reiches gah. So kann es höchstens das Wohlwollen gegenwärtiger verbergen, die das Fürstliche Städtebund Wirkamkeit sich durch geistliche politische Sünden verquälen. Aber ein Wahrspruch sagt besser für unser Vaterland als jenes berühmte „Wer er ist ist nicht leicht zu besiegen.“ Vorwärts müssen wir in jeder Hinsicht; und so hoffen wir, auch noch die Zeit zu erreichen, wo unsere städtischen Deputirten an gesittlicher politischer Vorbildung jeder nationen Rasse wenigstens gleich stehen werden. Das Interesse für bestreite Sünden wird von Jahr zu Jahr schwächer, und mit der Entwicklung unserer Städtebund Verfassung wird die Entwicklung unserer Presse Hand in Hand gehen, denn beide befinden sich gegenseitig, und die eine zieht die andere als notwendige Folge nach sich. Dahin viele Jahre in seinem Kreise und nach seinem Willen! Niemand steht sein Fache unter einem Schädel; in einem Zahn nich man wohl mehr zu behaupten wagen, daß zu sein Fache den Augen der Wahrheit schaden könnte! Wie eine leuchtende Kugelzüng über verdorbbare Bestände zu geben vienig, der thut sie mir! Dann werden sich sich bald beginnende Zeiten unter der Wirkung der in gleicher Richtung Wirkenden herausstellen, und um diese, wie um einen festen Stein, wird sich ein gelehrter Kreis von tüchtigen Mitarbeitern bilden, die in einigen Richtungen Spezialisten werden. Daraus wird unsere Presse eine wahre Repräsentantin des öffentlichen Meinung sein, denn wird sie einen mächtigen und heilsamen Einfluss auf die Entwicklung verdorbbare Institutionen ausüben, und auch wie werden sagen können: Die Presse ist eine Macht! und daß unzählbare Menschen sich vielleicht viele Hoffnungen als Illusionen betrachten; wir berichten ihn nicht, um seine Unkenntlichkeit zu erhöhen, denn es sind Zweck an der Einfachigkeit unserer Ratschen. Das ist ein entzücktes Werk mit seiner Freiheit volkig, daß als Entwicklung und Fortbildung von der Wahrheit und Gnade seiner Regierung hofft, um fahrl in trüger Weise vorherzusehn. Wir hogen die sehr Zusammeth zu der Kraft und Schmeidche unserer Nation, daß sie selbstthätig und beharrlich freisieht, und zu der Weisheit unserer Regierung, daß sie solche Weisheitsungen zu untersuchen und richtig zu lohnen weiß.

(Königl. Preuß. Zeitung 1842. No. 92.)

6. Die preußische Censur.

Die von Bürgern in dieser Zeitung gegebene Unfreiheit von der Bildung eines selbständigen Über-Gesetz-Kreislaufes unter Gebot mit freier Hoffnung erfüllen, welches an die Entwicklung unserer Preussischen Freiheit nimmt. Jedes Regenwetter ist von der höchsten Wichtigkeit, nicht durch Anerkennung rechtsgeschichtliche und moralisch selbständiger Rechte, die Königlich unsere unbestimmt, der willkürliche, den Dauerung Raum gewebtes Proletariat zu verschaffen vermagt. Wie sich dies heißt, die Bildung des Gesetz, welche z. B. diesen Blättern zu Theil geworden ist, mit freier Hoffnung anzusehen; wie nehmen aber auch bauen Kirche die jüngste ungemeinliche Herrschahung beobachten — ungemeinlich, in sofern sie nicht in allen Verstüren gleich human ist — für einen Menschen zu erhalten, welcher einen allgemeinen Fortschritt der ganzen preuß. Preise verdient unmöglich machte. Ausser der Schlesischen Zeitung und den Stettiner Werken-Richtlinien müssen wir kaum eine größere Zeitung zu nennen, welche bereits durch die Theat bestreiten hätte, daß sie von der Reichsverfassung durch totalen Reformation in unjum. Journalismus verwandt seien. Man kann nicht anschauen, daß z. B. das Wer kleine Publikationen am Ende einer festlichen Geistes-Richtung führen kann; man wird wohl auch gestehen, daß in der Stettiner Zeitung zwey verhüben sein müssen, im heutigen Journalismus an dem Aufschwunge Theat nahmen zu lassen, den er in einem andern Theile der Monarchie zu nehmen begire; und zum Übergang kann sich durch einige Weise an die Berliner Männer, daß von einem Gelehrten bei ihnen kann die höchste Opern sich bis jetzt freien lassen! — Man hat schon angeführt, daß monarchial Wiederkäuer es verhindern, für Berlin eine gleiche Einschließung einzutragen zu lassen, wie sie andere Städte, diese Wiederkäuer liegen hier zu Tage. Mit es aber gleich möglic, in vielen Theilen der Monarchie (herr nicht bloß die Berliner Männer hätten hier geweint werden können) die Zugangsrecht in einer Unbedenklichkeit zu erlauben, auf welche man in einem Augenblicke denselben Monarchie wie auf eine glücklich überstandene Rindheit - Preise zu erlaubt. Galt die früher Unterdrückung der ganzen preuß. Presse keine bei einem Erfolg nicht haben, da das Praktikum sich durch freien unbeschädigte Männer entschädigt; wie viel günstlicher nun eine strenge Unterdrückung in einheim. Dingen reichtheit. Zusätzlich man kann, daß die unersterblichen Männer nicht bald den Weg noch

betriebenen Städten führen werden, kann diese Zeiträume in einer Unbeständigkeit fort vegetieren.

Dieser Zustand ist zu übermathematisch, als daß er von unsrer Kaiser sein könnte. Man wird entweder durch eine gleichmäßig fortlaufende Gewalt einer allgemeinen Emancipation der Presse allmählig Raum geben müssen — oder man wird bald den Versuch für notwendig erklären, einzelne freiesprechte Stimmen zu unterdrücken und überall die presß. Presse in ihrem schieren Existenzverluste zu verhindern. Diese Vergnügung ist kein übermäßig beweisbar an der Ausführbarkeit und dem guten Willen unserer Regierung. Eine angemessene Handhabung der Kaiser ist übermathematisch und auf die Dauer unantastbar; so muß entweder einer allgemeinen Freiheitlichkeit zwischen, bis allen verlässlichen Raum gewollt seim Spielraum gäbe, oder sie vereinbart sich allmählig welche in jene verdeckte Einschließung, welche treppenweise Stufen im Wege aufzuwerten hofft, wenn sie die Zengopresse bringt, sich auf altherkömmliche, höchstgute Methoden zu befehligen, die jeder beliebt.

Das Kaiser-Gesetz vom 18. Okt. 1819 gestattet ausdrücklich eine „wissenschaftliche und geschäftliche Untersuchung der Preschelei“ und doch ist es liberal anzusehn, daß sich bald die presß. Kaiser eine höhere ganz abweichende Richtung nehmen. Die neue Kaiser-Vorstellung ist nichts als die Verfestigung jener Ideen 1819 entsprechendem Grundsatz; welche Bürgerfreiheit haben wir, daß sie sich nicht mit der Zeit ebenso unwirksam machen wird? Unser jetziger Kaiser-Machismo befiehlt auch nicht den falschen Schein von Gerechtsamkeit; jene in höheren Kreisen angeblich herrschende Ansicht ist sie jetzt noch im Stande, auf die Kaiser einen unbeständlichen Einfluß zu üben; nur liegt uns das, daß man nicht allmählig wieder dieselben Versuche machen will, die Wirksamkeit der Presse zu schwämmen wie früher? Allerdings geschieht uns die im ganzen Weile lebende Überzeugung von der Methusalemkeit einer weniger beschränkten Presse völlig Sicherheit, daß solche Versuche diesem dauernden Erfolg haben können; aber wir flehern, daß sie vielleicht jenseitig gewaltsam angezeigt werden möchten, wir flehern, daß gewisse beharrlich der Presse eine endlosche enge Mäßigung erscheint werden könnte, wir flehern, daß allgemeines Misstrauen die traurige Folge solcher Versuche werden würde. — Die Menschen sind, wie gezeigt, jeder Einschränkung der ehrlichen Meinungen schutzlos preiszugeben, sie können nach Belieben erraten und absagen, nach Belieben an Institutionen gebunden werden; dieser

Zeitung ist ein völlig rechtloses. So lange er bauert, kann man nicht behaupten, daß die Presse durch Gesetz geschützt wird, so erkennt sich jetzt nur eine Bildung, die jeden Augenblick abgeschafft oder völlig verüpppt werden kann. Man beschuldigt uns nicht, den freien Geist der neuen Censur-Befreiung zu verleumden; wir haben ihn stets mit dem höchsten Grade anerkannt. Wir hofften, er werde den Parteien und dem Publikum eine wesentliche Anregung zur Freiheit geben, und diese Hoffnung ist auch weitreichend in Erfüllung gegangen; allein es wäre vorsichtig, über die wesentlichen Gegenwart die Gefahren der Zukunft aus den Augen zu verlieren. Gernade darf etwa das Censor-Gesetz von 1819 die Presse völlig unterdrücken und eine ewige Censor-Befreiung nicht werden können, bewußt uns, daß nach Hohenstein und vor alledem Schlesier nicht bauende zu schenken vermug.

Diese Sicherheit kann nur durch eine verdarbare Stellung der Censurbefreiden gegeben werden. Das Gesetz tun, damit die Ausübung derselben rechter für die Presse bräuchbar, noch für den Censor möglich treiben kann, durchaus nach dem Grundsätze des Sicherheitsbehauptet werden. Der Censor sollte etwa auf die Presse angewiesen sein; und wie für den Richter Wissenschaft-Befreiungen auf das materielle Recht nicht von Bedeutung sein können, so ist auch die Presse als durch geheime Institutionen gebunden. Wir für alle armen Freiern, so müssen auch sie die Angelegenheiten der Presse ein förmlicher richterlicher Besitzungs-Bug angekündigt sein. Man sicher die Censuren vor militärischer Wirkung, und gestatte eine solche nur nach zweigleicher Untersuchung und nach erfolgtem Urteil eines selbständigen Ober-Censors-Kollegiums; kann können auch die Censoren selbständig sein. Die Einwirkung auf dieselben sollte bei hohem Gehörden nur durch formellen Prozeß und rechtsschütziger Urteil möglich sein, und eben so müssen die Angen bei Schriftsteller nur durch Prozeß und Urteil auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen und nicht durch einfache Befreiungen entzündet werden. Man macht bei Censor zu einer unabhängigen ersten Instanz; man stellt den Grundsatz auf, daß einem Richter, dessen sentence Buch später durch Bekanntniß einer höheren Censor-Instanz umstrichen wird, nicht der Censor, sondern die Staatsklasse Schadenshaft leidet muss, und befiehlt dadurch die Gewissheit von einer Bestrafung, die sie leicht zu überwinden Freiheit verhindern können! — Da-

gute Instanz in Preßsachen übertragen man entweder geraden bei Chancenbeliebigkeit, ehe man hofft in besitzten beständige Reputationen zu für. Dann, das heißt zweite Instanz, jetzt die Oberpolizeien hoffen, läßt sich mit Nachdrückung bei Geschreis- als Widerstand nicht vereinigen, und kann ohne willkürlichen Einrichtung auf die Censur großen Spielraum geben. Man ergeht nicht, die Gerichtsbarkeit unsere höheren Behörden läßt es hoffen, daß sie von der freien vorliegenden Wahrheit keinen Gebrauch machen werden; wir müssen dann weiter auf die Beschwerung zurückkommen, daß ein Gustard völlig rechtlos ist, wodurch irgend eine nützliche Thätigkeit feiner anderen Schutz gewahrt, als den guten Willen Derselben, welche ihr zu thun vermögen. — Die letzte Instanz endlich sei der völlig unabhängige Ober-Censor zu sein, welches darüber zu machen hat, daß die Presse überall einer gleichen Freiheit genieße. Ein solcher Gustard gehört zu Scheissdruck möglichst gegen willkürliche Verhinderungen, die oft nur in ungewöhnlichem Verhältnisse ihre Wirkung haben, kann aus Geschäftshand beibehalten und zweckmäßig erst zu spät als unvermeidlich erkannt werden; aber er gibt dem Staate auch genügende Mündigkeit gegen Pressezug und Presseabfall. Dazu entscheidet werden die von höheren Behörden angeforderten Censuren und Sitten genugt sein, auch bei voller Unabhängigkeit derselben keinen Aufzug freies Spiel zu lassen; andererseits ist diese die Möglichkeit geblieben, einen pflichtvergessenen Censor durch Presse und Erkenntniß des Ober-Censor-Regelungs abzulegen. Einem solchen Gustard verhängsam, würden auch mehr langwierige Gesch.-Kommittissen noch befriedigend, kostspielige Einrichtungen erforderlich sein. So lange aber die Censoren willkürlich abschneiden, so lange die Presse durch diese Instrumente meddlicht und beharrlich werden kann, bleibt ihr die Wahrheit, auch einer geistlichen, zeitgenössischen Einsichtung der Presse ganz gegen den Sinn der Altherkömmlichen Verfassungen hinzuwirken.

Das längst erscheint, wenn Verhältniß wird willkürlich noch lange auf sich warten lassen, und ob es möglichst passifheit, ob es der Censor ein Ende machen und uns Pressefreiheit bringen wird; es erscheint daher als eine Pflicht jeder guten Werbung, das Gesetz auf die anstehenden Umstände von Zeit zu Zeit aufmerksam zu machen. Die angekündigten Verhinderungen scheinen uns so durchaus unverantig und ungernlich se leidlich ausführbar, daß man bei jüreten darauf berufen mög.

wichtigkeit durch Einschaltung an die Provinzialstände, sobald diese gesammelt waren, für diesen Zweck zu rufen, und die königlichen Wünsche aller Provinzen höchsten Grades durch die gesetzlich bogen bestimmten Deputate stellig vertheilten zu lassen, und auf diese Weise zweckmäßig zu regeln, und erneut so wie ich (Wienberger Zeitung 1842. Nr. 10.)

und darüber eine entsprechende Anzahl Appellationsgerichte einzurichten, ebenso wie ein Appellationsgericht über alle diese Appellationsgerichte zu stellen, und so auf diese Weise nach dem Vorschriften der Provinzien und der Provinzialstände, und so in diesem Maße jedem einen rechtmäßigen Schutz und

III. Standische Verfassung.

Um nun dann durch die Sitzungen vertheilten Gerüchte Gläubern schaden kann, so wird keine unbedeute Regierung und nächstens wieder einen standischen Ratstag geben, wie sie es ihr mit der weiten Einrichtung unseres politischen Instituts empfiehlt. Man sagt

wenentlich, daß der Ausschluß der Landstände von drei Provinzen unsere Waterlandt noch längs zu wichtigen Veränderungen veranlaßt werden wird. Offenbar ist die Bildung von standischen Zusammensetzen, die in gemeinsamer Beratung die Sonderinteressen der verschiedenen Provinzen gegen einander abwegen, die absondernden Tendenzen gegenständig auszuschalten seien, die höchst bedenkliche Entwicklung unseres standischen Verfassung.

Bei dieser Gattung wie Preußen, lassen einzelne Provinzen und so verschiedenartigen Elementen entsprechen und zu so verschiedenen Zeiten mit der Monarchie vereinigt sind, läßt die Einrichtung der Provinzialstände ganz besondert den Unheilstand mit sich zu führen, bei keinem Lande, als Organe der öffentlichen Meinung, eben wegen der natürlichen Verschiedenheit der Provinzen nicht zu sehr von einerher übereingesetzt. Unter Waterlandt ist in seiner jetzigen Gestalt offenbar noch zu jung, um bereits in allen ihren Theilen zu einem dichten, gleichartigen aber vielleicht völlig unregelmäßig gebliebenen Gangen veranlaßt zu sein. Innen noch verbergen sich in einzelnen Provinzen Spuren ihrer früheren Verhältnisse, und zwar erst fürstlich erfolgtem Vereinigung mit der Monarchie nadreichen lassen. Es seien aber Provinzialstände hier Erweiterung der einzelnen Gläuberey zu bestehendem System, in seien sie die Verstärkung der bestehenden Interessen

möglichstes erfüllen können. Dicht es sich nicht langsam, daß sie im Vergleich mit allgemeinen, daß ganze Land betreffenden
Gebäuden nicht einzigen nachtheiligen Einschränkungen Raum verlassen.
Es sei denn, daß man von dem Geschäftspartei ausgeinge, das bestreite
Sicherung für den nach dem Gesetzgege. divide et impera im ob-
satzes Regierungen verhindert. Dilem Unschärfe kann nur den durch
die eingeführten bündischen Zuschlüsse auf's Wohlmeiste eingerun-
gachtet werden; und wir haben daher solchen Grund, daß wir's haben treten
solcher Zuschlüsse mit höchster Freude zu begrüßen. Zugleich ist die Hoff-
nung geäußert, daß die Verhandlungen dieser Zuschlüsse eben so wie die der
Provinzialstände durch die Zeitungen veröffentlicht werden würden, und
gewiß ist eine solche Öffentlichkeit durchaus erforderlich, um daß In-
teresse der Nation an den neuen Institute rege zu erhalten. Über so
viel auch die Hoffnung geäußert, daß nicht bloss die Verhandlungen dieser
Zuschlüsse in gerechte Weise publiziert, sondern auch die Namen der
jeweiligen Männer genannt werden sollen. Und auch dies schaut und
ein durchaus wissenschaftswertes, außergewöhnlich sacerdliches Bedürfnis
mündet bei allgemeinem Interesse an diesen Verhandlungen zu sein.

Noch liegen uns die Seiten gar nicht so fern, in denen man
häufig Zusichten äußern hört, welche die Unmittelbarkeit der Provin-
zialstände überhaupt stark in Zweifel ziegen. Man behauptet, da Ge-
schäftsleute ihrer Verhandlungen seien zu großzügig, diese Verhandlungen
selbst von der öffentlichen Meinung durchaus nicht beachtet und kon-
trollirt, und von höchst unbedeutendem Einfluß auf die Handlungen der
Regierung. Nicht selten hört man die Provinzialstände für eine Ein-
richtung rechnen, welche, ohne dem Lande irgend erheblichen Nutzen zu
bringen, den nur umfällige Kosten verursache. Die Seiten, in denen solche
Ansichten häufig ausgesprochen werden, sind, Gott sei Dank! vorüber.
Das Interesse an den bündischen Verhandlungen flingt offenbar an,
sich zu regen, allein höchstensmehr bleibt noch sehr viel zu thun,
um dass die wissenschaftliche Höchstigkeit und Allgemeinheit zu geben.
Noch kommt hier man fragen, daß die bündischen Deputationen einen zu
geringen Einfluß hätten, und hierauf will man dann erklären, warum
die Unmittelbarkeit der Nation noch in seinem hohen Grade auf sie
geachtet sei. Und gewiß kommt häufig genug der Fall vor, daß die
von den bündischen vertragten Wahlen höheren Orte nicht genü-
gend werten. Allerdings soll man sich darüber nunken. Aber kleine

man noch zur Beweisführung Geaubt, wenn man bemerkt, daß die Prinzipialstände fast nie eine einmal zuverdigt gezeichnete Wette zum zweiten Male vergetragen haben, ob auch die allgemeine Union die Erfüllung berühren seelbawohl als wünschenswerth behauptet hätte. Eine durch die Stände bewezechte Wette ist ein Ende doch nichts weiter als ein Beweis eines für den Augenblick in einer Partei allgemein verbreiteten Wunsches. Ein solcher Wunsch kann aber sehr verblüffend sein; doch daß er nicht wahrlicher, als daß ihm oft auch keine Holz gesetzt wird. Wenn aber durch alle Prinzipialstände der Monarchie oder durch die konstitutiven Ausschüsse berührte Wetschlag wiederholentlich und gründlich motivirt vorgetragen würde, so wäre das ein unfehlbarer Beweis eines allgemein und tief gefühlten Wunsches; und ein solcher Beweis würde groß bedeutenden Einfluß machen. Willkomm reichte bei dem engl. Parlamente 19 Jahre hindurch seinen Vortrag auf Emancipation der Slaven; jährling wurde die Majestät gegen ihn schärfer, und endlich erwang er den berühmten Sieg. Diese wie Schärlichkeit müssen wir uns zum Muster nehmen.

Nach aus diesem Gesichtspunkte möchte die namentliche Rücksichtnahme der einzigen Stände in den Ausschusssitzungen von erheblichem Wertheil sein. Die Wölker der ständischen Deputirten können jede aus dem Wertheim über die Landtagssitzungen gear. erschein, um sofern sie Rechenschaften im Allgemeinen ihres Wunsches entsprechen; ob aber gerade der Deputirte, den sie gewählt, bis von ihm geäußerte Richtung verfolge, können sie nie mit Sicherheit beurtheilen. Das einzige Mittel liegt darin ihren Schläge vor dem Präsidenten ihrer Vereinigten auf seine öffentlichen Verstrebungen, und solche Schläge sind sicher sehr religiöser Art. So kann es geschehen, daß Personen wiederholentlich zu Mitgliedern der Landstände gewählt werden, deren wahrlich bei genauerer Inspektion ihrer ständischen Wirktheit diese Eher nicht zum zweiten Male wäre zu Thut gereichen. Nebenfalls möchte es zwey auch für die Mitglieder der Stände und namentlich der ständischen Ausschüsse ein erheblicher Nutzen sein, wenn sie würden, daß ihre Berathungen speziell von ihren Wählern, ja sogar von der ganzen Nation anzuhören würden. Man möchte das vielleicht thunlobt seuzen; allein der Mensch, Bestrebungen zum Nutzen des Vaterlandes auch zum Vaterlande bekannt gemacht und von ihm anerkannt zu führen, ist

gewiß, wenn überhaupt Gewalt, so doch eine Einheit der verpflichtenden Art. Manchmal zu einer konsequenten Thätigkeit in einer liberalen Richtung, die gewiß oft mit mancherlei Nachteilen verbunden ist, machen die Mitglieder der Stadt und besonders der Nachhölle, die doch offenbar bessere Werke zu übernehmen haben als die übrigen Däpudaten, sich nachlassend nur durch die beständige Verneinung des Publikums hinlanglich erregt fühlen. — Außerdem ist es klar, daß das Publikum im Allgemeinen die Verhandlungen der städtischen Nachhölle mit größeren Interessen verfolgen wird, wenn ihm die Worte der Stadtrat genannt werden. Dann da es mit den Personen bestimmt geschehnheit einigermaßen bekannt ist, so reicht sich unser seidem Veranlagungen das persönliche Interesse mit dem allgemeinen für die besprochene Sache vereinigen, und die allgemeine Thätigkeit leidet zu einer Stadtrat anzutun, die von dem erfreulichsten Geiste sein mößt.

(Königberger Zeitung 1842. Nr. 45.)

2.

In der Nachhölle des öffentlichen Gewissens liegt der Grund, warum mit städtischer Verfassung mehr Sichertheit verbunden ist als mit der — Präfaturverfassung. Diesen Gedanken mögliche Erklabererkenntnis mit höchster Begeisterung der Nachhölle verbunden, wenn sie alle Gesetzeszumüsse ohne Ausnahme verfolgt werden, welche nicht dass eine verhängende Macht besiedeln. Aber auch die unbedenklichste Freiheit kann an und sie sich allein kein Surragat dafür gesetzen, so lange das Volk von den meisten Gesetzen nicht sehr etwas erhält, als bis sie festig sind, und ohne Konsequenz nicht mehr befürchtet werden können. Mit der freien Presse haben wir also wenig oder nichts gewonnen. — Der Artikel in № 42. d. g. erinnert in seinen preußischstädtischen Verhältnissen die Witterung's, aber mit Wahrheit. Der Hammstädter unserer Provinz hat in aller Provinz liegen in den geschäftlichen Grenzen ihrer Thätigkeit. Das Gesetz vom 1. Juli 1833 legte Anordnung der Präfekturämter für das Königreich Preußen vornehmlich §. 49. Waren und Weinen der Stadtrat können nur aus dem beständigen Interesse der Provinz und der mit ihr verbundene eigene Sichertheit hervergehen. §. 50. Wird bei dem Landtag eingehalten, so wie die von ihm selbst aufgestellten

den Anträge müssen schriftlich eingezogen werden; sind die letzten einmal zuflügelzweck, so können sie nur eitern, wenn spätestlich neue Veranlassungen über neue Gedanke eintraten, und dann nur erst bei längerer Dauerung des Vertrages erwartet werden. §. 51. Die Geiste seien als kreativende Versammlung eben so wenig mit den Gedanken anderer Freunden als mit den Kommunen ihrer Freunde in Verbindung; es führen daher keine Wirthungen unter ihnen statt.

Der §. 107. Thell I. Urf. 7. sagt: „Wer etwas tut, das sich gefallen läßt, was ihm nachteilig ist, aber zur Einschließung seiner Rechte genügt; der hat die Verantwortung selber sich, daß bei einer solchen Handlung eine Diskussion die Meinung eines vertragshabenden Verpflichteten zum Genuß habe.“ Nach diesem Gesetz müßte das Hanseatische neue Staatsgrundgesetz in Kürze zum Recht erhoben, und die alten Weisgriffe der Stadt des Kleinstadt Braußen müssen jetzt, nachdem seit 150 Jahren in ihr Wirkung füllschwiegend ausgeübt werden, von Rechtsmögeln nicht mehr rechtfänden.

(Königsberger Zeitung 1842. Nr. 47.)

3.

Unter einem in № 45. dieser Zeitung geäußerten Aufsatz ist im № 47. ein Urtheil gegeben worden, dessen rechtliche Absicht zwar nicht zu erkennen ist, der aber darauf, daß der kurze beprochnete Aufsatz nicht ganz in dem Sinn aufgefaßt ist, wie Verfasser desselben wohl gemeint hätte. In dem betreffenden Urtheil wird gesagt, selbst eine völlig bestreite These könne nur dann von erträglicher Wirksamkeit sein, wenn die Geschäftsträger schon zu ihrer Runde stünden, ehe sie nach dementsprechend wieden, daß eine Wiederholung mit Schwierigkeiten und Unterschiquungen verhindert sein mößt. Darin liegt nun ohne Frage viel Wahrheit; allein wir haben keinen Grund über ein solches allgemeines Verbotserwerb der Geschäftsträger zu sagen. Man denkt nur an die preußischen Reformen in den Preßgesetzen! Nach nach der Thronbefreiung (Fr. Mai) wurde im ganzen Land darüber gesprochen; — und noch ist kein bestilltes Verfugung erschienen. Wir werden wohl gestehen müssen, daß das Regierthum wahrscheinlich Zeit genug gehabt hat, den Unschlüssel darüber zu lösen. Nicht anders ist es mit der lange beprochnen Verordnung,

zung in der Untersuchung des Beres, die zwar für diesen Augenblick ausgesagt, aber doch noch nicht unfehlbarisch aufgegeben ist; dem so mit der beauftragten Nachprüfung der Gütekundlichkeit und Daseinlichkeit im Præzess zu erhalten und anderen wichtigen Gegenständen nach. In dem beigedruckten Aufsatz war der 19jährige Wehrmächtige Wülferscheit als Beijer anschein; der Untersucher dort (ehrig) bestätigt nicht hingegen diese Einschätzung, weil er in dieser Empfehlung des Wülferschen den Beweis zu finden glaubt, daß in seinem flämischen Verhantlungen kein Wülferscheit angestellt sei. Er nimmt flämingisch an, daß fast nur durch unsre Provinzialstände verdeckte Vertheidigung widerholte treeden sei; nur entläßt er sich dieser Umstand nicht aus der gesetzlichen Bestimmungen über die Prebingekräfte, und erinnert nunmehr bei §. 48. auf das Gesetz vom 1. Juli 1823. Den §. 49. heißt er allerdings: „Von mir und Wehrmächtigen der Städte können nun aus dem bestehenden Interesse der Vereinigten bereitzuhalten.“ Wenn mir sprechen in dem erledigten Aufsatz nunmehr von der zu erwartenden Wirtschaftlichkeit vereineter flämischer Wülfsschäfte; und daß auf diese Weise ganzem Weise nach der gleichen §. keine Aussonderung finden könnte, scheint mir einleuchtend. Wir machen hierbei mit Vergnügen die Reise auf einen in den Esterreicher Wülfsschäften der Offizie enthaltenen Aufzug über die Strassen der neufl. Geschäftshäuser aufmerksam, in welchem nach einer gebildigtem historischen Uebersicht vornehmlich darauf hingebaut wird, wie die durch das Gesetz vom 8. Juni 1823 verordnete Römische Wirtschaftung bei Geschäftsmännern, welche Verhandlungen in Personen- und Eigentumstreitern und in den Städten zum Gegenstande haben, nach auf Beugungnahme der erwähnten Geschäftshäuser mehrere anzubieten werden, wie aber diese flämische Wirtschaftung höchst sich eben nur durch die Wülfsschäfte verlösen lasse. Das aber Berechtigungen über beide Geschäftshäuser vom höchsten Belange sein können, und also vornehmlich für die Thätigkeit bestehender Wülfsschäfte ein sehr reichlich dient sich hoffen läßt, wird man wohl nicht bestreiten können.

Schlagender scheint allerdings der §. 50. des Gesetzes vom 1. Juli 1823 zu sein; er lautet: „Wie bei dem Paragrafe eingehalten, so treibt von denselben entgangenen Zweige müssen schriftlich angegeben werden; und die letzteren dienstl. gerügt werden, so dürfen sie nur abhängen, wenn zwecklich neue Berechtigungen über neue Gründe ertheilen,

und immer nur solch bei künftiger Berufung des Landtags erneut werden." Wenn auch höchstlich ist ja außerordentlich nicht die Wiederholung jeder vom Landtag vertragenen Wette unmöglich gemacht, sondern nur die Wiederholung einer vom Landtag selbst ausgesetzten und dannmal geschiedenen Antrags auf den Fall einer Verantwofung oder neuer Gewähr auf einem künftigen Landtage beschränkt. Natürlich schreibt die die rechtschaffene Verantwortung einer dem Landtage von seinen Bürgern rechtschaffen eingetragenen Petition durchaus nicht verhindert zu sein. Auch dürfte es im andern Falle oft gar nicht unmöglich sein, neue Verantwofungen oder neue Gewähr für einen zuvor geschiedenen Antrag aufzuholen. Der §. 51., welcher besagt, daß zwischen den Ständen und den Konservativen der Provinzen ihre Wiederholung stattfinden dürfe, schreibt uns aber auf das von uns angegriffene Thema fast gar kein Einfluß zu haben, da die königlichen Verantwofungen im Allgemeinen direkt durch die Zeitungen publiziert werden, und die von uns geäußerte Meinung die Namen der jetzmaligen Minister und Konservativen sogar eine Kontrolle ihrer Gewissenhaftigkeit möglich machen möchte.

Wege der Verfasser des vorstehenden Briefes nimmt Erwähnung nicht als Beweis einer Genehmigung zum Gebrauch zu führen! wir glauben, daß eine politische Zeitung, wenn sie allgemeine Kenntnis gewinnen will, nur eine bestimmte politische Richtung verfolgen darf, nämlich die in ihrer Tendenz herrschende, wenn auch mit kleinen Ausangaben. Deshalb sind wir weit einverstanden, mit andern Korrespondenten der Königlichen Zeitung bestige Konversationen beginnen zu wollen. Wir sind auch ganz damit einverstanden, daß in den geleglichen Bekanntmachungen über die königliche Willkür die gebräuchlichen Beschreibungen für die Thätigkeit beider Deputationen enthalten seien; glauben daß auch bereits erkannt zu haben, haben wir sagen, daß eine konsequente Thätigkeit in dieser Richtung zweifellos oft mit mancheklei Nachteilen verbunden sei. Ueberhaupt sind wir weit einverstanden, unsere jetzigen politischen Aufsässen für die höchstmögliche Entwicklungslinie zu halten, sondern wir suchen das Ziel nur in vereinfachter Gestaltung auf der Basisse des Bestehenden. Aber wir sind der Überzeugung, daß wir wir auch durch Schriften kann't föhlen, die wir vor der Hand nicht ganz festzurücken vermögen, ein völliges Aufgeben jeder Thätigkeit und ein Beobachten auf thätliche Slagen durchaus zu untersagen.

sei; und wie würden die Münzen sich am leichtesten, daß durch verborgene Energie und Ressource von unsrer Seite die ehemaligen misslichen Einschränkungen seitens Schieden möglichst paralysirt werden müssen.

(Königberger Zeitung 1842, Nr. 11.)

III. Kommunal-Angelegenheiten.

I. Kommunal-Angelegenheit.

Wir und breitig Jahr sind verflossen, seitdem Königberger Gutsnehmer an Friedrich Wilhelm III. die Bitte um gesetzliche Verantwaltung der Bürgerschaft richteten. Die großherzige Antwort des Königs auf ihre Verfassung vom 10. Juli 1808 bezeichnet ausdrücklich „Übertragung der bürgerlichen Selbständigkeit und Wiederbung des ursprünglichen Gemeinstandes“ als den Zweck der in Fürgen zu erwartenden Kommunalreform. Wenn die Städteverordnung von 1808 diesen Zweck nicht in dem Grade, wie es sicherlich in den damaligen Absichten des Königs lag, erfüllt hat, so dürfte dieses weniger durch die Schultheißerlichen Weiteträger als durch den zwischen der Kommunal- und der Staatsverfassung bestehenden prinzipiellen Widerspruch verhindert worden sein. Das Bürgerselbstverständniß der kommunalen Einrichtung des Staates, das Städten auch möglichst Centralisation der Verwaltung, der beharrlich festgehaltene Grundsatz der Bevormundung — alles dieses mußte zwingend einen lähmenden Einfluß auf die zur bürgerlichen Selbständigkeit der Bürger herbeigeführnde Entwicklung des städtischen Gemeinwesens ausüben.

Als die Städteverordnung bei uns eingeführt wurde, konnte es nicht vermieden werden, daß zum großen Theil die bisherigen Mitglieder des

Magistrat, weil man die Ausgaben der Pensionierung schaute, wiederum nicht wünschte. Diese von der Stadt beschlossene sogenannte „Gleiches“ Mitglieder, aus früheren Zeiten an eigentlich keine Ausführung und weitergelegte Heizungsfistung kommt der Stadt gewohnt, waren nicht im Stande, die hohe Idee des Geschäftsbetriebs zu lassen, sahen in jedem Zweck in ihrer Unschärbarkeit eine persönliche Verletzung, und stellten die Würde ihres früheren Beamtenhams höchst aufrecht zu erhalten, beiß sie aber nicht von ihnen aufgehoben Namnung ausschließen eingesetzt. Die unbesetzten Mitglieder des Magistrats, die bei Geschäftsbetrieb nichts tun, ihnen nicht das Gegenteil zu halten vermochten, sahen sich ebenfalls gernheit das Geld ganz zu räumen. Die hieraus entstehende unerhebliche Summenfist der bürgerlichen Geschäftsfähigkeit geben zu unrechtfachen Klagen gegen Magistrat und Stadtverordnetenversammlung und diese wiederum zu Geschäftlichen Verhandlungen, welche bei den vorgesehenen Behörden um so wenige Bedeutung fanden, konnte diese selbst dem kommunalischen Geschäftsbetrieb geweiht waren.

Die natürlichen Folgen dieser Bürgerfeindschaften blieben nicht aus; der sonstige Eifer, die allgemeine Thätigkeit, die sich bei Einrichtung der Städteverwaltung durchsetzte, erhielt; die besseren und längeren Wärme gegen sich, bei erfolglosen Anstrengungen wider, allmälig zurück, und die Kontrolle der bürgerlichen Verwaltung kam so in die Hände breit, die solchen Geschäftes am wenigsten gewachsen waren. So kamen in der Stadt selbst begründeten Uebelhänden nein alle neue Schaffung bis derselben Ereignisse der Jahre 1812 bis 15 herum. Die allgemeine Stadt bei betriebenen Betrieben nahm Gäß und Platz jetzt wieder zu sehr in Anspruch, als daß die Thätigkeit für bestehende Kommunen sich körnigen könnte. Der Magistrat, bei seinem Aufsicht bei Staats bis auf die einzelnen Rechnungsberichte zu erhalten, schaute jetzt, da die den Würzern übernommene Kontrolle höchst unzureichend ausgeführt wurde, unzufriedener hin, je mit den altenischen Einheiten. Gest nach beendetem Kriege gewohnt waren den Abgnab, an dessen Statt die Angestalten der Stadt getragen waren. Die Einzelheiten, die bis dahin zur Bezeichnung der Gemeindebeziehungen vollständig geschieden, trennten sich nunmehr zur Bedeutung der erstenen Nutzungen ungemeinlich, die Altmannsgeister waren verschwunden, und schon im

Jahre 1821 hatte das Stadtbauwesen — (den Baugeschäftsverkehr ungetheilt) — die enorme Höhe von 120,000 Thlr. erreicht.

Von jener Zeit ab begann, zunächst herbeigeführt durch den Besuchsnachfrage finanziellen Aufschwung, eine immer bessere Preise und höhere Gewinne zu erzielen. Die gehandlungene Theilnahme an den öffentlichen Anträgen hatte sich wieder zu halten an; viele der Geschäftsmänner unterliegen sich aufs neue dem Rausche mit den überstaatlichen Gewinnungen; die bisherigen Magistratsmitglieder werden allmälig durch Männer ersetzt, die das Schießen der Zeit besser erkannt hatten, und so gelang es endlich dem gemeinsamen Werken der Stadtbauwesensammlung und des Magistrats, nicht nur die Finanzverhältnisse der Stadt zu verbessern, sondern auch die übrigen Kommunallanglehnen einen erfreulichen Zulauf einzufangen zu führen.

Wohl so bestreitbar ist's jetzt, wie günstig Werbung der Dinge anzusehn ist, so genau wie dem guten Willen des verantwortlichen Bürgertums unsern Vertreter Ehrlichkeit widerfahren lassen, können wir es doch von den gemeinen Weisen wollen nicht verschweigen, daß der Zweck, den der Gelehrte in Beziehung zur Erhaltung der Augen hält: „Wiederbung des Gemeinschafts- und Heranbildung des Würde-
zus Weißt Intelligenz“ noch Kreislaage in kein Grade erreicht ist, wie es die Naturzustandsverbesserung zu erreichen beabsichtigt hat. Den Weisen hoffe aber nicht viel Gutes zu lassen, wie weiß, daß nicht in größeren Städten, in denen man doch eine allgemeine Bildung ver-
suchen darf, ob der Anstrengung des Chasen bedarf, um die Weisen
zur Theilnahme an den Wahlen zu nötigen.

Manches ist geschehen, Vieles aber steht noch zu thun übrig. Nur kann erst Weisen sich die Freiheit der Selbstverwaltung in ihrem ganzen Umfang offenbaren, wenn (wie sehr selches in England schon) die Einrichtung der Gemeindebüroren sich lediglich auf die Sorge für Aufrechterhaltung der bestehenden Ordnung beschränkt, wenn allgemeinere Interessen der Stadt als die Hohe Verwaltung ihre Bewegung in den Stadtbauwesensammlungen zur Sprache führen, wenn endlich der Verhüllungen bestehender Offenlichkeit gewidmet wird, oder welche noch niemals Gemeinschaft erzielt werden. „Wer den Zweck will, muß die Weise wollen, wie Wahrheit — Offenlichkeit.“

Zuletzt Sünden unserer Monarchie sind bereits mit gutem Beispiel vorangegangen; jedoch werden Königsbergs fröhligste Freunde nicht länger zögern, auch ihrerseits auf Öffentlichkeit ihrer Versammlungen einzutreten.

(Königsteiner Zeitung 1842. Nr. 24.)

2. Kriegsschulden der Stadt Königsberg.

Noch immer hat unsere Stadt an den Radikalismus der neunigen Zehn 1806 nach T zu leiden; und ob auch seit der Zeit geringe diese Lasten sind um so schmerzlicher, da Qualität und Wehrfähigkeit bei uns seit jener Zeit nicht in dem Maße geschafft sind, als in den Städten anderer Provinzen. —

Im Jahre 1840 betragen die Schulden der Stadt Königsberg noch 1,600,949 Thlr., und ob auch seit der Zeit geringe diese Summe um Geringes vermehrt ist, immer bleibt der Zustand unseres Stadtkaufhauses im Vergleiche zu anderen Städten ein höchst unzufrieden. Haben wir kein so ungutes Gefühl selbst verhüllt? Ist etwa die Vertheilung unserer fälschlichen Einnahmen für den Zweck der Schadensabstellung nicht thätig genug gewesen? Dahin wären zu kommen. Im Jahre 1808 betrug unsere Schuldt noch 1,926,000 Thlr.; es ist also von da ab bis zum Jahre 1840 um 325,120 Thlr. vermehrt worden — eine Summe, die noch beträchtlicher erscheint, wenn man bedenkt, daß während jenes Jahrtausend die Größe der Stadt durch ein schmiedliches Wachsthum, welches den Wertzuß mehrere Millionen verursachte und durch die partikulären Anstrengungen der Bewohnerziffern erzeugt wurde. Nun ein anzwecktes, befangenes, dichter Form als der Stadt den Vorwurf machen, nicht energisch genug auf Verbesserung ihrer finanziellen Verhältnisse hinzugeht zu haben. — Es ist in unserer Zeit vielleicht von den Ansprüchen der Kommunen an den Staat die Stärke getroffen, namentlich daß in unserer Provinz merkwürdiges Beispiel davon vorgelebt wird; allein niemand ist das größere Publikum in dem Grade mit diesen Vergangenheiten bekannt, das das hohe Interesse des Gegenstandes fordert. Etwas ist nun bei uns von Ansicht zu erkennen, welche die Interessen der Stadt und der Regierung stromg von einander sendern, weil gar eindrücklich sichtlich gegenübergestellt werden. Welche Ansichten können in Städten mit so tief-wurzelndem Vorliegen wie England sich auf-

rechte Geltung verschaffen, und auch eine solche und nur in Krisen, die auf tief liegende Krankheiten des ganzen öffentlichen Zustandes reutet; in unserem Vaterlande führt dieser, das ein wichtiger Gebehren des Ackerbaus auch die Handelsfähigkeit betrifft, und daß ungeliebter der Staat bei solchen auch auf dem Ausland bei einem die heimreichen Wirkungen ausüben mög. Deshalb wird jeder irgend erhebliche Beitrag zur Rettung der finanziellen Verhältnisse unserer Stadt wenigstens für die ganze Provinz Vorsicht von Seiten sein.

Zwei Tage nach der englischen Schläge von Friedland rückten die Franzosen in die Stadt Königsberg, deren Wehr ein unabsehbarer Scheit ihrer Raum hatte leicht machen können. Und von dieser Zeit berichtet sich der traurige Verfall unsers Stadthauses, der sogar eine temporäre Einschaltung der Befreiungshung an die Gläubiger der Stadt zur Folge gehabt hat. Am 22. Juni erließ D'arce, General-Inhaber der französischen Armer, ein Schreiben an die Kreis- und Domänen-Kammer, wonin 20 Millionen Francs als „contribution de la ville de Koenigsberg et de la province“ von der Stadt verlangt wurden. Dieser Ansporn war unvermeidlich. Den 7. Juli wurde die Renteaktion auf 12 Millionen herabgesetzt, von denen 8. taat bezahlt, die übrigen 4 in Waren abgetragen werden sollten; dabei stellt D'arce sich lediglich an die Stadt, ohne seine eigene Erklärung über die Rente dieser Renteaktion legend zu beschließen. Dies kann uns auch nicht bestimmen, ob der franz. General-Inhaber nur darauf habe, wie er die aufzufindenden Summen am sichersten beizubehalten meint, und der jährliche Handelsstand der Stadt et vil bequemer erledigt seßt. Diese allein zur Zahlung verpflichtet, als sich um eine Vertheilung auf die ganze Provinz zu befürfum. Die Bevölkerer der Stadt wendeten sich an den Kaiser Napoleon, und dieser entschloß dahin, daß die Stadt zu zahlenden 8. Millionen auf die ganze Provinz zu übertragen seien, über die in Waren aufzutreibenden 4 Millionen ließ er sich nichts aus. Es war auch gar nicht Sache der franz. Wehrkörchen, die Vertheilung der Brigglasten unter die franz. Kommunen zu besorgen, diese möchten vielleicht weiter sich und mit ihren Freunden ausspielen; die franz. Staatskasse sah nur dahin, daß die das Geld zugehörige Schuld gezeigt würde. Es kann hier keine spezielle Zusage der einzigen Rente und Leistungen der Stadt Königsberg brach-

schägt werden, der Bekanntmachung bei für unsere Stadtstaat und die einzigen Bürger in den Kriegsjahren 1806 und 7 entrichten Beiträge ist von der Königlich preußischen Regierung auf die angehende Summe von 3,833,767 Thlr. anerkannt. Hatten wir uns aber allein an die Contribution von 12 Millionen Francs, von denen die beiden 8 Millionen auf die Provinz verteilt, die 4 Millionen in Wazern aber ausschließlich von der Stadt Königberg entschieden werden müssen. Nachdem auf die beide Summen schon bedeutende Abholzungszahlungen geleistet waren, vereinigten sich die Vertreter der Stadt und der übrigen Provinz dahin, daß von dem Reste seines etwa $\frac{1}{2}$, leicht $\frac{1}{3}$, zu tragen hätte. Dieser Weisung war nach dem Fall-Ertrag der Gemeinschaftssteuer entschieden worden. So war die Summe von 8 Millionen von dem hierin als Provinzialstuhd allgemein anerkannt worden; als daher am 7. September 1811 das Edict über die Finanzen erschien, welches die Leibesabgabe der Kriegschaft der Provinz Preußen auf Staatsbedarf aussetzte, wurde der Anteil an diesem 8 Millionen, der noch als Stadtstaat auf dem Haushalte von Königberg lastete, natürlich mit übernommen. Die 4 Millionen im Wazern ließ man aber völlig unberücksichtigt. Wie außerordentlich beschränkt diese Wazernleistung der Stadt geworden sein muß, wird schwer leicht begreifen, der von der Willkür der damaligen franz. Intendantur Wazern einige Begriffe hat. Die Stadt ließ sie Wazern, welche mit 786,364 Thlr. befreit waren, bischein wurden von Dara nur im Betrage von 650,770 Thlr. in Auftrag gebracht; 412,310 Thlr. wurden später noch aber in Wechsel von der Stadt nachgezahlt werden. Außerdem hieß man, um für die ganze Contribution von 12 Millionen Francs Haftschul zu erlangen, bei franz. Wazern 37,033 Thlr. als Bourcent-Gelder zahlen müssen; auch hierzu wurden nur 38,433 Thlr. als Provinzialstuhd [für die Stadt und die übrige Provinz gemeinschaftlich] angerechnet. 19,218 Thlr. fielen der Stadt allein zur Last. Sie hat die Stadt statt 4 Millionen Francs aber einen 1,681,681 Thlr. die Summe von 1,226,892 Thlr. als spezielle Rüfung dieser ihrem Antheile an der als gemeinsam anerkannten Provinzialstuhd übernehmen müssen.

Es fragt sich nun, ob man nach Gewissheit der Willkür die Berechnung dieser Höhe der Stadt allein zur fast fallenden Summe von 1,226,892 Thlr. als Provinzialcontributionen verneigen darf.

Die Stadt hat zur gemeinsamen Provinzial-Rentabilität nach Verhältniß der Größe und mit noch mehr über derselbe hinaus beigetragen; welchen Grund kann man aufführen, die nach dem so beträchtliche bestimmbare Last aufzubringen? Die Stadt ist schon in früherer Zeit im Königl. Staatsdrucke zur Speise gehalten; die Orte, welche derselbe ihre Erfüllung unserer Wünsche ausgenutzt hat, müssen für uns vom höchsten Interesse sein. „Die Rentabilität von 4 Millionen Grana, welche die Grenzen der Stadt Königsberg auslegen, war schon ihren Uebrungen nach ganz verschieben von der Provinziallast. — Man war schon beim Uebrungen dieser Schuld der Meinung, daß jene zur Ratiocinatio der Natural-Requisitionen gehörigen Leistungen nach den wegen der Provinzial-Rentabilitäten angenommenen Gründen nicht behaftet und eben so wenig erlaubt werden können, als die Natural-Requisitionen in den übrigen von Städten behafteten Provinzen.“ Diese Ansicht steht auf einem Schreiben des franz. Innenministers de Sausset zu berathen, darin beschriftet sagt: „La ville de Königsberg est imposée en autre à une contribution de quatre millions en vins, draps, tabacs et autres marchandises; mais il paraît juste, qu'elle la supporte seule, puisque les campagnes et les petits villes ont aussi de fournit de leur côté aux réquisitions en nature, et ont été exposées aux fouragements.“ Man wird de Sausset viel Raum für das schändliche Antecknir bei Erhaltung der Auspechthe proji. Kommunen gegen den Staat gelten lassen; seine und die mit ihm übervereinigte Ansicht bei Staatsdruckes welche allerdings unbefriedigend ist, wenn die erwähnten 4 Millionen Grana der Stadt wirklich als Naturale-Requisitionen zum Unterhalde der franz. Armee, wie die Requisitionen und Fouragements in der übrigen Provinz abgeführt werden, und wenn die Stadt im Übrigen mit Natural-Requisitionen verföhnt werden wäre. Alles welche hätte ganz gefordert von jener Summe wie jetzt andere Theil der Provinz Natural-Requisitionen aufzubringen, und zwar im Werthe von 690,256 Thlr. und nun sollte sie außer ihrem vorhin genannten Anttheile an der Provinziallast, außer jenen 690,256 Thlr. in Natural-Leistungen noch 1,226,892 Thlr. als bezügliche Last zu tragen haben? Jener Summe war, wie wir bereits oben geschildert haben, ein insgesamter Theil der Rentabilität von 20 Millionen Grana, welche später auf 12 Millionen

entzigt wurde, und entsprechend, wie schon erwähnt, als contribution de la ville de Königsberg et de la province de Posen gefordert war; man gelangte zu Mengeung dieser 4 Millionen Franken in Waren für bezahlt, weil man die Möglichkeit dachte, auf anderem Wege die volle Summe von 12 Millionen einzutragen. Den Gründen hierfür ist die Statistik-Requisitionen verantwortlich 509,256 Thlr. hat die Stadt niemals verloren; allein die 4 Millionen Franken können als in jene Kategorie gehörig unmöglich angesehen werden, und die Unterzeichnung der Kriegsgefangenen-Artikelstiftung auf Staatspapier ist in beiden angeführten Fällen, Cöln vom 7. September 1811 ausdrücklich ausgeschlossen.

Die Ansicht über die Lage der Stadt Königsberg während der Kriegsperiode, welche im Staatsarchiv vorliegt, verfügt noch die Meinung, dass 4 Millionen Franken als Vermögensabzug anzuerkennen. „Die Stadt Königsberg“, sagt man, „war zur heutigen Zeit überfüllt gewesen. Die sämtlichen Leistungen dieser kurzen Periode waren vollständig liquidiert worden. Wenn die Belieferung der Armee durch Unverschämtheit herbeigeführt werden, erhalten die Einwohner auf ihre armen Zeiten Gelegenheit, die Produkte zu höheren Preisen zu verkaufen; bei Einquartierungssachen müssen anderseits auch die gesamten Leistungen in Ausübung gebracht werden, welche den Verkehr brachten und sodurch mancher seinem Weihrauch begünstigte.“ So weiter man der Stadt nur die Art der wirklichen Verhöhung durch die Franzosen zugeschreibt; man vergaß die großen Opfer, welche sie im englisch-deutschen Kriege schon vor dieser Einführung dem Vaterlande gebracht hatte. Daß die ganze Winterbelieferung unserer Armee für den Winter 1805/6, was von der Stadt Königsberg herbeigeführt, dem General Wenzelius war eine Summe von 100,000 Thlr. benötigt werden, welche, wenn auch später von England abgetragen, doch einen starken Betrag von der Kreisverwaltung der Stadt hätte geben sollen, da Sachen des Vaterlandes mit Aufzehrung zu unterscheiden, so lange es die eigene Rüstung nur irgend erlaubt. Hätte doch selbst während der franz. Einführung die Stadt der franz. Belieferung einen kleinen Wertvog von 41,281 Thlr. zugemessen gewesen. Die Dauer der Zeit kann hierdurch auch gar nicht wesentlich zur Erreichung beitragen, sondern nur die summatische Größe der Opfer, welche die Belieferung und die einzelnen Bürger, gleichviel ob

während dieser ungünstigen aber einer mehrmonatlichen Periode des unglücklichen Krieges haben bringen müssen.

Schen einmal ist die ausgaben Summe von 3.833.767 Thlr. als amtlich anerkannter Gesamtbetrag der von Königberg und seinen Bürgern während der Kriegszeit getragenen Lasten angeführt. Die Geiste beschließen hämmt schon allein zuviel zuviel zuviel zuviel, die Aufsichtliche der Stadt auf Übernahme ihrer Kriegsschuld durch Staatsbank als gerecht und rechtsgegründet erscheinen zu lassen; König Friedrich Wilhelm III. hätte aber noch durch eigene gnädige Auskünften diese Hoffnung bestärkt und als berücksichtigungswürdig angesehen. Schen militärisch das unglückliche Sieglos hatte der König gegen die Verbündeten Königsbergs unfehlbar sich gehisst: „Die Stadt habe sich mit Würde gegen den Feind bewehrt. Sie kann dem armen jungen Stadtm einen Wuster kaum und habe Sr. Majestät ganz Aufmerksamkeit. Es seien die Bewohner herzlichen braven, patriotische Bürger, denen Sr. Majestät dieses nie vergessen würden.“ Würde ein bestimmter Stadtm in einer Alterschößen Rabinats-Orde an einen bereits verstorbenen Bürger seiner Stadt die Nachspeise versetzen an den Staat als gerecht erachtet: „Ich habe auf Ihre Anfrage vom 14. dieses Monats dem Oberstallmeister Häfslum den Auftrag ertheilt, dahin zu wirken, daß das der Stadt Königberg und der Provinz im Jahre 1811 entthaltne Verlynden der Versenkung ihrer speziellen Kriegsschuld in eine allgemeine Staatschuld halbmäßiglich in Erfüllung gehe.“ — Hier werden also nicht allein die Aufsichtliche unserer Stadt und daran, sondern sogar ausdrücklich erklärt, daß diese Anerkennung bereits in dem erwähnten Edict vom Jahr 1811 erfolgt, und die Stadt ein bindendes Versprechen gegeben hat. Was für Gießende können in einem absoluten Staat wie Preußen gegen diese authentische Interpretation jenes Edictes gestellt gemacht werden —

Was nun die Ansicht betrifft, daß durch die großen Dienstungen für die franz. Armee viele Personen besteuert seien, so läßt sich diese allerdings nicht völlig verneinen es fragt sich nur, wer diese Personen waren und ob aus der Berechnung bestehen für unsere Stadt irgend ein Vorteil erreicht sei? Die Mehrzahl jener Personen waren franz. Dienstmannen: die wenigen Personen, die an dem General Theil zu nehmen trachteten, verliehen gleichzeitig selber Königberg, um sich der durch die Kriegsschuld hervergebrachten hohen plötzlichen Belastung zu entziehen.

So ist also wieder gründig Fehler — der Staat durchaus nicht zu Gunze gehalten; im Gegenteil wurde eine Menge jener „politischen Würdigkeiten“, welche große Summen in Stadtbildungen angelegt und dadurch hohe Verluste gemacht haben, später in die traurige Nachweltigkeit versetzt, viele Obligationen, deren Vergütung das Land lang erwartet werden musste, mit dem größtm Schaden an Wucher und Wörter-Gefallenem zu verbinden. Eben so wenig Werthvoll waren hingegen, welche an die großen Kriegerkosten hohe Material-Richtungen leisteten; denn dieselben machten ihnen zwar nominell höher als gescheitert, aber in Schuldenzahlen bezahlt, welche später ebenfalls nur mit schrecklichen Schäden in bessere Welt umgesetzt werden konnten.

Ein langer Friede hat jetzt allerdings die traurigen Nachrichtungen jener Kriege dem Augen bei abgeschöpftem Werthvolumen verbreit; unjene Preussing und auch unsre Stadt hat seitdem wie ein grünger Magistrat, so an materiellem Wehrstande gewonnen, und diese unglaubliche Weisheit schaut in den Augen dieser jahr Klage über allgemeinem Zustand, der den Kommunen aufgelegt, und über zu geringe Unterstützung von Seiten des Staates zu wittern. Aber es handelt sich nicht darum, ob überhaupt der Zustand unsrer Stadt und der Provinz (denn beiden läßt sich nicht ganz trennen) im Vergleiche gegen die Nachgezogene sich verbessert, sondern ob es sich, so weit nicht politisch Verhältnisse hinbeziehen, in dem Maße verbessert hat, wie in andern Provinzen, in dem Maße, wie es die reine, aufgeregte Abhängigkeit der Bürgerschaften an Wasserland und Regierungshaus verbreitet hat.

Gegenwärtig liegt diese Angelegenheit dem Königl. Staatsrathe vor und wie öfters sei, bei der Nachweltigkeit des von der Stadt Königsberg gemachten Anspruches, einer günstigen Entscheidung desselben entgegen. —

(Göttinger Zeitung 1843. Nr. 82. u. 83.)

2. Offentlichkeit der Stadtvorberneuten-Verhandlungen.

Die Verfassung unseres Wasserlandes soll auf einer breiten fiducia Grundlage in die Höhe gebaut werden, auf einer Basis, die in dem ganzen Volke und nicht in einzelnen Klassen bestehen möcht. Diese Ansicht ist unzweckig häufig entsprochen, und kein einsichtsvoller Patriot wird sie verteidigen. Natürlich ist es auch, daß man mit Gerechtig-

tung des Fundamenteis begonnen hat, und zum nächsten Zustand des ganzen Verfassungsvertrat bis zu seinem höchsten Gipfel hin auf allmälig fortsetzen. So erhalten werft die einzelnen Kommunen fröhliche Verfassung, dann fügt man Provinzen zusammen und bilden unter ihnen jenigen Provinzialräte, und schon ist unzweckig durch die Vertheilung gezwölftehlich bewohnter Nachbarschaften aus allen Provinzen ein nehmlicher Schritt gethan zu einer Vertretung der Menschen als eines freien, untrütbaren Ganges, ein wesentlicher Schritt zur Verteilung des großen, mit dem ungünstlichen Kriege begangenen Verfassungsvertrat. Wir, die hier keinen Fundamenten des großen Staatsverbandes beherrschend sitzen als dem Gipfel befassen, wir alle haben nur den Weg vor uns, um die Einheitsbildung unserer Verfassung nach besten Kräften fördern zu helfen. Zuerst müssen wir dahin streben, die von Freiheit geprägten Zustände eines Landes zu erhalten und in so überaus Würde und Größe zu führen, daß sie eine ehrliche Basis für weitere Fortschritte bilden. Zugleich müssen den Bürgern und Freiheit und Freiheiten verleihen, also der körnige Samt, der thätige Thronthron an Bekämpfung dieser Freiheiten aufz dem Wege selbst hervorgerufen, und kann durch den Beschluß höchstens noch gehobert werden. Dieser thätige, thronthronende Samt ist es dann, der den Weltstaat seinem Werth erzielt, der sie aus einer teuren, auf das Kapie beschränkten Pflicht zu einer überalligen Wehrhaftigkeit umwandelt, die an jeden Bürger einen festigen Vertheilung hat. Außerdem müssen wir noch durch einheitl. beharrliches Versprechen unser beobachteten Wünsche wesentlich zur Ausbildung unserer Verfassung mühten. Denn eine verächtliche Regierung gibt sich nicht geprägte Verfassungsvertratmen hin, welche Ruhe und Sicherheit unserer Freiheit so leicht an schädigem. Sie kann sich, ein flüchtig erreichtes Verfassungsgebäude aufzuführen, welche ziellosen Szenen zeigen als ungünstiglich sich erneut zu führen. Sie nimmt mit dem Verhahenden nur diejenigen Verhahungen vor, welche sie im Punkte mit der öffentlichen Meinung, als unabrechlich erachtet hat. Dage ist aber erforderlich, daß die öffentliche Meinung sich wohl und beharrlich entspreicht.

„Herr von Bülow“¹⁾ erklärt es für die Bestimmung Gewissens „der Welt ein Beispiel zu geben, wie eine Monarchie gesammelt sein

¹⁾ Preußen, seine Verfassung, seine Beweitung, sein Urtheil zu Dreißigjähriger Kriegs-Gesammetter. Berlin 1842.

müsse, um im vollen Besitz der Macht, — die ganze Kraft der Nationen in sich zu vereinen, und doch den Welt als Freiheit zu gewähren, kann es zu seinem Wohle beharfen.“ Man kann vielleicht sonst behaupten, daß unter Wasserland die ihm gehörende Sichtung auf die Dauer nur behauptet kann, wenn es vollständige Mächtigkeit der Nationen im Innern mit energischer Kraft der Regierung nach Außen hin verbündet. Das Studien der Sätze, die mündig erklärt zu werden, ist das charakteristische Merkmal unserer Zeit überhaupt, und die jetzt vorherrschende Richtung ist groß. Nationen. Es giebt aber keinen gesetzmäßigeren Weg in diese Richtung, als umsichtige Vorsorge, die bereits verliehenen Freiheiten.

Eines der bedeutendsten Geschehnisse, mit denen unsre vereinigte Monarchie sein reines Werk begleift hat, ist unfehlig die Städterebnung. Nicht einzige Geschäft würde hierzu gehören, einen Namen mit dem seines alten Ministers Schön jemals unvergänglich zu machen. Durch die Städterebnung ist ein mächtiges Heel gegeben, allmälig eine lebhafte politische Regsamkeit, die jungen Theilnahme an öffentlichen Interessen bei der ganzen Nation herverzwecken. Sie könnte bis Westdeutschland gewöhnen, sich zufrieden und gründlich mit öffentlichen Verhältnissen zu beschäftigen; das lebhaftige Wirken für Kommunalangiegenheiten würde eine treffliche Vertheilung bilden für eine rege Tätigkeit in Abgelegenheiten des ganzen Wasserlandes. Es wäre eine Selbstverständigung, wenn man behaupten wollte, die Städterebnung habe beweisige Wirkungen breite in erheblichem Maße geprägt; es reizt aber keinerlei Mühseligkeit, wenn man darum jede beweisige Hoffnung für die Zukunft aufgeben möchte. Die bis jetzt herrschende Theilnahmestillekeit an Kommunal-Angiegenheiten ist ein zu ernster Nebelstand, als daß nicht eifrig nach Abhilfe gefahndet werden müßte. Auf jeden Wunsch nach freierem Spielraume in höheren Kreisen kann man und bis jetzt noch mit der Zufriedenung antreten, ganz doch bierigen Einsichten thätig zu beruhen, die man in seinem Ephären und bereits verliehen hat. Es ist wie eine Fortbildung unserer ständischen Einrichtungen beurtheilt, dass man und die Behauptung entgegensetzen, daß wir an unseren Kommunal-Angiegenheiten noch nicht die Theilnahme und Begeisterung besitzen haben, welche zu einer hohen Entwicklung der Verfassung erforderlich ist. Das wahrste Mittel hierzu ist aber Offenlichkeit der Staatsver-

erdachten Verhandlungen. Offenlichkeit ist jetzt das große Zielgegenwart, das Reinigungsgegenwart aller unsichtbaren Freunde des Fortschritts. Um Offenlichkeit der staatlichen Verwaltung hat der letzte preußische Landtag, für Offenlichkeit des Gerichtsverfahrens hat unser vorzüglicher Justizminister sich ausgesprochen, und dadurch den höchsten Dank aller Patriotenfreunde sich erwecken; Offenlichkeit der Stadtvorsteher-Verhandlungen ist von Stettin bereits beantragt, und selbst in Berlin soll schon davon die Rede gewesen sein. Welthen die Bürger in unsrer Stadt hinsichtlich einer anderen Kommunen der Monarchie zurückbleiben? Das entgegne nicht, daß die meisten Verhandlungen über politische Angelegenheiten ein allgemeines Interesse hätten, daß sie zu einfach und ungernmächtig seien, um das Publikum anzuziehen. Der Artikel, gesuchter Wiedergeber in öffentlichen Interessen ist es lieben zu sehen, was die Wirkungskraft erzielt, wird für den Einzelnen immer interessant sein; die Möglichkeit, sich über manche sittliche Verhältnisse näher zu bringen, reicht genügend Weit reifum; die Thatsachen an den ehemaligen Männer, welche mit Ausübung ihrer Unmöglichkeit dem allgemeinen Weile dienen, solide beim Publikum auch das Interesse an den verdeckten Gegensätzen haben. Diese allgemeine Thatsache würde aber auch für die Stadtvorsteher ein mächtiger Sporn zu ehrlichem Eifer sein.

Oben sei wenigstens der Versuch, eine solche Offenlichkeit einzuführen, durch den Eintritt als unerlässlich dargestellt, daß dieß nicht bei der Regierung beantragt werden müsse, und von ihr verworfen werden könne. Unsre Regierung ist ja einigtheim, ein allgemein geführtes und geleitetes Unternehmen unbedingt zu lassen; darauf aber kommt es an, daß dasselbe allgemein geäußert werde. Welche Städte sollen sich weil aber berufen fühlen, hierin, so wie Berlin, mit gutem Beispiel voranzugehen, daß die unerträglichen Szenen beginnen dieß zu, sich den Rahmen eines thätigen Kämpfers auf die Weise geschmäleren Geheimniß zu unterwerben; unsere Stadtvorsteher werden genügend daran gesetzt, was sie vom Rufe ihrer Kommune schützen sind. — Uebrigens liegt es ganz in ihrem unbeschreiblichen freien Willen, wenigstens einen Rahmen auf der angekündigten Weise vorzuhören zu thun. Es dürfte nur mit der Aussehendung zu Stadtvorsteher-Verhandlungen bei jedem möglichen Gegenstand der Verhandlungen durch die Zeitungen bekannt gemacht werden. Sagen hiervon würde das Publikum

fam in den Stand gebr., sich eine allgemeine Übersicht über die Belebigung der Staatsverhältnisse und über die Verbesserung der kommunal-
Angestaltungen zu verschaffen, und auch höchst wünschlich das Interesse
an denselben einzunehmen abholz werden. Hierzu bedürfte es aber keiner
weiteren Autorisation der Regierung.

Schon in einem früheren Aufsatz ist beschäftigt gemacht worden; allein es ist nicht verlautbart, ob beschäftigt eigentlich in Erörterung
gezogen sei. Nur zu oft ist es doch das Schicksal der Zeitungs-
aufsätze, daß das Publikum sich mit einer gewöhnlich rechtlicher Freude
über die freie Sprach- und Pressefreiheit befindet begnügt, ohne die darin
enthaltenen Ansichten und Weisheiten in entfremdetem Zustand zu gelten.
Ein reizvoller Unterhaltungsschatz wülligen Unschärfe und Unbeständigkeit,
dem nur wen
dem esst zu entziehen angeht haben! Da hier ausgesprochen
Ansichten werden könnten als unschärfer und unbeständiger auf-
gefaßt, allein sie beweisen dann zu wichtigen Gegenstand, um mi-
thilfesuchtem Stillschweigen übergeangen zu werden. Sollten die
Vertreter unserer Kommune diese Ansichten nicht bestimmen,
so kann man doch mit Recht erwartet, daß sie die Gründe ihrer abschü-
denken Meinungen frei und offen mittheilen werden, wenn nur durch
einen form und regen Austausch der verschiedenen das öffentliche Leben
betreffenden Ansichten farrt das Wohl des Landes gefordert werden,
und so weitergehen. (Wienberger Zeitung 1842. No. 102.)

IV. Strafverfassung.

I. Kriminalprozeß.

Würde es billig, daß Gerichte (Justizien) die Krimindurchheit fordern? Diese Frage muß meines Erachtens mit Nein beantwortet werden und zwar hofft nach der preußischen Haftgerichtsordnung. Denn so wie es schon in der Verordnung steht: „daß im hal. Städteamt welche Deutschen Nation altem Brauch nach Verkommnen nach den meisten preußischen Gerichten mit Personen, die der bürgerlichen Rechte nicht genügt, verfahren oder Urtung haben, belasten müssen;“ und daß es hierzu wegen nützlich gesehen, die preußische Haftgerichtsordnung abgeschafft, die mit „alle und jede Stadtgerichtshäuser ein gerechtes Urtheil zu finden im Stande sein mögen“: — also ist auch sonst zugleich im ersten Artikel verordnet, daß die preußischen Gerichte belasten sollen mit — „dronnen, scharen, verschändigen und erschöpfen Personen“, ohne die Rechtsgesetzesamkeit auch nur im mindesten zu erfordern. — — Der Richter kann mit Urtheilsfahrt angelehrte Personen einen alten Deutschen Brauch; und da in England noch jetzt, da gleiches thötz ist, so fragt sich billig, ob wir wohl und recht davon gethan haben, diesen Brauch zu verlassen und dazu sage ich nein. —

Denn nach dem unbilliger und grausamer sein, als einen Menschen zu verbrennen, ohne verdacht zu sein, daß er das Gesetz, dessen Übertretung ihm zur Last gelegt wird, begriffen und verstanden habe, aber begehrten und verloren können! Die bestürzende Probe aber, daß ein Verbrecher das Gesetz verloren habe aber doch verloren können und sollen, ist einstinctiv diese, wenn sicher aber groß ungemeinste Männer ihn dannoch verurtheilen und durch eben dieses Urtheil zu entfernen geben, wie der allgemeine Begriff des übertratenen Gesetzes gewesen, und wie jeder mit bloßer gesunden Vernunft begabte Mensch solches aufzeigen habe. Dies ist die einzige Probe von der wahren Durchdringlichkeit des Gesetzes, welche der Gesetzte nie geben kann, weil seine Übere zu geschickt, zu finn und über den gemeinen Begriff zu sehr reichen sind. Das in der preußischen Haft-Gerichtsordnung vorgeschriebene Es erfordert von den Urtheilsfahrt, daß sie nach „Alten besten Verständ-

„nisse“ sprechen sollen. Das beste Verständniß eines Gelehrten ist aber unzweckmäßig von dem besten Verständniß des Werthurtheil sehr unterschieden. Der Gelehrte ist ein Naturkundiger, der durch ein Vergleichungsgerüst hinsichtl. Ringe in einer Sache entdeckt, welche einem gewissen Augen entsprechen; und der beste Werthurtheil, der das menschliche Herz lange studirt hat, entdeckt Falschheiten in den Zugriffen, welche im gewöhnlichen Leben gar nicht bemerkt werden. Wenn also ein Gelehrter verheißt, so ist er in beständiger Gefahr, von seiner schweren Einsicht auswider sum angestammten Wertheile ehr zu einer übermäßigen Übereinstimmung verführt zu werden, — und er setzt sich um seines eigenen Gewissens willen als mit gewissen Wertheilen abzählen. Haben doch die Englischen Gelehrte die Niederländer besser ausgeschlossen, weil sie geglaubt haben, daß ein solcher Mann, der alle Tage ein fleibendes Werk unter seinem Wissen mit Vergangenheit thut, nicht zu hant gegen diese armen Sünder sein kann. — — —

So schrieb vor 74 Jahren Justus Möser, der rechtsherrige advocatus patricius. Der wichtigste Unterruf zur Strafprozeßordnung für die Preußischen Staaten enthält über den alten Deutschen Prozeß der Geschworenengerichts nichts.

(Königberger Zeitung 1813. Nr. 40.)

2. Grammatischer Prozeß.

Gegner der Verordnung vom 1. Juni 1813 über den Mandat-, funksmäßigen und Vogtstillspruch haben sich bisher kaum lösen lassen, weniger, weil es kaum nicht geht, als weil nur Geschäftstabellismäntler darüber schreiben.

Um den Vortheilhaftesten zur Verordnung vom 1. Juni 1813 gewiß geführte Prozeßinstruktion, jenseit einer mühselichen Verhandlung, geistigem erziehungsunterstützenden Parteiem auf dem gemeinen Vater- und Bürgertheile geschieht, in sofern dabei mit erzielhaftem Gesichte an ungünstigen Verhandlungen gestellt werden, welche aus der Schädigung des Rechtsgeschäfts bestehen können, ein lächerliches, und in sofern dadurch materialistisches Unrecht ist durch Zorn und Scham bei Recht festzuhalten wird, ein bewußtendes Schauspiel, im Gangen eine Götzen auf die Gerechtigkeit. Sicher ist die Zahl betrügt, welche mit dem schmierlichen Gesicht an diesem Unrechte die Zustimmung der mühseligen Verhandlung verleidet,

größer als derjenige, welche bei dem alten Verfahren der Abgabenden Gerichts-Urkundung über Rechtheit aus Verhöhlung ihrer Rechtheit sich zu beklagen hatte.

Nach die obigen Geschäftsinstruktionen sind von ihrer Freude über die Bedrothe der Verordnung vom 1. Juni 1833 etwas gerügtgekommen, führen sie Urteile bei einem mathematisch berechneten Verfahrenswege, welches ihnen aber, wie verfaßt, nur die Verteilung abholen, welche nicht gegen den Grund, sondern gegen einzelne Componenten der Rechtheit operieren. Wenn will nämlich die Parteien rechnen, eignen sich Durchführungsrechnungen sich zweitens zu lassen, welche gleichzeitig von der richtlichen Richtigkeit entbinden, und so dadurch effektiv zu der Rechtmäßigkeit römischer oder französischer Rechtsformen verhelfen. Das nämliche Zielkriterium für einen Prozeß noch der Leipziger Schluß gegen Zales die Bungen auf, und das französische Rechtsverständniß ist ein — Pfleißer über einem Rechtsbalken; diese über hinaus in der Untersuchbarkeit des Code civil für den Rechtsverständnigen. Diese Verordnung vom 1. Juni 1833 hat in mehrfacher Hinsicht die Rechnung ohne den Wirth gemacht, eine Prozeßmethode aus mathematischen Gründen ohne Verhöhlung bei Materialien festgestellt. Rechtmäßige Parteien und verfügbare Fälligkeiten anzugeben, wie auch für gerechtsame Richter werden vorausgesetzt. Die Rechtmäßigkeit der Parteien aber ist rechtshandhabig; der Rechtmäßige muß vor Prozeßten sich möglichst zu halten. Über Fähigkeit, Kenntnisse und politische Ausbildung haben wir noch keinen ausreichenden Prüffaktor; unsere Qualitätsprüfungen werden dazu völlig ungenügend, und während sich dem Wirth eine Rettung. Das Preufen nicht einmal so viele verfügbare Städtje unter seinen Bildern sieht, nur alle Obergerichte kann vollständig zu besitzen, kann ein Bild in so manche Gefüsse. Wenn auch ich diese ganzlich schon Verlegenheit erachteten, wenn sie durch Zeit oder Verfolgung erzielige Vorlese eines Dirigenten und Vorlesenden der Deparationen für den formellenischen Prozeß zu befürchten war. Die Sorge für gerechtsame Richter ist die schwierig, und um so schwieriger, je mehr das Gesetz die Kontrolle erfordert. Wie weiß, was es höher bestimmt gegen einen pflichtvergessenen Richter die Untersuchung zu beginnen, und wie viel mehr noch, durch ein verunreinigendes Element in seiner Wirksamkeit ein Bild zu sehen. Freilich nach dem veröffentlichten letzten Rechtmäßigkeitsbericht des Herrn Justizministers haben die Untersuchungen gegen Beihilfeschmiede abgenommen; bezweckt nicht der freilich von seinem laufenden

stigbarum begreifbare Schutz auf durchgängig größere Kreise zu
gehen. In 10 Jahren rechtfertigt die Moralität, dass so zahlreichen Käse
nicht so unfehlbar. Aber die genaue Rücksicht hat die Untersuchungen ver-
hüllt. Vermisst im Allgemeinen seien die Rechtsstaatsideale mehr
verbüthet nach, je sorgfältiger Politik und Rechtsbeschaffung gebrach-
tet wurden. Aus welchen Gründen dies statthabte Gehe in eigenen
Kreisen nicht gelte, muss noch oft bezogen werden. Besonders ge-
messen der Prozess, besonders die Institution, unter allen rechtlichen
Geschäften ist mehr und mehr Gefahrheit zu verschärflichen Auswüchsen,
zu Parteilichkeit und Selbstsucht. Nach der Verordnung vom 1. April
1831 werden bei der eigenthümlichen Institution nur das Recht der Ver-
handlung im Allgemeinen und die Abgeordneten, deren Aufsichtsering
der Begehr verlangt, und Neuerungen Gefürdungen, welche das Gericht für
erheblich hält, rücksichtslosen. Wie viel kann da jemals an den Bürgern
verändert werden, wenn der Richter nachlässig oder böswillig ist. Die Kon-
trolle über den Richter ist im Vergleich gegen das ein Verfahren der
Allgemeinen Gerichts-Ordnung zugleich mit den Weise erträglichere Par-
teilichkeit ist anzusehn. Durch die vorgeführte Ausführung einer großen
Gerichtsperson wird dieser Ueber nicht im geringsten abgeschwächt. Dass
aber man die Zahl der Prozessführer nicht gleichzeitig vermehrt, was
noch zweckig, thut sind, um einen Richter im Civilprozeß kontrollirt zu
haben, allgemeinlich die Auswüchse und die praktische Ausübung eines
Konsistorialurtheils erschwert, welche wieder die gesetzlichen Prozessführer
noch die Zustellateuren befreien. Durchgängig in der Praxis geschieht es
nun gar, wenn unter dem vom Richter selbst geschriebenen Prozessurtheil
eine große Gerichtsperson beginnt, dass sie der Verhandlung beigewohne.
Dass diese große Gerichtsperson sich entweder müfig dabei, hält zu, und
mögliche dann in der That der Verhandlung sei. In diesem Falle hat
stets jene eine Prozessührer in der That zwei Gerichtspersonen. Wollte
man die Zahl der Justizbeamten vermehren, kann wünsche auch bei der
Verhandlungssatz der Allgemeinen Gerichts-Ordnung des Preussismus an
schärfster Gang gegeben werden können. Die Kontrolle des Deputaten
könig möglich, die Verhandlung der Partien erträglich. Ist die große
Gerichtsperson aber auch bestens mit einer zweiten Prozessührer beschäfti-
gt, was in der Praxis oft Regel angesehen, kann es in der That
eine gegenständige Kontrolle vorhanden, das obige Urtheil eine kleine Sache
und die Verhandlung bei Kontrollen. Wer irgend etwas nach der

Verordnung vom 1. Jani 1833 als Einzrückter fungirt hat, kann die Unmöglichkeit, neben der eigenen Verantwortung gleichzeitig den Gang beschließen vor einem andern, selbst an bestem Rüste arbeitender Richter, zu beobachten.

Die Verordnung vom 1. Juli 1833 kann zum Bedenken für die Verantwortlichkeit des Richters dienen, und wenn sich der Verantwortung des Herrn Justizministers Richter die Untersuchungen gegen Aufsichtsräte sich verhindert haben, so weiß man noch nicht, welchen Einfluss darauf die Verordnung hat, und ob jene Erledigung mehr zu beklagenswürdig oder mehr zu bewundern ist.

(Münsterer Zeitung 1812. Nr. 49.)

3. Ermittelter Gerichtshand.

Die geraden Reformationen, welche zweckmäßig in der politischen Ausbildung zur Entwicklung und Erfüllung des politischen Bewußtseins vorgenommen werden — wir müssen unter andern die Gesetz über den Bevölkerungs-, Finanz- und Handelsprozeß — haben bis jetzt einen Punkt ausge läßt, der neben vielen andern Wahlstellen unumstößliche Verhinderung und Verhinderung der Freiheit herbeiführt. Es ist das der ermittelte Gerichtshand. Derselbe beruht nach Art. 2. der Allgem. Gerichtserklärung auf der Nationalität, der Geburt und dem Stande der damit behilflichen Personen. Wenn auch bei Untersuchung des Gesetzes bei Höchstholen gewisser Bedeutung für bestimmte Güter in dem Zeugzeuge begründet war, so ist doch unter den jetzigen Verhältnissen eine solche Ungleichheit vor dem Gesetz lächerlich zu nennen. Es entsteht nur zwei Möglichkeiten; entweder gewährt das Innere des Ermittlten dem Vorbehalt, oder nicht. Gewährt es einen Vorbehalt, so ist dieser ein den allgemeinen Wiedergeltungsplänen durchaus widersprechender, weil vor dem Gesetze alle Untersuchungen des Staates gleichgültig seien. Gewährt es den freien Vorbehalt, so fällt jenes Grund, das Interesse belanglosen, sec. Die ermittelten Personen haben bekanntlich nur von den Obergerichten ihrer Freiheit den Rechte zu nehmen. Bei der oft geraden Untersuchung von dem Zeug berücksichtigen werden die Personen ja nichts, lassen sie untersuchen aber wiedergeltig und die müßige Untersuchung nimmt reichende Korrespondenz zu unterstützen, durch welche die Freiheit des Prozesses und Ungleichheit vereinigt werden. Wenn diese

Ueberhaupt durch das Institut der Kreisgerichtsräthe, der beständigen Kommissionen der Obergräfliche in den verschiedenen landesherrlichen Kreisen, auch für die Prozeß über unbedeutender Gegenstände erzielen müssen verzögert ist, so bleibt sodoch doch nur immer eine palliative Hilfe, welche zwar beruhigend wirkt, aber da, wo der Staatsrat so leicht ausführbar, nicht befriedigen kann.

Zufer der längren Prozeßkarte spricht für Aufhebung jenes privilegium odiosum das rechtliche Wissen um die Richter-Grimmen, daß, wenn einem andern Richter hat, auch noch andere Gewaltigen beauftragt werden. Denn das unrechtmäßige Verfahren nach allgemeiner Rechtsgleichheit kann zeit davon in dem Unterschiede des Werthes einer Beleidigung sünden, wenn alle ohne Aufnahme nicht nur hemmlich ein Gesetz, sondern auch demselben Richter unterwerfen kannten.

Bei diesem bedeutenden Ueberhören, kann auch nicht ein einziger Beethilf das Gegegnende hört, ist es schwer zu erkennen, warum das Institut des criminalen Gerichtsverfahrens nicht längst schon durch Veröffentlichung von Seiten der sonst Willhaben aus der Nähe der Gelege geschwunden ist. Wehr sagt Wiegert:

„Es steht da Seelig und Stelle
Wie eine ewige Krankheit fort. —
Weh dir, daß du ein Esel bist! —

Wiegert findet seine Richtigung bei diesem Zusprache der Dinge, war aber offenbar nicht.

Wir suchen Ueberhören einen vergangenen Zeit mehr vielleicht auch, hat hier gezeigt Wiegert bestätigt, wenn nicht manche Erstauf-
se seit an den Zivilisten ihrer Vorlesungen bringt, daß sie selbst wirthschaftliche oder schulische Privilegien aufzuzeigen sich nicht entziehen können.
Sagt sich doch an das eine Erstaufse vielleicht manches Vorleser nicht entzweyten, und sieht die Nutzen der Vorlesung doch so klein, daß — wo freies sind — man selbst königliche zu erhalten verleiht. Hoffen wir jedoch, daß in seinem jedem zivilistischen Geschichtte huldigenden Jahrzehnt auch dieser französische Städte-Gesellschaft bald von seinem Weltberühmtheit die Würde vor dem Gelege das Fehl abnehmen werde. —

(Königberger Zeitung 1822. Nr. 66.)

4. Provinzialgesetz.

Im ganzen Königreiche Preußen gelten das Allgemeine Strafrecht, die Allgemeine Rechtsprechung und die Gefangenensammlung. Diese Gesetze machen schon zusammen ungefähr 40 Wände aus, die Gefangenensammlung in Quartoformat. Nach §. 12. der Einleitung zum Allgemeinen Straf-Rechte ist verordnet: „Es ist ein jeder Einwohner des Staates sich um die Gefahr, welche ihm über sein Gewerbe und seine Handlungen betreffen, genau zu erkundigen gehalten; und es kann sich niemand mit der Unwissenheit eines geheimen gebliebenen Gefahren entzündigen.“ Hierauf ist jeder penitentiäre Beamtheit verpflichtet, alle Gefahr zu kennen, kann es kann nicht gut thun im Bericht einzufassen, welche Gefahr dem Hochamt seiner Verhältnisse bedingt befallen werden, welche nicht.

Wenn man aber zu den oben aufgezählten 40 Wänden die 53 Wände der Beschwerde des Herrn v. Kämpf und die nachstehende Quartettte der Wiedergeltungsfähigkeit zählt, so mehr als zinnter Verordnungen enthalten, welche nicht bloß die eigentliche Justiz, sondern auch oft den theologischen Geschäftshofverkehr betreffen, so dürft' jedem christlichen Mann, der gerne gesellschaftlich leben möchte, der Angstlosigkeit über den Geboten ausserorden, daß er nun unvorsichtig sei, alle diese Gefahr kennen zu lassen.

Hat er vielleicht noch Gedanken zu bemerken, wie die Städtegründeten funktionirg über die Auslegung eines Gefahrens sterben, daß ihm ganz deutlich zu sein scheint, nimmt er wahr, daß öfter in einer anfahrenden einfachen Rechtsprechungsgericht durch zwei Zeuginnen oder gar durch beide Erkennissnisse ergeben, nimmt er ferner wahr, daß die Königliche Richtung selbst zu einem einfachen Gefahr oft eine solche Masse von Declarationen und Commentationen liefert, daß sie zu vielen Minuten ausdehnen, bemerkt er endlich, daß die Rassung der Gefahr oft von der Art ist, — man vergleiche die Gefahr vom 4. März 1834 und 6. April 1839 — daß selbst der Kanzler und geistliche Kopf Württemberg hat, sich eine bestürchliche Vorstellung von dem Resultat der eigentlichen Rechtsprechung zu machen; so mag er völlig verstreichen, was unsinnige Gefahrbildung sich die Kanzleien umfassendes Bild zu schaffen.

Zu diesem Werke von Gefahren aber besser an diesem Wege von Gefahren haben wir gesetzlichem Denunzien noch nicht genug, wir müssen in dieser Welt noch einige Söhne holen, wir müssen zu diesem Wege von Gefäßbüchern noch einige Hände von Provinzialgesetzen flügen.

Wohl unfern unmöglichsten Daffinheiten wäre dieser Provinzial-Gesetz-Jammer glücklich überflügelt. — Erste, welche die äußerstens Entferungen genommen nicht mehr als 6 Meilen, und 17 Singengassen von einander entfernt wohnen, können sich mit einem unbarmherzigen Gesetz begnügen, und nichts beeinträchtigt die Provinzen des preußischen Staates auf lebenswerte Provinzialgesetz Ansprüche zu machen.

Ein Gott, ein König, ein Geist, eine Sprache ist unser Wahlsprach. Es hat allerdings Gott und der durch ihn wirkenden Natur nicht gefallen, den Menschen in diesem zur Welt zu bringen, darum hat sie einen Theil der Menschen eine weiße, dann wieder eine Schwarze, dann trüben eine Purpurfarbige, dann wieder eine gelbe Haut gegeben. So thöricht es nun wider, durch physikalische und chemische Operationen einem Menschen zu machen, als ein Weißchen eine gleichfarbige Haut zu berütteln, so thöricht es wider, eine Universalgesetze erfordern zu wollen, in der alle Menschen sich mit einander verständigen könnten, so thöricht es wider, als Menschen zwingen zu wollen, ihrem Gott in ihrer selben Weise anzubeten; so thörichte schlimm es auch sein, zu verlangen, daß alle Menschen bei Geburt am einem bürgerlichen Geist unterrichtet seien sollen.

Allmähl, der Zustand der Nationenbildung und der Staatenbildung standet werden hier mancherlei Veränderungen nicht allein relativitätsmäßig, sondern sogar achtentwieglich machen, obgleich auch selbst auf diesen Gedanken Gott, nach welchen die Verteilung bei Kaufe, bei Miete, bei Tausch, bei Darlehen, bei Pachten und Vermieten regulirt werden, so gleicherlich bei allen christlichen Nationen bei Geburten bestehen sein werden.

Aber eben so ungemeinviel und unerreichbar es sein möchte, alle Nationen der Welt unter ein Geist stimmen zu treiben, so kostspielig und gefährlichend für das Welt zumal keine Classen könnte es sein, jeder Provinz, jeder Stadt oder endlich gar jeder Gemeinde ihr besonderes Geist zu verordnen. Abgesehen von dem Wahlfreigemium, die dadurch dem Geschäftthum aufgeholdet werden, und welche, wie wir oben gezeigt haben, schon groß genug bei dem Studium der Handelsgesetze sind, so wird dadurch auch offenkundig den Gemeinsamen Eintrag gethan. Das die Wirtschaftlichkeit der Sprache, der Geiste und übrigen Gemeinschaftsrichtungen es hauptsächlich sind, welche Volk von Volk trennen, wird Niemand bestreiten; denn es könnte schließlich ein Krieg zwis-

dem Frankreich und Preußenlande in unsein Seiner noch bösbar und aussichtslos sein, wenn von dem Preußenlande bis an die Wand nur bösbar aber nur französisch gesprochen würde, aber nur der Code Napoleon oder nur das Gesetzbuch Freiherrn des Großen Geltung hätte.

Es wird sich daraus ergeben, daß es zur Einigkeit und zur Kraft eines Staates wesentlich beitragen muß, nur eine Sprache und ein Gesch. zu haben. Es wird Wiederkärf begegnen, daß die Österreichische Monarchie mit ihren 30 Millionen Einwohnern weniger die Kraft von 60 Millionen haben würde, wenn es möglich wäre, die 30 Millionen alle in Österreich oder alle in Ungarn, oder alle in Tschechien umgesiedeln.

Preußen ist ein freier Staat, er zählt kaum 13 Millionen Einwohner und Centralisation thut uns vor allen Dingen nach.

Das Wesentliche bei der Centralisation ist aber Einheit in der Gesetzgebung; denn durch Einheitlichkeit in ihr wird der Oberhaupt des Deutschen, des Österreich, des Schlesier und des Rheinländer entsendet, wie es bei Mähre dem Deutschen, dem Ungarn, dem Galizier, dem Komitatet ist. Wer noch ein schädliches Beispiel haben will vor seinem Auge in Spanien. Warum steht ja dort nicht Deutschtal in dem hochherigen Spanien? Wahrscheinlich nicht wegen der ungünstigen Karst, wegen, daß wegen der Sitten der Baschen und Nasarren. Was sind diese anderes als — Provinzialgesetze! —

Möglichen Preußischen und Schlesischen innerhalb ihres Hauses in dem Machtmittelstlichen Divide et Impera führen, mögen sie doch wohl die Provinzial-Interessen und Gunstigungen der einzelnen Provinzen so viel als möglich rommen, wie ihm Gott sei Dank unter einem Herrscher, der die Stärke und Weisheit ansieht, das plötzlich diese Provinzen moralisch groß zu machen. Dieses kann aber nur durch Einheit geschehen. — Hat die Weisheit unserer Herrscher Ideen vernekt, und durch den Zollverband entzweie des Preußen unserer brüderlichen Nachbarn, hat das Glück unseres Meisten Mästter es vermodt, durch Eröffnung des summarischen Prozeßes den ersten Schritt der Annäherung und professualischen Verfehlens in den alten Provinzen zu best in das Rheinlande zu thun, nicht es vielleicht möglich werden, in dem zu erwartenden neu eroberten preußischen Landesteile ein Gesetzbuch einzuführen, welches die Rheinländer vor dem östlichen Code Napoleon im Uebergang gehen.

Im Allgemeinen Landrecht finden wir für alle Geschäfte des öffentlichen Rechts hinreichende Bestimmungen, und die Gesetze um für andere Preisen, gründlichkeit einer festen, wenigstens im Grunde angehörig, sind nicht allein überflüssig, sondern sie haben Zweck; aber Preisen sind nicht.

So wie es zu wünschen ist, daß es für alle Güter der preußischen Monarchie nur eine Zollsteuerung und nicht zwei gibt, so wie ist von allen Preisen und ihrem Betreten darauf hinzusehen, daß alle Preisingesetze einschließlich verhindern und es häufig vom Rhein bis an den Meeren nur ein Landrecht und eine Propsteiwerbung gäbe.

Um Deutschland nicht eine Sprache und es möchte der mächtigste Staat Europas sein, wenn vom absolutistischen Herrn bis zum bürgerlichen Mann auch ein Gesetz herrsche.

Ist die Erfüllung dieses freudigen Wunsches aber auch jenen Jahrhunderten vorbehalten, so wird es vielleicht später möglich sein, dem 15 Millionen Deutschen, welche nach ihrer jetzigen Anzahl schon die Freiheitlichkeits-Gesetze den Deutschen eine große Macht für sich gewonnen haben, die Wehrhoheiten der Kirche und Geistheit zu entziehen.

Den 15 Millionen Deutschen sind alle Freiheit, wir haben eine Sprache, wir haben einen König. Wir wollen keine Verschreiter Einer vor dem Andern, wir wollen alle vor einem Gesetze gleich sein. — Und sind dann diese Preisingesetzte verschwunden — gilt nichts! Sie sind vereidigte Bestimmungen, die bei allgemeiner Verbreitung bei Gott, der Nationalmenschheit, der Einheit, der Weise, der Macht der Nation Europa thun. Ist es und endlich gelingen, die guten Menschen, die Hünchen, die Wöhne und die Kämper in Südbayernischen und Pfälzischen umzuwandeln, so wird es und auch wahrscheinlich gelingen, die bengiger Wölfe, die westpreußischen und ostpreußischen Preisingesetze in ein Landrecht umzuwandeln. Ist es der Zeit getragen, es haben zu bringen, daß wir nicht mehr den Koffer zur Kasse fürt den Salbamiten öffnen dürfen, wenn wir von Königsberg nach Coburg reisen, so werden angestrahlte Gesammtheitshungen es auch endlich haben bringen, daß wir nicht mehr in jeder Provinz die bestehenden Preisingesetz-Gesetze verhindern müssen, wenn wir ausser unsreden über wiedern wollen.

Concordia res parvae crescunt!

(Königberger Zeitung 1822. Nr. 62.)

und Strafen. S. Criminalstrafen.

Die gerechte Vergeltung einer That besteht in ihrem natürlichen Zügen. Eine allgemeine natürliche Sorge der Rechtlichkeit ist das Verhältnis des Missfalls, welches über sie in dem Feste liegt, in dem sie bestimmt geworden. Einem symbolischen Zustand dieser Weltordnung nach und soll die positive Strafe abglehn, welche der Gesetzgeber verordnet und bei Sünden verhängt. Auch von dieser Seite ausdrücken sich die Geschworenen - Gerichte. Das symbolische Zustand der Weltordnung muss ihnen die positive Strafe in Gattung und Höhe entsprechen, damit die öffentliche Meinung wider das Gouvernement der eigentlichsten Gesellschaft zu entschuldigen, nach sich gegen das Strafgericht, anhant gegen dessen Unberichtigung zu ihrem Wohlbehagen habe. Das Recht geschieht jetzt bei der Strafe bei Freiheit abgesehen, bei der Zuchtsstrafe bis und wieder, und höchstlich bald bei der öffentlichen Bekämpfung Crimathens. (Der Mensch ist nicht eben unmenschlich, aber als er auf dem Schlachtfeld auf das Feindem trat, und zum ersten Male durch Grausamkeit diese Art beherrschte, schämte er sich des Grausamkeitslehr, als der Delinquenz seiner That.)

Wo dagegen eigentlichste Gesellschaft von der öffentlichen Meinung entzweigt wird, aber gar zur Sitts gezwungen ist, laßt die Schuld maßlos auf ungünstiger Belehrung oder ungünstiger Nachprüfung in Verhängung bei eigentlich verfolgtem Rechte. Dann es jedoch spricht den Menschen der Staat, daß der Mensch im Allgemeinen über die Mächtigkeit eines Volkes beweint die Macht eigennütziger Gesellschaft verziehen sollte der Offenheit obgleichlich Rechtschaffen. Natürlich aber ist es, daß Bedürfnissen, welche von der Gesetzgebung oder von der Rechtspflege übersehen werden, von der Sitts abgelehnt wird.

Die höchsten Strafen gegen das Duell verordneten bislang Römer so wenig zu tunen, daß sie im Gegenthalse geschädigt wurden, ihm zu weichen. Gleiches Food soll, wie deutsche Männer verhindern, auch die preußische Gesetzgebung in diesem Punkte haben. Aber das einzündigste nun Duzigstet erklärt das Duell für den guten Mann nicht entgegenstehend, und bringt es mit dem Verluste der politischen und Standesordnung, gewissermaßen mit dem bürgerlichen Zahl, mit einer Art von Infanterie. Herr v. Savigny möchte nicht untersucht haben, wenn er der Gegenwart des Dienstes für Bekämpfung abgesproche. Das Duell, eine Handlung redlicher, wo sie auf rechte Bezeichnung Anspruch hat, also in der Regel

auf dem rechten Gerechtigkeit entspringt, und aber doch von der öffentlichen Meinung aller Völker und aller Zeiten, die sie formen, gebraucht werden ist und stets gebraucht wird, mit Christusstrafen zu bedecken — welche Werl? Wenn wirk man ehrlich handeln wollen, daß das Strafe nicht ein Werk von Menschenhänden ist, sondern daß es auf dem Namen des Weltgerichtes wächst, wie die Sprache, und daß der Gesetzgeber nur zum Richter berufen ist. So lange Herr v. Siegen's Justizminister ist, sollen wir ein solches Verdingen, wie das angeklagten, nicht befürchten dürfen.

Wenn wir nicht frem, überseht man vielleicht, wie sehr häufig den Bruch des Urteils, und später gegen denselben Empfänger. Das Urteil ist das Werk der allgemeinheitlichen Gerechtigkeit. Das Urteil geht dem öffentlichen Urtheil, der sich gegen den Verübeltigen richtet, eines angeklagten sensiblen Ausdruck, und dem Verübeltigen eine rechtmäßige Beurtheilung durch passendere Injustienstrafen, und das Urteil nicht, wenn nicht verhindert, doch sich auf seide Fälle bezieht, wo die Verübeligung in einem Vorworte der Freigabe besteht, hen der Verübeltige unbedingt zu widerstehen nicht; Unrechtsfreiheit gehabt hat, aber wo sie mit dem Rechtfertigen unzweckig verbundene Verhinderung der Verübeligung des Verübeltigen kompromittieren würde. Gefangen zu lassen nur, wo die Gewalt bedroht ist. Einziglicher Zweck trahlt die öffentliche Meinung diese unzweckig aus, wie wenn der Verübeltige in Folge seiner That durch Krankheit geschädigt würde, sein Zimmer zu klären. Solche Strafen erlaubt der Verübeltige häufig mit Vergnügen, wenn er um solchen Preis sein Mithilfem klären darf. Wichtigkeit bei Injustien, welche von Personen mittleren Rückerstandes oder höherem Standes mit Verschluß und Überzeugung verübt werden und welche den Verübeltigen in die öffentliche Meinung gewissermaßen entlockig machen, sollte man die Geldstrafen ganz aufheben, und mit der Freiheitsstrafe gemischt Ehrenstrafen verbinden. Nach dem Allgemeinen Landrecht grafft die Injustienstrafe nur bei bestehens, unter dem Vorzeichen absonderlichen Geschäftsmassen die Güte des Verübeltigen an, wie bei öffentlichen Verübelungen der Untier gegen den Menschen, oder sonst ein Obstruktor dem auftreten aufzuhalten, um ihn thödlich zu beschimpfen. Die Gesetzverordnung vom 30. Decr. 1798 hat den richtigen Geschäftsmann so sehr verhaut, daß für die Injustienstrafe bei Allgemeinen Landrecht im Allgemeinen für zu streng erachtet und die Substitution von Gefangen zu Sankt bei

Gesinnungsfreie erlaubt; auch sie hat aber erkannt, daß die katholischen Inquisitionen ungern sind. Nach der Veröffentlichung in Zeitschriften ist seit 1811 dadurch verdienstlich erkannt, daß der Stil für den unqualifizierten Verständnissmuth nicht braucht. Die ungünstigsten Zeitschriften werden große Menge von Zügen zusammenfügen. Wie rechtzeitig, lebhaft und scharfend entstehen, aber wenigertheittheitliche Geschichten gegen vorstehende Inquisitionen auf die moralisch-ästhetische Bildung des Volkscharakters wirken müssen, liegt zu Tage. Umgekehrt muß es zur Demoralisation führen, wenn die öffentliche Meinung geweckt wird, mit einem andern als schmälerem Ausdruck der Wohlbilligung sich zu begnügen, als dem natürlichen. Den Gelehrten und Bildern war das Dach geschenkt Mittel gegen unschön. Ob wir Bezeichnung haben, welchen Umgang zum Theil ungünstig passendem Inquisitionszettel gegenüber, wäre der Untersuchung wert.

(Königberger Zeitung 1842, No. 26.)

a. Offenlichkeit und Mündlichkeit bei gerichtlichen Verfahren.

Eine der wichtigsten Fragen, mit denen deutsche Richter sich in neuerer Zeit beschäftigt haben, ist die Umladung bei Kriminalverfahren. Offenlicher mündlicher Auftragsspruch oder geheimer schriftliches Inquisitionssverfahren! so lautet das Ergebnis der beiden großen Parteien unter den deutschen Richtern. Eine ausführliche Vergleichung der beiden Prozeduren kann hier nicht beschäftigen werden; eine kurze Darstellung der Hauptverschiedenheiten möchte aber für unsere Reise um so mehr von Interesse sein, da die im August zusammengetroffenen Ausschüsse der Provinzialstände über diesen Gegenstand zu berathen haben werden. —

Der Auftragsspruch war bis zum 18ten Jahrhundert in Deutschland herrschend, er besteht auf alten, sehr deutlichen Eigenthümlichkeiten und wurde nur durch ungewöhnliche Ausweitung königlicher Bestimmungen verändert. Selbst das königliche Recht huldigte nicht allgemein dem geheimen Inquisitionssverfahren; man suchte hauptsächlich nur in den Berechnungen über Rechergerechte des Grundbesitzes, auf welchem man seinen heutigen Kriminalprozeß erhoben hat. Diese Ursprung hätt' wohl führn zum Inquisitionsspruch verhindern sollen; offen ist darüber noch

im Organe der öffentlichen Meinungen, welche behaupten, daß Verlangen nach Offenlichkeit und Würdelichkeit sei nur ein leichter Gedanke eines überreifen Geistes, Offenlichkeit und Würdelichkeit sei nur durch die französischen Revolutionen entstanden und müsse, wie alles Französische, von jedem deutschen Patrioten verabscheut werden! Deutliche Widerstande werden freilich Menschen überzeugen; der übertriebene Franzosenhaß wird heutige Tage allgemein bestehen. Aber so sucht man Wahrheit durch gegen Würdelichkeit und Offenlichkeit einzutreten, daß man sie als unverantwortbar vom hiesigen Inquisitor der Geschichtsgerichte befasse; aber auch bei unsfern mit geistigem Zeichen besetzten Gerichten läge sich ein mündliches öffentliches Verfahren sehr wohl einführen.

Betrachten wir beide Prozeßarten gesondert! Im Inquisitionssprozeß, der bei uns bis jetzt noch herrscht, tritt ein Inquirent auf, sieht den Verdächtigen zur Verantwortung, und soll gleichzeitig die Beweise für Schuld und für Unschuld befragen können. Er treitt zugleich den Verdächtigen wie den Zeugen vor dem Inquisitor, und gerät liegenlich in der ungünstigen Ausgestaltung dieser beiden Richtungen bei Unrechtschaffenheit ohne seine Schärferigkeit für den Inquirenten. Auch auf dem schlechten Charakter muss die formelleprozeßliche Weisung mit Weckbrevier, dessen Ausfüllung der Inquirent zu erledigen hat, ähnlich einer Weisung ausüben; und so wird bestimmt allmählig immer genauer werden, wo nicht die schlagendsten Beweise ihm entgegenstehen, daß er Schuld als ein Urteilssatz zu glauben. Es ist zu nachdrücklich, daß der Inquirent gewissermaßen einen Scheinpunkt darin setzt, den Zeugen vor überführen, da es nicht einen Schaden auf seine Geschäftsschärfheit werfen kann, wenn ihm diese Übersetzung häufig misslingt. Durch Zeugen aber eigener Geschäftsschärfheit soll nun der Beweis der Schuld oder Unschuld hauptsächlich geführt werden. Die Aussagen des Zeugenschuldigen und der Zeugen dient der Inquirent zu Protokoll. Wahrlich kann dabei nie oft vernünftige und ungrammatische Ausdrucksweise der Vermittleren nicht beobachtet werden, auch wird bestimmt, daß der Inquirent für unerhörlich hält, nur auf unerhörlichste Bedingungen aufzugeben; so kann man diese Protokolle in der That oft nur für eine Art von Übersetzung der eigentlichem Aussagen erklären. Die Macht aber, die bei diesen Übersetzungen dem Inquirenten zugeschenkt ist, reicht nicht um so größer, wenn man betrachtet, daß bei dem Verdachtmäßigen nur noch ein Protokollführer gegenübersteht, mit dem nicht durch Ab-

wieche Kenntnisse noch durch Erfahrung befähigt ist, nützlichhaft das Interesse des Angeklagten gegen den höheren Inquirenten zu vertreten. — Nachher hat bei diesen gehirten Verfahren der Inquirent selbst durchaus nicht die Münd in Händen, auf das Gesetz der Zeugen zur Ausübung der Wahrheit in dem Wege zu wirken wie bei einer öffentlichen Prozeßur. Der Eit wird oft Weinen zugleich stückweise vom Inquirenten vergefragt, und kann von ihnen nachgefragt werden; diese Ceremonie hat so wenig Erigerosität, daß gewiß sehr selten Jemand, der nicht auch ohne sie die Wahrheit gezeigt hätte, sich bedrängt zur Zustellung beschlieben wird betrogen lassen. So führt der Inquirent die Untersuchung fort, bis alle erheblichen Umstände berichtet möglichst klar bekannt sind, und nun gehen die Akten zum Spruch an das betreffende Gericht.

Dieses fragt den Angeklagten nur und bei dem Inquirenten aufgenommenen Akten? aus dieser Untersuchung weiß es den so wenig vom Individuum als von den Zeugen. Angesehen haben, daß der Inquirent bei Abfassung und Niederschriften der Verfassungen von der Sprache beherrschte gar nicht kontrollirt machen kann, bleibt dieser besonders jede genaue Erklärung der Individualität des Angeklagten total unmöglich. Das aber bei genauer Kenntniß dieser Individualität das Urtheil über die moralische Schuld sich oft vielleicht anders gehalten würde, als ohne Kenntniß, ist kaum zu begreifen. Von der ganzen Persönlichkeit des Individuum und der Zeugen, von ihrem Benehmen, ihrer Sprache, ihrer Bildung, kann der Inquirent selbst beim besten Willen in den Akten kein klares Bild ausschaffen, das Gericht also keine beständige Vorstellung haben: muß nicht ohne diese Kenntniß das Urtheil bei Richter oft ein ungenügendes blieben? Das Landgericht hat bei Verfassung des Strafmales dem Richter oft einen Spezialraum von 6 Minuten bis zu 2 Jahren, von 4 bis zu 8 Jahren, von einem bis zu 6 Jahren Gefängniß schaffen: scheint es nicht unangängig noch unmöglich, daß der Richter die kleinsten Verfehlungen der Bildung, der Geschäftsbefriedis, der Gewaltthätigkeit und danach der moralischen Schuld des Verbrechers auf eigener Wahrnehmung seien, um das passende Maß der Strafe finden zu können? Von diesem Raum reißt er aber aus eigener Überzeugung gar nicht; er hat den Verbrecher nicht gesehen, nicht sprechen gehört, er hat keine anderen Richter vor als die Männer, welche der Inquirent dem Prozeßföhrlere in die Hände hält! —

So wird der Verbrecher im Inquisitorenprozeß verurtheilt; erziehet er eine öffentliche Strafe, so führt die Menge der Mitleid als Waffen, kann aber durchaus das begangene Verbrechen nicht minder hin, um nothwendigen Zusammenhang bei verübtum Verbrechit und der erlaubten Strafe den Wege zur klaren Urtheilsmäß zu bringen.

Der Anklageprozeß ist schon bei seiner Einführung von dem Inquisitorenverfahren völlig verschieden. Hier steht nicht der Untersuchungsrichter, sondern eine eigene hier eingezogene öffentliche Behörde als Richter auf. Dieser öffentliche Richter sucht zu erneutzen, daß und wann man ein Verbrechen begangen sei. Die Untersuchungsgerichte befindet sich hier also nicht in der schärferen Lage, zugleich Richter und Vertheidiger bei Interessen sein zu sollen. Aus diesen Verhältnissen resultant nun ein Gerichtsgericht, ob überhaupt hinreichende Gewahr vorhanden seien, die Untersuchung fortzuführen; und erst wenn hier entschieden ist, nach ein weiteres Strafverfahren treten. So ist jede mögliche Garantie gegeben, daß kein öffentlicher Haushälter einer Strafverfolgung ausgesetzt werde. — Nun werden Zeugen und Wahrheit für Schutz und Vertheidigung zum Richter vorgeführt und in Gegenwart des Richters und seiner Vertheidigern vernehmen. Hier kann der Richter aus eigener Überzeugung urtheilen, hier kann er auf die ersten Verstümmelungen im Benehmen, Charakter und Fähigkeiten Müdigkeit nehmen! hier darf er die Zeugen nicht zögern, sondern kann die verschiedenen Anklagen auf Grund ihrer Glaubwürdigkeit gegen einander abwählen. Hier darf man sich nun noch den mächtigen Hr. bei der Öffentlichkeit! In ihr liegt die große Bürgschaft für Pflichttreue, Unparteilichkeit und Humanität des Richters. Gewisse von Büchsenen brechen ihn mit gepanzter Aufsatzkappe, und Handkette reihen bei der geringsten Willkür ohne Sätze von seiner Seite Hemmen und Geringfügung in allen Kreisen gegen ihn verhindern. So sieht der Richter nicht mehr diese Papiere und Zettel vor sich, was kann er mit durch eine Art von Rechtsnachtrag sein Werk bildet, sondern er sieht Menschen, deren Wohl und Wehr in seiner Hand liegt, und thollschmeide Büchsenen, welche nach allgemeinen moralischen Prinzipien sein Werkzeug zu bearbeiten müssen. —

Welch ein mächtiger Sporn für die Thätigkeit des Vertheidigers liegt nicht auch in der Öffentlichkeit! Er weiß, daß er als eifriger Kämpfer für die Sache der Vertheidigung die Rührung seiner Mitbürger sich

ersperren mög., während doch geheime Verfahren noch oft genug die Menge zu den häretisch und unerträglichsten Urtheilen über die Menschen verurtheilt. Die Offenlichkeit nicht aber auch unverzüglich auf die Dinge. Eine dritte Seite gehtet hau, einen Meineid zu schaffen, während anderer Augen auf das Schmiedeisen gerichtet sind. Das Dingend wird hier eine Freiheit, die auch auf das verdeckte Geheimth noch wirken kann. Es fehlt bei Publizismus den Gang der Verhandlungen, es trifft also auch die daraus erkennbare Stärke sich hinlänglich zu stellen. Dieser Umstand muss zweifl. auf das Rechtsgefühl der Menge die hellseherischen Wirkungen ausüben. Man hat gewöhnlich behauptet, es sei zu hart, den Influspsatz des Wider des ganzen Publizismus anzusehen; ohne gerade die öffentliche Ausfeiernung der Unfreiheit, die Gegenwart entlaichender Wirkungen können allein dann unzweckig Angelagerten reelle Geweigung für die künftigen Zwecke an seiner Unfreiheit gewährten. Wie überhaupt Offenlichkeit — sei es durch unmittelbare Abschaffung, sei es durch freie Weichen der Weise — allein im Staate ist, dem Weise die lebendige Lebendigkeit zu geben, heißt die Wehden nur zu ihrem Wesen thätig sein, so werden auch sie allein, denselben reellen Vertrauen zu der Justiz einzuführen. Diese Kraft der Offenlichkeit ist ein Beweis, der schon allein manches möglichen oder wirklichen Schlag aufzuzeigen scheint; denn Widerstand in die Rechtsausprägung macht wahre Liebe zu den Wehden unmöglich. Dies haben auch die Völker überall richtig erkannt, denn nur einmal Würdefreiheit und Offenlichkeit eingeführt ist, da hat man schon niemals gefragt, welche dieser rechtliche Institut stärker, sondern man hat lieberlich an ihm gehalten, wie an einer Grundfeste Bürgerscher Ordnung und Freiheit. England, Frankreich, Spanien, die Schweiz, die Niederlande, ja selbst die italienischen Staaten haben sich für Würdefreiheit und Offenlichkeit entschlossen; nie ist von keiner der schuldigen Seinen und dem Weise gegen sie laut geworden, der geheime Inquisitoriatprozeß wird begegnen fast überall angefochten, wie er noch besteht, und zwar Würdefreiheit verlieren thätig nicht an Todesstrafe.

Gezeigt will sich in nächster Zukunft für die Belehrung unserer Deutschen hoffen. Unter ehrbarer Monarchie selbst soll sich wiederum sehr günstig für Würdefreiheit und Offenlichkeit gesetzt haben; zwei Sterne erster Weise strahlen jetzt am jüngsten Himmel Denkmal, Weise und Pragit sind bei uns aufs Würdigste vertreten.

Die freie Körfe in Thüringen sind, darf man mit Sicherheit der Hoffnung hingeben, recht bald Veränderungen in der Rechtsfrage zu erhalten, die vom ganzen Volke mit dem konfessionellen Katholizismus werden aufgenommen werden! —

(Königberger Zeitung 1842. No. 29. S. 104.)

7. Der Abolitionismus.

Die höchst interessante Frage über Unbedingtheit und Geschwindigkeit des Propstverschreibens hat es mehrmals mit den Geistlichen zu thun gehabt, und zweifellos nicht in Unreue zu fallen ist, daß eben in den festgestellten Namen des Nachgegangen ein Theil der Bürgschaft für die Sicherheit der Personen und des Eigentums liegt, so darf auf keiner anderen Seite nicht übersehen werden, daß der Mechanismus des Beschlusses nur ein äußerlicher ist. Dagegen kann er leicht ein gräßlichster werden, und ist es hin und wieder schon geschehen. Die Rechtsfähigkeit jeder Institution aber hängt von diesem ab, die verpflichtet zu ihrer Ausbildung einzutreten berechtigt ist. In allen Städtebehörden bewegen sich die Interessen der Parteien unter dem Druck und der Mündigung der richterlichen Beamten. Es ist nicht zu leugnen, und das sehr bläsig als unvermeidlich betrachtet, wenn der Richter von seinem schärfsten Standpunkt herabgesetzt wird in das Gehirn der fehlenden Interessen der gerichtlichen Beamten. Er kann dieser Verurteilung das von ihm bestimmt Wollen unmöglich abtonnen Propstverschreiben in mehr als einer Art. Ganz über den Parteien zu leben, verleiht der Willkür bei Gefälligkeit dem Richter mitten unter Bürgern. Er soll überall das Recht und Wege suchen, und größtmöglich jenseit Wind und Woge angeben, wie jenes zu finden. Wenn dem Richter mit gewissem unbedenklicher Vollmacht zu diesen unbefestigten Ortschaften Rechte ausgeschafft, sagt er in der menschlichen Natur daß er jede Gewissmach eines Dritten gutschulden kann befindet sich seine Ansicht nach dem Menschen in den etwas eingeschränkten Weg legen kann. Vollig konsequent ging daher die frühere Behauptung, keinen and, dag der Richter unmittelbar mit den Parteien und nur mit Bürgern zu verhandeln habe. Wenn dieser angestellte Verdacht — Missverständnis — sollte ihn in einem solchen Sinne unterstellen. Unzog bei Experiment verunglückt — wir sagen nicht zu viel —

seit gleichlich. Nur selten kommt der Reichtum bei einer Opposition und Gerechtsamehaftigkeit sich bei Wertheim der Parteien in dem Maße erwecken, als es ihm zur vollen Entwicklung seiner Ideale nötig war. Noch weniger Wertheim schenkt die Rechtssicherheit Parteien den vom Staate bestelltem Missionsgedanken, da diese sich ihrer Ausübung nicht mit eigensamem entmündigen, nicht mit dem freijell persönlichen Interesse auszukennen. Was war deshalb gezwungen, zu einer Inspektion geschicklichsten, die man möglichst zu bezeugen bemüht gewesen war. Das Interesse der Parteien erforderte eine gründlichere Überprüfung durchzuführen, als durch sie selbst. Was haben daher, ohne mit Sicherheit Widersprüchen, von neuen dem Abolokatenstaat, und befähigte ihn doch alle mit möglichster Kontrolle und Verantwortungseinigung genuglich, um die Beurtheilung, welche die Erziehung dieser Stände erfordert hatte, zu bestätigen.

Es muß man nun in neuerer Zeit erkannt hat, daß ohne fest verpflichtete Normen des Verfahrens der militärischen Verhandlung der Rechtsgegenstand nicht vorgedrungen werden kann, um so bekannter noch der Einfluß der Abolokaten. Sie sind, sofern ihre Schildung richtig fortgesetzten wird, bereit, zur Fortbildung des Rechtes in dem einen Maße einzutreten, wie sie Wertheim, und befähigt, den beiden Stämmen ein reich zur Fortbildung nötiges Leben zu verleihen.

Deshalb hat sich auch in neuerer Zeit die Bezeichnung unter anderen mit der Freiheit beschäftigt:

Welt ein tüchtiger das Wohl der Parteien befürdernder und das Interesse des Staates sichernder Abolokatenstaat zu bilden sei? —

Es sind hierüber höhere Orte die Gesetze der Oberhoheit, und von diesen die Zuständigkeiten der Unteroffiziere sehr verschieden.

Bei allen Sätzen hat man, bestens in seinem Vaterlande, die Abolokaten als den Stand der geborenen Opposition gegen die Mächtigen betrachtet. Männeren erzeugt mindestens sein Wertheim Gott erster aufzählen, und die einzige Schildung der Abolokaten auch noch außen eine bestätigende sein, so muß diese entfernt werden, und nur dann genuglich ist, eine solche Opposition, auch no für nicht ic. ins Leben zu rufen. Es muß daher Willk verhindern werden, daß der Gehaltung und Fortbildung der harten Moralität hinsichtlich eingeschränkt, und höchst ist nur zu erlangen, wenn dem Abolokaten seine oft schwe-

eige Gewissheitigkeit als eine ehrenvolle erscheint. Es darf nicht
nicht zu dem Glauben veranlaßt werden, daß der Staat ihn im
Vertreß seiner Ehre anderen Unterthanen nachsezt. Hier-
unter versteht wir aber nicht die außerlich herverrichteten Ehre-
vergängen, mit denen der Landesherer Verbrechen anerkennet und begin-
nigt. Wir sprechen vielmehr von der Ehre, die auf dem Kreislauf-
zusammenhang der gewissenhaften Erfüllung der Gewisspflichten entspringt. Diese
aber ist unentzündlich mit den gesetzlichen Wochristen, welche die Unter-
thanen des Herrnraums ihrer Mächtigkeit und der Regierung gleich un-
widrig erscheinen lassen. Dahin gehörte die ausgedrochene Unfähig-
keit, zu Landtagssdeputirten und zu Versichern und Ver-
treffernführern der Städteverbundten-Versammlung er-
wähnt zu werden, selbst wenn sie die sonstigen Verbindungen der
Wohlfahrt erfüllen. Zu vergleichlichen Ehrennamen erwählt das Herrnraum
die Mittungen. Es ist eine Schande und nicht zu entheilende Er-
niedrigung, wenn der Staat im Bereich, ohne Unterschied der Perso-
nen und ohne Prüfung der Qualifikation, behauptet, daß ihm Untertanen
in Person ein solches Vorurtheil nicht gewöhnt werden dürfe, obwohl
mit dem Augenblick der Niedergangung ihres Meisters jedes Rechtswesir ge-
haben ist. Eine solche Abschottung erzeugt aber erheblich jedes
halbbaaren Grundes. Die Geschichtie spricht nicht für eine solche Vor-
sichtsmaßregel, vielmehr zeigt uns das Beispiel berühmten Elster, auf welche
wir nur zu oft hingewiesen werden, daß mindestens die Kreisform best
ist, wenn man ihnen die Wahrheit, in welche das Vorurtheil der Mächtigkeit be-
ruft, nicht verschließt, ihnen Weisheit gewissenhaft erfüllen, ohne der Ste-
gierung nachtheiliger zu sein, als andere Gründe.

Wir protestieren daher, daß auch in unserm Herrnraume bei ehemalige
m Wohlraum der Mächtigkeit manchen Untertanen zum Vorurtheil der
ihmischen Unterthanen ermächtigt würde. Der Wunsch, jenseits gesetzliche
Hinderniß der Unfähigkeit aufzuhoben zu führen, erhebt bestimmt offen-
bar den Gedanken der Gewissheit entsprachend; und man darf bej-
halb mit Wohlraum seine Gewissheit mitgetragen.

(Königberger Zeitung 1812. Nr. 102.)

8. Offenlichkeit und Mündlichkeit im Strafverfahren.

So häufig in diesem Wohlraum die Frage über die Offenlichkeit
und Mündlichkeit bei Verhören in Strafsachen führt angemeldet werden,

so sehr es überflüssig seines Namens, darauf nichtsheit zurückzuführen, so kann dies Thema doch nicht oft genug berührt werden, vorzüglich weil die Frage über die Ausführung eines so feinen Grundsprinzipes von dem früheren abweichen den Nachfolgezeit zu den Lebenstagen unseres bürgerlichen Christus gehört; sondern aber weil eine völlig nachdrückliche Verwendung dieser Gegenstände in Tagestheismus moment unlänglich ist. Sicherlich muß hierbei eine notwendige Beschränkung eintreten. Nur einzelne Sätze dieser oder jener Einrichtung haben zu besprechen, nur einzelne Vortheile oder Nachtheile, Vorteile oder Nachteile einzubauen. So langsam steht nicht, daß in Beziehung auf die Freiheitsfähigkeit erhöhte Offenheit im Allgemeinen ein wesentlicher Fortschritt stattgefunden hat; nicht nur in der öffentlichen Meinung, d. h. in dem mehr oder minder weitverbreiteten Bewußtsein aller Christen, sondern auch in der wissenschaftlich begründeten Überzeugung bestimmen, wenn Beruf sie vorzugsweise zur Prüfung dieser Frage führt. Würden wir einen Zeitraum von 20 Jahren gewählt, dann könnte eine bestimmte Meinung, der Sozialistische Prophet, die Meinungen scharf anstrenger gegenübergestellt. Sie hätten sich zu Partien gestaltet, und der Offenheitlichkeit und Wahrheitlichkeit auch nur entfernt das Wort oben gäbe für einen allgemein patriotischer Geführtung. Dadurch gewann jetzt, überdies an sich bedeutende Nachteil ein erhöhtes Interesse. Man erwartete damals bestimmt Erfolgen bei der Bekämpfung unmittelbaren Nachtheiles über die Ausbildung, aber wesentliche Metäbatten bei christlichen Geschäftsführern. Sie erfolgte nicht, und wenn man hin und wieder einzelne Versuche macht, durch allmäßige Entwicklung einzelner Gegenstände die Wirksamkeit der öffentlichen Gelehrtepflege zu schwächen, so sind diese Verschämungen durch unsere allgemeine Befreiung auf das entschiedenste verminder worden. Durchaus verschieden steht sich die Sache gegenwärtig. Die berühmte Frage hat aufgezeigt ein Kampf der Meinungen zu sein; sie ist fortan ein Streit der Ansichten. Jede Sichtweise heißt aber dagegen kann sich zunehmend mit voller Offenheit gestellt machen; sie hat keine Bedrohung mehr zu befürchten und eben hinc sitat bestrengt, was wir als einem wesentlichen Fortschritt zu bezeichnen fähigen Anstand nehmen.

Häufig ist den Zeichnungen der Offenheitlichkeit der Vorwurf gemacht worden, daß ihr Hauptorganismus sich auf die rechte Meinung gründet: die zur Ausbildung des richtlichen Zwecks bestreben Wissenschaften

auswirkungen befürfe nicht mehr an die bestehenden Ungewissheit und Gewissenhaftigkeit. Wenn wir uns für die Differenzen schämen, so haben wir diesen Vorwurf sehr zu gründig verdeckt. Das war „geheimer konservativer Wiesbaden“ nicht schlimmste Brüder gebrungen hat, verbunden mit der normalen Wirkung und der hohen Weitwirkung der Meinung, ein Geschäftsbau, welches wir im Gefühlre reisstie Wasserkrankheiten zum und eben ablegen. Denn es steht in Frage selbst, ob nur vom objektiven Standpunkte gehören zu könnten seien, nicht entschieden. Wenn nun, wenn man die guten aber kleinen Eigenschaften einer Erklärung sieht, von Gewissheitssätzen durchaus absieht, und sie nicht wahrgenommene Gesetze liefern noch keine Würdigkeit besitzt, daß sie nicht in der That vorhanden sein können.

Zunächst haben wir zwei Objekte, welche man nicht untersetzt, von dazwischen zu trennen, nämlich: die Differenz und Übereinstimmung der Erklärungen der Geschichtswissenschaften. Erster sind festlich die Abdingungen des letzteren, aber letzter noch nicht die notwendige Folge der ersten. Ihre Differenz und Übereinstimmung sind Geschichtsmethoden unbestreitbar; und aber nicht die Möglichkeit offen, daß richterliche Grenze — Königliche Diner — das Recht nach vorgelagerten öffentlichen und militärischen Vorfällen zu fordern, ergründen müssen. — Wir haben deshalb die der freien Verteilung und dem Verständnis dieser Kritik und entstehende Erklärungen vorausgeschickt; damit, daß wir für die entgegengesetzten Verhältnisse zwischen früherer Fähigkeit und Quelle verantwortlich, und gestehen, daß wir die Frage über die Geschichtswissenschaften für jetzt nicht berühren.

Zu einem der wesentlichen Unterschiede bei den Straftatbeständigen Ansichten haben wir zunächst den wichtigsten Stil, den der Anklage, heraus. Die Requisitenentnahme liegt auf diesefer wenig Gewicht. Von Zinnoberges einschließlich hat der Richter die gesetzliche Macht, von kleinen Überzeugungsreden gegen die Untersuchung gegen eine bestimmte Person vorzusehen. Es kann den Angeklagten in den Anklagesachen verzweigen, ohne daß diese nicht nur die entgegengesetzte Meinung haben hat. Es sind Fälle vorgekommen und können oftensätzlich nachgewiesen werden, daß Personen als Zeugen vorher und bereitigt sich auch weiter als bis eigentliche Schulden in die Untersuchung selbst einzudringen, ohne daß dieser Übergang von der Zeugung eines Zeugen zu der eines Angeklagten zu ihrem Bewußtsein gekommen. Dabei ist außerordentlich zu be-

vorwenden, daß der untersuchende Richter mit offizielle Gewissenhaftigkeit und Ernsthaftigkeit zu Werke gegangen und jede Unvorsichtigkeit fast ohne seine eigene Feste Schmerzen eingetreten war. Eine solche Möglichkeit aber kann sich nur auf dem System des gehärmten Verfahrens erzielen und verträgt dies in demselben. Unders der Anklagepraxis. Sie unterscheidet zwei wesentliche Thüle des Verfahrens und trennt die gesamte Nachforschung von der speziellen Untersuchung. Die auf dem Be- schlusse eines Gerichtshofes gegründete Anklage, die Anklageakte, ist das spezielle Kriterium des Eintritts des gegen den Angeklagten erhofften Verfahrens. Sie enthält die eingeladenen, dem Angeklagten zur Last gelegten Thatsachen; sie bestimmt das Verbrechen. Sie refletiert ihm im eigentlichsten Sinne den Krieg und fordert ihn auf, sich in den Vertheidigungsgericht zu führen. Die preußische Kriminalordnung — von den humanistischen Gesinnungen ausgehend, den Geschworenen gegen frühere Elenden der Rechtsbürgerschaft berücksichtigt — hat sich von der Strenghaftigkeit dieser bestimmten Gestalten nicht überzeugen können. Sie weiß von ihrer speziellen Anklage und es ist keine Weisheit in ihr anzuhören, welche den Richter erlaubt, dem Angeklagten den Grund seiner Verurteilung oder gar seiner Verhaftung mitzuteilen. Wir glauben nicht, daß dies mit dem Prinzipie der Gerechtigkeit im Einklang steht. Wo der Staat als Partei auftritt, als Ankläger, sollte er sein Interesse nur innerhalb bestimmter Grenzen wahrnehmen, nicht aber diese Grenzen selbst unterschreiten lassen, verschafft sie der bloßen Macht der Richter zu bringen. Man werde nicht ein, daß die Erhebung einer bestehenden Anklage mit der Freiheit über die Offenbarlichkeit in ihrer Verbindung steht, und sie — sofern sie notwendig oder wünschenswert ist — sich auch mit dem höheren Verfahren vereinigen lasse. Dies würde ein gänzlicher Erfolg sein. Die Anklageakte konstituirt einen Ankläger, eine bestimmte Partei, welche dem Angeklagten gegenübersteht. Sie verlangt ein Organ, welches die Anklage ausspricht, und sich als den Verurteilten darstellt. Sie trennt das Hauptgrundsatz der Inquisitorialpraxis, mit dessen Ausübung der größte Theil der Wechselfälle der Kriminalordnung behaftet ist. — Es kommt die bestimme Feststellung der Anklage dem Verbergen der Gerechtigkeit für den Angeklagten, so ist sie es auch ebenso für den Staat. Wir meinen, daß bei der Willkür, mit rechter möglichsterweise ein Richter einzelne Handlungen bei Untersuchung unterstreichen kann, es auch in seiner Macht steht, bei be-

besten Motiven, verbrecherische Handlungen zu kassieren, seien Maßnahmen nur nicht zu großes Rütteln gemacht haben. Diese Möglichkeit ist ihm gewusst, sobald eine andre, würdig zum Zweck der Ausflug konstituerte Würde ihn zur Verfolgung einer bestimmten Angelegenheit auffordert. Wer eine gewisse Anzahl vom Stande der Patrioten, geschickter ist und nicht gerade mit Böters-Gesetzestext für kein Gerechtsameit schreibt, vor soviel, wie hin und wieder Geschichten, aus Sicht des bestimmbaren Rechtsmaßtheile, Verboten zu verbauen und zu verhindern sind, wird gefangen müssen, daß jene Möglichkeiten, Gefangenübersetzungen angraben zu lassen, sich höchstens auf das Gebiet der Wichtigkeit erstreckt haben.

Im Interesse des Angeklagten wie des Staates ist offensichtlich jene Form des Verfahrens die wünschenswerthest, welche die meiste Rechte gewährt, indem sie die meiste Sicherheit, daher verhindert die Wankelhaftigkeit und Differenziertheit des Vorwurfs schon auf dem einzigen Gewande, weil sie das Vertrauen des Bürgers zur Staatsregierung wesentlich beeinträchtigt, und eben dadurch zur öffentlichen Wohlfahrt des Landes beiträgt. Je gründlicher, je öffentlicher der Kampf zwischen der Staatsgewalt und dem Angeklagten ausgetragen wird, um so sicherer ist das allgemeine Urtheil über die Gerechtigkeit des Urteilsprachers, um so größer die Überzeugung, die jeder Bürger in dem Richter mit den Geschäftshandlungen des Sachsen findet. Aber sollte es eine unverhältnis eigentümliche Parteilichkeit sein, welche Provinzen des öffentlichen Verfahrens am häufigsten fehlt? Sollte nicht vielmehr von Seiten der Gerechtigung Alles aufgehoben werden, um die Bürger mit den Institutionen des Staates bekannt zu machen und dadurch die Liebe zum Vaterlande zu fördern und zu befestigen? Die offenkundigste Beweisführung der Gerechtigkeit aber gehört eben zu den Institutionen, welche diese Wirkung mit sich führen. Je mehr sich die Überzeugung festlegt, daß jede Parteilichkeit und Unregelmäßigkeit von dem Verfahren der richterlichen Würde eben abweichen müssen, um so geringer ist Sorge, um so größer die Sicherheit. Wie wissen, daß es nicht an Fehlern in dem von uns vertragten Verfahren steht, wir sind auch davon überzeugt, daß die besten Einsichtungen dem Missbrauche unerlässlich können; wir glauben an die Unparteilichkeit und Gerechtigkeit unserer Gerichtshöfe — aber wir glauben auch an die größere objektive Garantie, welche die Offenlichkeit und Wahrhaftigkeit verbürget, und führen diese Garantie in

dem Umstände, daß bei dieser allen Theile, dem Ankläger wie dem Angeklagten, völlig gleicher Gehör geschenkt wird. — Diese Bezeichnung führt uns auf einen zweiten, nicht minder wesentlichen Punkt, welcher mit der Anklage auf das Gewisse gesamtheitlich, auf die der Vertheidigung.

Wer sich vertheidigen soll, muß den Angriff tunen. Wenn dieser verborgen ist, der kann durch Untersuchung besiegt werden, aber nicht sich vertheidigen. Die verbunden handlichen Angriffe gehören dem Gute der Richterherrschaft an. Diese ist in ihrer Funktion, wenn sie überwacht, aufrecht und keine Vertheidigung gestatten. Der Richter des Richters muß jedoch nicht gleichmäßige Rechtshand sind sein. Wenn Theile ausnahmsweise die Grundlage seiner Pflicht. Sehen wir von dem erlaubten Richter ab und nur auf den Untersuchungsrichter und fragen wir: ob er beide Theile anhört, so sind wir an die Klarheit verlegen. Er hört den Ankläger nicht, denn er ist es selbst, der er hört ihn mir, sofern er sich selbst hört. Wenn er hört den Angeklagten both als Richter, both als Ankläger. In letzter Beziehung steht er ihm als Partei gegenüber, und es ist natürlich, daß er sich erlaubt, eine schriftliche Überzeugung fassen zu lassen. So weit er also bei Angeklagten als Ankläger hört, so weit ist er ihm ungünstig; so weit als Richter — ist er unbedingt. Wir glauben nicht, daß irgend ein Mensch mit dem rechtesten Willen und den strengsten Prinzipien im Staande sei, beide Funktionen voneinander zu trennen, daß nicht einer der andern verbrechte Gierzug thire, wie Menschen uns nicht überzeugen, daß die Weisheit unserer Kriminalverhandlung, welche dem Richter gleiche Zeugstätte für die Schuld und für die Unschuld des Angeklagten aufträgt, menschlich ausführbar sei. Der Angeklagte sieht in dem Untersuchungsrichter seinen Feind, und sein Gehör nach ihm ist eines besseren belehren. Er sieht nichts vorne, daß seine Angaben zur Durch die Vertheidigung seines Feindes zur Kenntniß des verantwortlichen Richters — ~~wenn~~ oder ein anderer ist — gelangen; er ist in vielen Fällen unfähig, die von dem Untersuchungsrichter aufgezeigte Verstöße zu kontrolliren, oft zu verstehen. Er ist ohne Weisheit, ohne Weisung; denn die Gegnerin des Vertheidigers bei dem Prozeßverfahren und den Vernehmungen bei Angeklagtem, wie die Kriminalverhandlung sie gestattet, kann nach dem Urtheilenden nicht mehr als eine zwecklose Form sein. Jederzeit formanciert sich also das ganze Element

der Vertheidigung auf die Unterstützung einer Schrift. — Gesetzt nun, diese Schrift entspricht in der That allem denkbaren Sicherheitsmissen, so müsste vielleicht die Frage, ob und wie weit der abwehrende Richter baren Schutzmaß ertheile. Den von Mitgliedern eines Richtercollegiums best. Quod, seien mirantur Proxi bis oft zulässigen Alter. Durch sie erhält das Collegium den Recht, berichten. Nur für diesen Fall der Vertheidigungsfähigkeit. Weisest du however dem Collegium mittheilen wollen, sagt: — dass Verhältnisse fand es darüber nicht geben — in ihrem Gewebe, und nur zu häufig erscheint die subjektiven Meinung der Maßrichtenden ein Dilettantenmeinung so wissenschaftlich, daß er mit dessen Vorwürfe die übrige Richter nicht einmal beschäftigen mag. Die Oberherrschaft, daß der Vertheidigung überhaupt gelassen werde, liegt nur in der ersten Sache des Vertrages des Staates; und letztere gewißlich mindestens dem Angeklagten, weil er sich mit dem Staate im Kriegsgericht befiehlt, keine politische Unschuld. — Wir können dieses Bild weiter ausmalen; jedoch bedachtet wir uns auf diese wenigen Zeile, um hinzuzufügen, daß die Sicherheit der Richterstätte in Strafsachen durch Offenheitlichkeit und Wahrhaftigkeit nur gewonnen kann, und genau wie mit Kunden die freie Übungserlaubnis hin, daß die stets besorgte Gütersorge Sr. Majestät für die Sicherhaltung der Vertheidigtheit bei Richtern die sorgfältigste Vorsicht der Frage: wir weißt wir uns jenseits Indiskretion zu erkennen haben werden, zum unbedenklichsten Umgang zu machen wird.

(Königberger Zeitung 1842. Nr. 104. u. 105.)

V. Wertheitslehre.

I. Staatsverwaltung.

In den letzten zwei Jahren hat Preußen politisch & Volksverwaltung größere Fortschritte gemacht, als in den zwei vorhergehenden Jahren geschehen. Weiters ist hierfür noch eines Beweis, so erörtere man die Auffassung, welche der Hohen-Camerunischen Schrift: Preußen, seine Verfassung u. zu Thell geworben. Ein die Staatsverwaltung so fruchtbarisch belebendes Buch wie das verliegt, wäre nach den wenigen Jahren von der Censur unentdeckt aber — wenn ein ausländischer Verleger sich das verbauten Manuskript angesehen hätte — von dem preußischen Behörden verboten, von dem Publikum wenig gelesen, noch weniger beachtet, und der Verfasser hätte ohnehin kaum freien unbeschwertigen Umgang der bestehenden Regierung vor Gericht gefühlt werden. Wie anders jetzt! Unter Berücksichtung ist die erste Ausgabe dieser Schrift in Europa weit vergriffen; alle preußischen Zeitungen — sogar die sonst so vorsichtige Staatszeitung — haben sich bereit, sie ausführlich zu besprechen, und der Unter darf in Friedlichen Würdigung ungestraft seiner Gegner sprechen. Was insbesondere das Buch in seinem Inhalt gegen die Staatsverwaltung enthält, sein Geschehniss selbst ist das beste Urteil der Regierung. Ehre der Offenheit, die — nicht entsezt sich selber, für unschuldig zu halten — auch der außerordentlichem Unzulängen die volle Recht widerholen lässt. Als ein falscher Beweis dafür, daß das Censur-Maßregel vom 24. Sept. v. J. nicht nur scheinbar eine seckere Bewegung der Presse bedeutet, wie viele noch immer glauben, läßt für die Erörterung der Schrift für unrichtiger sein als ihr Inhalt.

Indem wir auf die Ansichten, welche Hohen-Camerunische über Volksverwaltung und königliche Verfassung äußert, später gründlicheren gehandelt, beginnen wir uns hier zwei Gedanken zur nächsten Schrift, die Verwaltung betreffend, zur Bekämpfung unseres Urtheils anzuführen.

„So hilfam — heißt es S. 108 der genannten Schrift — eine gute Verwaltung jedem Reich nützt, so leidet doch Preußen besonders ganz besonders; nicht, weil die Nation unruhig und schwierig zu regieren ist (sie zeigt sich sehr gebürgig), sondern weil Preußen eine Stellung in Europa eingenommen hat und erhalten muß, die es mit durch die Anerkennung aller seiner Kräfte zu befreien im Stande ist. Wenn man

zum selbstd' folge, haben wir eine solche, so würde die Zukunft selber sein — nein und ja! Ja, weil wir eine Material haben, eine solche zu konstruieren, und noch einmal Ja! weil nicht nur die Unteren, sondern auch manche hohe Wissensbildungspunkt sehr gut organisiert sind und eben so gut gehandhabt werden. Mein, weil wir mit dieses Materials nicht so bekannt, wie es sein könnte, und weil eine große Füde entstanden ist, die den Zusammenhang stört, und eine Bereitung verlangt, die sehr nachdrücklich auf den Gang der Geschichte einwirkt. Unter Hartenberg's Bereitung waren hingegen organisierte Geiste gegen über, welche ohne alle Frage einen so bedeutenden und wichtigen Einfluss auf den Zustand Preußens gehabt haben. Mit seinem Werken ist nicht nur ein Großteil eingesetzt, sondern ein Rückblick. Diejenigen, die Hartenberg, und noch während seiner Bereitung geschaffen ist, um bestmöglich gemacht haben, sind es, welche, als sie aus Staate kamen, durch den Ministrantengeist, den sie entrichteten, und durch die Bereitung, welche sie in die Geschäfte gebracht haben, das Interesse an Hartenberg in der Nation frisch erhalten, sie sind es, die behaupten, was man früher an Hartenberg gemacht hätte, die Nation ganz ungern gemacht haben, und es giebt nur einen Wurf, der keine Organisation!

„Die Ministerien sollen nach der Idee der Central-Beratung und der Besinnung der früheren Geschäftsführung und der Natur der Sache den Wissenspunkt bilden, von welchem die ganze Partie aufgeht. Sie sollen auf die Ausführung der Gesetze und Anordnungen wachen, sie sollen sich in der Uebersicht des Gangs erhalten und über die Reklamationen der Regierungen, wenn diese sich durch die Verwaltung, Behörden für verletzt halten, entscheiden; sie sollen aber nie selbst verwalten. Das ist es zum Theil erlaubt. Die Ministerien behalten immer unter ihrem Wissenspunkt aus und bereiten dadurch eine Einführung in den engelnsischen Gang der Geschäfte, verlieren sich in der Masse der Arbeit, weccs oft Verzögerungen entstehen müssen; den administrativen Geschäften wird hierdurch die zu ihrer Wirklichkeit so nötige Geschäftsfähigkeit mehr oder weniger entzogen. Die Regierungen sind die eigentlichen Verwaltungs-Geschäften, und müssen es immer allein kriegen, sie sind dazu bestimmt, sie sind dazu am geeignetesten, da sie sich niemals unter den Ministerien befinden, und sich am leichtesten eine Uebersicht von der Lage der Dinge verschaffen können. Die Uebertragung, welche die dem angeführtem Prinzipielle verantwoorden, machen, daß eine gewisse Un-

schreibt in den Briefen an die Regierung darin, und betrachten ihren Geschäftsbereich oft so sehr, daß sie bis wichtigen Sachen darüber gerütteln müssen, ohne welche diese direkt entscheiden wollen, aber dasß sie zur eigentlichen höheren Führung gehören. Wenn die Regierungen in den Kreis ihres Einflusses fakten Stand hätten, wie es in der Wirklichkeit nicht lag, so würden sie sich viel vollständiger ausüben, weil sie kann sich nur an die gesetzlichen Normen zu halten haben, und die ihre Handlungen selbst verantwortlich machen; jetzt müssen sie oft weiter nach den ihnen selber noch weiter. — Wobei mehrere nachtheilig nicht auf die wichtige Stellung der Regierungen, daß die Besetzung der untern Stellen in ihrem Regierung-Begriffen nicht mehr, wie es sonst war, von ihnen, sondern in der Regel von Berlin erfolgen. Das schadet offenbar dem Interesse der Regierungen. Jetzt läuft alles nach Berlin, weil man glaubt, dort sei die einzige Quelle, wo Hilfe zu finden sei, und versteckt in den Verordnungen die Meinung, daß es nur darauf ankomme, sich hier eine Vereinigung zu suchen. Doch ist außerdem darauf gemacht werden, wie wichtig es ist, daß die Verordnung stift sei; doch kann sie nur sein, wenn sie die Macht hat umgedacht ist. Wenn nun aber das Volk mehrheitlich, wie gering der Einfluss der Regierungen ist, wie oft die Gehörigen nicht im Amtshaus verbleiben, so führt der Ministrus fort, mit welchen die Verordnung umgehen sein sollte, und daß auch vermieden werden.“ —

„Meinung erfreut sich Vomjen einen durch Platz und Zusammensetzung ausgewähltem Deutschen-Personal; nicht da über Hauptbehörde, sondern im Sein dieser Unterkünfte besteht, da sich unter hundert Geprägten kein einziger kennt einer fakten, der nicht Eindruck bearbeitet zu werden braucht, so gehen die ehrgeizigen Deutschen in den Geschäften unter, verlieren ihre Gesundheit, verzehren das Christliche und leidet ohne Rügen für den Dienst. Noch ein anderer Nachteil besteht darin, daß die höchsten Verwaltungssäphen so von den farbenlosen Geschäften entzweit werden, daß keine Zeit zur Entwicklung, zum Erfordern in der Zeit übrig bleibt; daher kommt es, daß an diese Verbesserung gedacht wird und werden kann, wenn sie auch noch so langsam im Gedächtnisse liegen. Nur kann liege der Grund, daß so Menschen nicht geschickt, noch gefügten seien, und was längst bestandsfähig ist, es steht zu einem an Jede. Wir glauben nun, hinaus den Schluß ziehen zu müssen, daß nichts wichtiger sei, als jenen Verordnungen zu treffen, durch welche die Vereinigung rechter Über ihrer Zeit mache,

und in die Rege kommt, sie fruchtbringender zu verhindern, als es ihr jetzt oft möglich ist. Welches steht in naher Verbindung in dieser Beziehung eine Reihe ein. Sich wir gut unterrichtet, so steht auf meinem beobachtenden Punkte ein Geschäftsstillstand nahe bevor, und mit Sicherheit wird man eine Unmöglichkeitserklärung vernehmen, weil in letzterer die Würdeheit der Sache liegt.“

(Königberger Zeitung 1842. Nr. 72.)

2. § 1 a n j o n.

Die wahrsprechende Schrift von Hölters „Gazette“ hat bereits mehrere wahrsprechende Mittheilungen in der Staatsfaltung herausgegeben. Der Artikel in Nr. 73. „die Bewirthung von Preußens Verfassung und Regierung“ enthält zwar, wie schon seine Ueberschrift anzeigt, keine vollständige Kritik, allein er lieferte zweifellos Herrn v. Hölters Angriffe gegen die preuß. Staats-Gewaltung in den Augen des Publikums ausführlich zu widerlegen. — Herr v. Höltz hat in dem Abdrucke „Ministerium der Finanzen“ nachgewiesen, daß die Vermögensverhältnisse des preuß. Staates sich nicht, wie man aus der Schuldenbilanz von 25,678,000 Thlr. schließen könnte, seit 1821 um so viel verbessert, sondern daß im Gesamtheitliche letzterer Zustand sich um 30,021,000 Thlr. ungünstiger gestaltet habe, als es bei einer zweckmäßigeren Verwendung der Staatskräfte hätte geschehen müssen. Diese Behauptung kann durch den Artikel der Staatsfaltung zu entkräften. Herr v. Höltz soll „das That-Sichlich-Urtheilende, amlich Überzeugte mit der eigenen Utheth so gescheitl unverwüstl haben, daß mancher Lefer das Eine vom Anderem kaum noch unterscheiden kann.“ Und nun werden die einzigen Angaben bezüglich solchen betrachtet; bald als völlig falsch, bald als übertrieben hergestellt. Ein ausschließendes Urtheilstat, in welchem angegeben ist, um wieviel der Herrn v. Höltz Angaben von der Wahrsch. abweichen, noch nirgends geleistet; obwohl ein solches von dem Verfasser des beprochenen Artikels, der dem Publikum, wie wir später sehen werden, einen sehr grossen Beliegen zugetragen, auf einer Menge einzelner Beobachtungen sich der Beweisführung nicht beweigbar scheint, und mit Recht erwartet werden könnte. — Wer für nun der Wahrsch. näher gekommen, Herr v. Höltz oder der Verfasser des beprochenen Artikels? Wenn ich es gelingen, das Publikum von der Wichtigkeit seiner Angaben zu überzeugen, Wahrschließlich feinen von beiden; eine gegründete Ueber-

pragung, eine mathematische Berechnung hierüber kann sich selbst der größte Theil des Publikums bei den jetzigen beschränkten Verhältnissen nicht ohne unser finanzielles Verhältnis vollauf beschaffen. Dies ist der Punkt, den wir unserm Leser deutlicher vor Augen führen wollen.

Wer nicht länger Zeit ist in öffentlichen Bildern behauptet, daß nur völlig authentische, wirklich amtliche Artikel der Staatszeitung als offiziell angesehen werden können; der betreffende Artikel ist ganz kurz d. R. unterzeichnet, steht also in dieser Hinsicht gegen die Wahrheit Schrift, die merkwürdigst bei solchen Namen ihres Verfassers auf der Stelle trügt, sogar in einem gewissen Maße schädlich. Ist es nicht aber ein mehrheitlich sicher Urtheil, daß selbst bei Fragen, wo es sich um Millionen handelt, das Publikum sich nicht völlige Sicherung versprechen kann? Zum Theil findet diese Urtheilskraft selbst in dem Artikel des Herrn d. R. Auskunftung „Sie die Regierung“, sagt er, „wirkt sich vielleicht die Sache entwideln, daß sich eine halbe Hoffe-lichkeit — habt, nicht kommt auf das Wirktheittheile hin, als in Bezug auf den Kreis, in welchem und für welchen es morgenheit wird — nicht ferner ausreicht erhalten lassen: und lernen sollen und hoffentlich Ihnen wie ja alle.“ Die nemm auch zur Theilweise Auskunftung dieser Wahrheit greife in der Staatszeitung hat uns mit lebhaftem Vergnügen erfüllt. Aber leider ist es nur ein theilweise. Herr d. R. will zwingend den Staat beruhigen, welche durchmäßige Mitteilungen vom Staate empfangen, aber nicht diese Mitteilungen selbst errietert wissen. Dass unser Staatsbeamtheit-Etat auf zwei Seiten, und nicht ausführlicher veröffentlicht wird, „wie Herr v. Möller und der Verfasser der bekannten vier Fragen es verlangen“, hält er für zweckmäßig. Hab hinc nicht unsere Meinung von der häufigen völlig ab. Der Zweck solcher Mitteilungen ist die Bekämpfung aller Staats-Geschehre über Das, was zu Erhaltung des Staates jährlich aufzuheben und zu vermeiden ist. Das Blatt vom 17. Januar 1820 erhebt die Veröffentlichung des Haupt-Giroz.-Gesetzes an, „damit Jedermann von dem wahren Zustande der Finanzen vollständig unterrichtet werde und sich überzeugte, daß nicht mehr an Abgaben geäußert werde, als das bringende Bedürfnis für die innere und äußere Sicherheit, so wie zur Erfüllung der zum nahmen Wertheile und zur Erhaltung des Staates eingegangenen Verpflichtungen unumgänglich nötig made.“ Nicht das bisher Gehörte zu diesem Zwecke hind Wirk barkeit ersichtlich, ob und in wie weit die Haupt-Giroz.-Gesetze,

die keine Garantie für die Zukunft gib, in der Wirklichkeit haben befürchtet werden können? Überall vermissen man das nötige Detail. Da zwischen zwei so langen Budget-Jahren in der Regel nur die Reise-Überschüsse nach Abzug der eigentlichen Brutto- und Erhebungskosten aufgelistet werden, hierüber sind wir dring. Nur möchten wir gern wissen, wie es möglich ist, aus einer solchen Reise-Bilanz zu erschließen, wie viel das Land mit jenseitig durchschnittlich der Einwohner im Abzuge aufzuheben hat; Würden dann die Kosten der Reise und Erhebung nicht auch vom Brutto aufgezehrt werden? Und noch fügt nicht, wenn auch diese im Budget aufgelistet werden, die Summe, welche als Steuer auf den Betrieb lastet, ganz anders ergibt als jetzt? Diese wichtige Berechnung wird uns liefern, wieviel wir den künftigen Vergeschenken zu holen haben; wieviel der Deutschen Vermögen, wieviel der Gründen, der Engländer u. s. w. an Steuern durchschnittlich aufzubringen habe. —

Herr L. S. meint: „wenn von dem dazu Veruschten ein solcher Wunsch entsprochen würde, so könnte eine nötige Spezialisierung der Einwohner über die Ausgaben, so wie der Nachweisung der bis jetzt aus dem Budget nicht ersichtlichen Verwaltungskosten kein wesentliches Hindernis im Wege stehen.“ Wir glauben, daß jeder, der an den Staatsstabilität zwecken muß, auch ohne große Unterschiede sich dazu „berufen“ fühlen kann, eine eingemahnen erträglichste Auslastung über Größe und Verantwortung dieser Staatsstabilität führt zu schaffen. Zudem hinsichtlich anderer Ansicht sein, so beginnt wir doch jede Befrerosse zu einem Teilhaber, die man doch wohl für „berufen“ halten wird, daß ja bei nächster Gelegenheit diesen Wünsche aller Deutschen, die sich überhaupt für unverhältnißliche Anzeigekosten interessieren, Stimme geben werden. —

Herr L. S. fordert ferner, ein spezielles, etwa einen Zoll-Geld-Buches Budget sollte für Wirtschaftsrichter (bei Wiedereinführung zu gestrichen) zu Wissensvolumen über die Höhe der Staatskasse führen. Haben wir denn noch immer nicht die beiden bei Domänen-Kirchen überstandene? Wir wissen nicht, ob in Preußen in neuerer Zeit irgend Anzeichen von Wiedereinführung vorgekommen sind; im Gegenteil glauben wir unser Werk bestätig, die entsprechende Amtshandlung schreibt unten, besagten Stören zu fordern. Wenn selbst manche Offizielle sich finden, um abschließend auf einen voluminösen offiziellen Budget eine solche Vorstellung einzupielen müßten, so würde es für die

gut gesetztes Blätter der Monarchie ein Zeichen sein, welche beständige Verfehlungen aufklagend zu verbreiten. Während jedoch jenes Blätter durch die Wohlwollende Schrift in ein unerträgliches Grauen, in solchen Zweck verkehrt ist, und sich selbst durch die Widerlegung des Herrn S. A. nicht völlig beruhigt gefühlt hat; während bei spezielleren Veröffentlichung des Staatsbeamtheit durch ein unverkennbares Niedergangssymptom die beständigen Wahrheiten der allgemeinsten Wahrheitung gebrocht werden können. —

Unter meine Herr. S. A., Wohlwollende wurde ein schamlosches Budget ihm. Etwas wäre gewiß Wahrheit eine beständige werden könnte schaffen; allein die Sammeln würden dem großen Publikum genau gen zum passenden Zugang führen, der zwischen allzugroßen Volu men und der leichten Überleichterung Einschränfung liegen würde müssen. Die Gattungsschaffung gab bei Eröffnung des Gesetz-Gebüros zu bedenken, daß es viel schwierig ist offensichtlich interessanten Aufsätzen über politisch-ökonomische Themen dichten können, wenn gleich doch diese uns beliebtesten Zeitungs-Ökonomien diesen erstaunlichen Erfolg durch ausschließlichen Würgerei. Dennoch nicht ein Seidens für die politische Wirkung der Rundschau-Demokraten, der Zeitung-Ökonomen und Journalisten und noch auch manches andern Unbegierigen Patrioten in hohem Grade förderlich sind. Wie Deutschen keinen eine außerbekannte Weisheitlichkeit — eine Weisheitlichkeit, die von freudiger Wahrheit füllen können werden kann, um soviel sprachlich beständig wird. Man hat nun oft für politisch unreif gehalten, und unser Weisheitlichkeit rechtfertigt uns, denke unsre politische Utreife zu begreifen: kann man es uns aber viel versprechen, wenn wir den begehrten Wahrheit beginnen, und die Mittel nicht verwandlung zu schen, sondern auf zu treiben? —

(Königsberger Zeitung 1862. Nr. 243.)

3. Röber das Verhältniß des slavischen Elementes in Preußen zum beweisen.

Deutsche Journals haben in den zweiten Maßnahmen Russlands die Idee aufgedeckt haben wollen, alle slavischen Stämme zu einem großen Slavenreich allmälig zu vereinigen. Bei viele Autoren geprägt oder ungewollt, so viel ist klar, daß das einzige Ziel mit bestimmtheitlicher Ausdehnung und Energie darauf hin arbeitet, terrängisch die zahlreichen verschiedenen Stämme, welche bis dahin willigen Freiheit unternehmten sind, in möglichst kurzer Zeit zu einem einzigen Stamm zusammenzutragen, jahr Spur eines nationalen Geiste-

verschlechtert möglichst schnell zu verschwinden, wie denn Preußens Hauptbad fast ganz nicht ist, in welchem man sich übertrieben Zeit lädt. Das erste konsequente Richtung enthält eine beginnende Ausfeierlung an alle germanischen Staaten, deren Besiedelung mit germanischen Elementen gewünscht ist, das Verhältniß dieser Elemente zum germanischen nicht mehr zu halten. — Preußens hat von den drei Großfürstentümern, welche zur Rheinpfalz gehörten, für die Danziger genügend Gewicht auf diesem zweitgrößten Ereignisse eingerichtet. Hierzu muß es den deutschen Menschen unterstellt werden, daß ihm keinem Gefühl die Geschäftigkeit, die oberste Eigenthümlichkeit der deutschen Nation, etwas entgegenstehen darf, daß wir nur einen verhältnismäßig geringen Theil der Ländler, die jetzt unter dem neuen Gange der Hochzeiterung vereinigt sind, unsere Macht zuführen an Ereignissen zu verwenden haben, die sich nach Wagnissum des nordischen Volkeredestes schwerlich erholertheit lassen; andererseits müssen wir es aber gestehen, daß nicht ein geringer Theil des germanischen Volkes unsrems wesen und gütigen Menschen unterweisen ist, der den germanischen Elementen so viel Spiritualität zu gewähren scheint, als die nachtheilige Einheit der Monarchie irgend erlaubt. Schon hören wir, daß der reiche politische Theil des Großherzogthums Polen und seiner freien Abspaltung gegen die preußische Monarchie nicht einzusteht; in letzter ist in künftlicher Sicht die Scheint Polen bei Mittelpunkt eines freibigen städtischen Nationallebens werden zu wollen, und diese Möglichkeit nationaler Entwicklung ist auch offen im Staande, bei politischen Bewegungen des Großherzogthums das Gefühl des Weltfam's unter dem Schutz des mächtigen schmalen Theils, das Gefüge einer Einheitlichkeit an ihrem Menschen und künftiger Entwicklung mit ihrem deutschen Blüttingen einzufüllen. Die Hoffnung, unter der Regie Preußens eine Rauendrung seines Stammes Raum gegeben zu führen, fängt schon an sich unter dem intelligenten Polen zu verbreiten und ihres Blüte auf Polen und anderen erhaltenen Menschen hinzuholen, und diesen Geschichtspunkte betrachtet, war die Wiss' der Polen in England an unsern Künig ein wichtigstes Zeichen der Zeit. Doch das Verhalten der preußischen Regierung bei diesen Bewegungen kann immer nur ein negatives sein; sie kann nur schwere Verhinderungen und Hemmisse verhindern, ohne politische Möglichkeiten für die andern Staaten, welche auch Theile des ungleichlichen Polens sich angezeigt haben, werden es ihr schmeichelhaft gestalten, geradwegs beschimpft und verzogen.

bei freien Wählern umzutun. Hier hängt also Widerstand von den Geistlichen bei beständiger Verstärkung der preußischen Monarchie den ihr verbundenen Freien gegenüber.

Es lassen sich hauptsächlich zwei verschiedene Wege in der Geschichte unterscheiden, auf denen eroberte Völker die ihnen unterstehenden Nationen mit sich zu einem Gange zu amalgamieren suchen. Man findet unterscheidende Unterschiede durch mehr oder weniger gewaltsame Weisungen ihres eigenen Nationalitäts zu brechen und die Freiheit der Freiheit ihrer aufzuheben; aber man ließ dem überwältigten Heile Sprache, Gesetz, Ehem möglichst unverändert, suchte durch Anklappung von Familienehren, durch mittlere Sicherung der Unterordnungen die beständige Vereinigung zu einem neuen, organischen Ganzen herzuzurufen, und hoffte von der Zeit, was sich nicht unverhüllbar verdrängen ließ. Es kann uns nicht wundern, wenn wir Chancen nur werden hören, die alles Heil für Preußen in einer ganz allmäßigen, aber doch absichtlichen, sittsmoralischen Unterordnung der preußischen Staatsmacht in seinem Provinzen einzusehen. Es kann uns nicht wundern, in gewissen deutschen Zeiträumen solche Chancen zu verschwimmen, welche alle nationalen Bewegungen der preußischen Eltern mit gefährlichem Spaten befreit hätten; bisweilen uns nicht zuwenden — wenn wir es zeitlich über und vermodet haben, bis ganzes Bildung solcher Männer eingemahnen zu beschützen. Versuchen wir aber die beiden angebauten Wege bei Verschmelzung verschiedenartiger Nationalitäten sonst genauer in einigen Beispiele, welche die Geschichte und darunter, schon sehr, zu reichen verschiedenartig viele verschiedene Wege gewöhnlich geführt haben, und überzeugen wir, welcher von diesen Weegen die Eigentümlichkeit der deutschen Nation am angemessensten ist.

Die Römer, sehr konsequenter Weltrechter, ließen den unterworfenen Völkern vorzugsweise in geringfügigeren Wirkungsstufen meistens eine freie Bewegung nach ihren nationalen Einrichtungen. Größlich machten sie vor keinem Politik gewaltsame Aktionen. Sie sahen sie z. B. Deutschland durch Einführung römischer Sprache und römischer Gesetze, durch Erziehung neuerer junger Deutschen in Rom gewolltum zu romanisieren; der Erfolg dieser Versuchungen war so Wundrerfolge im Zweiten Weltkrieg und mit ihr die Vernichtung römischer Herrschaft in Deutschland. Die Kräfte ließen den Welt-Gothen auch eine gewisse Freiheit, allein sie unterwarf sie einer Kapitular, und behandelten sie als Ungläubige mit Verachtung. Die nachstehende

Wirkung, hiesa' Polizei war, daß der fröhligeren Thale des Sachsen-Welten sich in unangenehme Verzerrungen umstößt, und von hier aus allmälig die freudige Einbringung wieder auf dem schönen Spiegel verhindert. Doch barbarischer noch nochmals die Türen mit den unvermeidlichen Geistern; allein diese jahrhundertelanger Bedrückung haben sie die griechische Nationalität mehr aufgezogen noch mit den heigen zu verschwinden vermocht, und so ist fast vierhundert Jahre nach Eroberung Konstantinopel ein sonst griechisches Reich nicht erstanden.

Wir könnten noch manigfache Beispiele aus der Geschichte aufführen, welche Wirkungen systematische Vernichtungsversuche gegen die Nationalität eines unterworfenen Volkes gewöhnlich gehabt haben, allein Sie angeführten mögen genügen. Ein solches Ereignis kann uns kann zu einer wichtigen Erwähnung beider Nationen führen, wenn das unterworfenen Volk so völlig unterstößt ist, daß es nur noch für materielle Interessen lebt. In diesem Falle wird aber die völlige Vernichtung des erledichten mit dem ganz entzückdigen unterworfenen Volke die entschiedenste Verbrennung des neuen durchzuhaltenden Macht-Volkes zur notwendigsten Folge haben. In jedem andern Falle wird bei einer solchen Wirkung der Herrscherin eine Überzeugung der verschüchterten Nationalitäten eher möglich sein, als bis zuvor der die unterworfenen durch blutige Kriege völlig ausgerottet, aber die Eroberer nicht vertrieben sind. Wenn man aber noch behauptet, die polnische Nation wäre bereits so entzückt und in fasslem Materialismus untergegangen, daß man einzutreten hätte, sie würde auf ihre Nationalität ohne den vorqualifizirten Widerstand verzichten? Die Geschichte der Polen seit den ungünstlichen Theilungen ihres Vaterlandes gibt die starke Antwort auf diese Frage. — Wir haben schon gesehen, wie gefährlich eine abschlägliche Vernichtung der Nationalität einerlebter Nationen ist; die heutigen Zustände im beschämten Königreiche Polen bestehen und noch deutlicher, wie wenig eine Regierung, die eine solche Richtung einstößt, auf dem Erfolg dieser Befürbungen rechnen kann. Die best. neu angelegten Festungen, die zahlreichen russischen Truppenkörper sind ein schlagender Beweis, wie wenig man bei Erfolg gereift ist bei jenen konsequenter Zastreuungen. Wenn durch Einführung russischer Sprache, Religion, Vernunft, ja selbst durch Verbannung der russisch-geschichtlichen Kirche zu eiffigen.

Wünschen wir jetzt den andern möglichen Weg, bei dem Volk einzuhängen kann, um ein formelles, einvernehmtes zu einem einzigen Ge-

zu mir sich zu wenden. Es ist der Weg, welchen wir den germanischen Verfahren verfolgt haben, als wir auf den Untergang der königlichen Herrschaft der Magyare nach Rügen gründeten, und wenn ähnlicher Entwicklung die heutige Gesetzgebung der europäischen Staaten zu gelingen hat. Es steht mit keinerlei von allen Germanen auch sein werden, da auf ihnen selber Unrechts-Gesetz, Justiz, Spezial, Besitztum und Herrschaftsrecht, so hauptsächlich wichtige, geistiges Geiste des Willens und Besitztum er ist, welches dem Menschen höher politischer Weisheit glücklich bei ihnen verloren. Griechen, Gotthen, Sarden, Langobarden ließen den unverzweigten Stamm den größten Theil ihres Grundgesetzes, des Spezial, Religion und Besitz; so waren durch politische Verhältnisse mit ihm verbunden, daß sie ihm oft die höchsten Staatskunst übertrugen; im Laufe der Zeit jedoch Abwendung der Religionen glücklich zu überwinden; und auf diese Art sind die meisten neuen, neuägyptischen Staaten entstanden; Spanier, Italiener, Franzosen, Deutschen, kaum jetzt die Altenamerikanische und Afrikanische Raum ihrer Ueberzeugung mit einer almwürigen, feindlichen Verhängung ursprünglich fröhliche Elemente angezogen wurden. Dies ist also das Verfahren, welches die Lehren der Geschichte gegen unsre politischen Wahrte und ansetzen; das Verfahren ist von unsrer germanischen Bevölkerung fast immer befolgt worden, und es ist deutsche Eigentümlichkeit völlig angewandt. Denn kein Gott ist so teuer gegen ferne Nationenstaat als das künftige Kindred wird es so lange, sich mir denselben zu befreunden.

Man siehtteinde, daß dieser Weg zu einer Absicherung starkerischer Nationen stände von der deutschen im preußischen Staate führen werde; das seide dort durchaus nicht in unserm Wünschen, und eine solche hat sicher bis jetzt mehr die innere Stadt gehabt. Der wünschen sogar anstrengt, daß Preussen mehr und mehr zu einem rein bauartigen Staat sich entwickele; dann ja mehr seine Spezialität bei Vater im germanischen preußischen Staatsrecht gesessen habe, belo in eiger wird ther Anhänger an die Deutschen, besto lobhaftesther Königlichkeit an unser erhabenes Herrschertum sein. Das Elaventhum erwächst von Tage zu Tage für Deutschland zu einer größeren Wichtigkeit; bis Sonn geht vielleicht nicht so fern, in welche es auf Deutschlands Gesicht einen den so gewidrigen Einfluss ausüben wird, als zunächst ihn vom bestätiglichen Kriege bis zum Pariser Frieden anzusehn, und selben und für die Freiheit in diese

Geiste verloren hat. Zugelassene deutsche Gedichte haben kein Recht gehabt, in welchen sie eine vielleicht noch sehr Zukunft von den Staaten eine ähnliche, mächtige Segmentation Europas erwartet wird, als einst die Germanen sie herbeiriefen; und wenn wir diese Hoffnung auch nicht thun, so sind doch die vorliegenden Gedichte bestimmt für uns, die politischen Gespüste deutscher Nationalität, von so erstaunlicher Wichtigkeit, daß wir nicht oft genug auf sie aufmerksam machen können. Ein junger Deutschnach der Deutschen zu den politischen Freuden im Geschäftsgange gehört gewiß zu den schärfsten Wörtern jenes einfließenden Patriotismus. Ein solches Deutschnach muß aber hauptsächlich einen unfeindlichen Feind angreifen werden, denn wenn wir mit unbefangenem Auge auf die Geschichte zurückblicken, so können wir und eben nicht möchten, bei den Völkern Freude nach hin und wieder einige Marterungen gegen die Deutschen beobachten. Unsere politische Presse könnte sich dabei gewiß ein wohlschmeidendes Verdienst um das Vaterland anrechnen. Götzen sieht nicht Männer aufzufinden lassen, die nach vier Jahr in diesen Blättern interessanter Nachrichten über politische Zustände, natürlich aus dem Geschäftsgange mitzuhören könnten; aber so möchte es gewiß Auslesearbeit finden, wenn unter Literatur-Mitarbeit und ausführlich mit der Entwicklung der jetzt so wichtig empfundenen politischen Distanz bekannt machen, wenn es uns jungen Deutschen auch kein getragenes Gefühl politischer Schriftsteller mittheilen wollte. Dann aber welche Stadt könnte das politische Interesse weder mehr und mit mehr Recht interessante Aussichten über das Elberfeldthum erwarteten, als von jedem Königsberg? (Königberger Zeitung 1832, No. 68.)

10. Februar 1914. 4. Deutscher Naturforschertag. Auf Antrag

Bildung zu seiner Zeit ist in Deutschland so viel von Staats-
nationalinteressen, Nationalbedienissen, Nationalfurchten ge-
prägt worden, als in der unseligen; ein unvergessener Zeiten; daß
Deutschland seine schwache und haineße Erziehung zum Zustande gege-
bene sehr wohl führt, und seiner Unmündigkeit vor sich selber sich
zu schützen anstange. Die Deutschen sind jetzt aber an einer Art
von Nationalbewusstsein eracht, aber sie müssen noch rüde, wie
sie es dürfen und in die Erfüllungszweck einstimmen sollen. Der deutsche
Deutschmann der deutschen Philosophie, der nicht über mißtobt die Jahr-
zehn Jahren beständiger Geschichtsschreibung hat, läßt es auch bei
dieser Gelegenheit nicht zu rechthaft politischen Thaten kommen, da

er unter Gott zu sehr von allen Kräften entzweit, so zu sehr darin bestrebt hat, über das Reich erhalten zu sein. Die Verschüttungen der Deutschen um allgemeine und nationale Zwecke müssen daher nicht unpassend mit den ersten Werken eines Kriegers zum Verstehen und seinem spätesten Werthum dabei erscheinen, da es bald die Söhne von hinten ausschlägt, bald sie verläßt in der Hand hält. Doch nur kann sich mit einer Freiheit entscheiden, wenn er die Errichtung eines Dampfschiffes zu Hamburg, um den nachstehenden Freuden einer Hohen Dampfschiffahrtsgesellschaft nicht noch mehrfeine, wahrthunende Freude entgegen zu stellen, als eine reizige deutsche Nationalsozietät anstreift; wenn die Erfüllung einer deutschen Seelwürde auf einem Instinkte von mangelndem Staatsverständniß in der Söhne, tausende von Meilen von Deutschland entfernt, als eine deutsche Nationalsozietät vorgetragen wird, von der allein Heil und aller Segen für unser Vaterland zu erwarten sei; wenn eine Wissenschaft im Transsiberger Walde irgend einem halbfabohnen Heber der Vergangenheit wie der Nationalsozietät von der größten Bedeutung betrachtet wird; wenn ein Teil vom freien deutschen Blützen verteilt und als heilige Nationalsozietät behandelbt wird, während jeder Deutscher weiß, daß wir ihre seidne Weisheit und Pragmatischer als Spezialtheit beobachten, daß nicht von Westen, sondern von Osten her uns Gefahr droht, von wo aus schon einmal Russland und Mongolen die Freuden und Civilisation Europas gefährdeten! Daß dies Werk, zu dem sich leider noch manches andere Beispiel folgen läßt, nicht Nationalsozietäten d. i. Dinge sind, die das tiefe Interesse des Volkes berühren, beweist am besten die gleichzeitige Röde, mit der sie im Allgemeinen aufgenommen, die Schnelligkeit, mit der sie in Vergessenheit gerathen sind. Was nichtlich Nationalsozietäten sind, darauf braucht ein Volk nie soviel aufmerksam gemacht zu werden; fast instinktiv führt es bis zu den selber heraus, und hilft sie mit anglistischer Bewegung wie ein heiliges Palladium fest. Der Zollverein ist in Deutschland eine sache Nationalsozietäten; in England und Frankreich sind es die Republikanische Verfassungen mit ihrem Wahlrecht, ihren Kammern und Parlamenten, ihren verantwortlichen Ministern, ihrem öffentlichen Gerichtsverfahren und ihrer freien Presse. Das ruhigen Besitzt die mehrheitlichen Nationalsozietäten hier man kennt sie von Nationalsozietäten und dem Hochstaatlichkeit sperren.

(Königberger Zeitung 1842. Nr. 63.)

3. Umgestaltung der bürgerlichen Verhältnisse der Juden.

Über vor einigen Wochen verbreitete sich in den Zeitungen des Reiches, daß man die Juden in unserm Staate von der allgemeinen Militärdienstpflicht befreien, ihnen jedoch den freiwilligen Dienst in das Heer anzubieten wolle. Während die Weisen nicht wußten, wie sie diese Vorschriften schaffen sollten, glaubten schärfer Würdenträger darin das Gefüge zu erkennen, die Juden lästige Pflichten zu entbinden, um ihnen auch andere Rechte zu ermöglichen. Diese Beschlüsse scheint jetzt in Erfüllung gehen zu sollen. Eine eben in Preußen unter dem Titel: „Die gegenwärtig bestehende Umgestaltung der bürgerlichen Verhältnisse der Juden in Preußen“ erschienene Schrift gibt den wesentlichen Inhalt des neuen Gesetzesvertrages in folgender Art an: Damit die jüdische Religion und Nationalität seiner ungeschändeten Bewahrung willen, soll von Seiten der Regierung das Werk der Einziehung der Juden in das Staatsgewebe nicht weiter fortgesetzt werden. Es sollen vielmehr von nun an die Juden im preußischen Staate politisch gesondert und mit besonderem Recht und Pflichten verhältnißlose Korporationen bilden, die ganz getrennt vom Staate ihre besondere historische Entwicklung fortsetzen. Es sollen diese Korporationen in Betreff ihrer Angelegenheiten durch Deputierte aus ihrer Mitte bei den Kreisräten vertreten werden. Es soll jüdische Schichtträger zur Deckung von Straftägkeiten, welche Juden unter einander haben, gerichtet werden. Es soll das Recht des Wechsels von Grundstücken nach lokalen Verhältnissen bejaht werden. Es sollen, um religiöse Grundsätze zu schützen, die Juden seit dem Militärdienst ein Abfließ- oder sogenanntes Wehrvermögen wählen; wer jedoch freiwillig in den Kriegsdienst tritt, soll von diesem Wehrvermögen freie sein und auf Transfert keinen Anspruch haben, — —

Wenn wir nicht irre, seien wir hier bestimmt Gott, der uns die Phantasie einer Ideal-Struktur, der Erweiterung von Gütern und Taten und mancher anderen Dinge aus einer Weise begabten Sein verleiht. Auch das Judenthum soll in seiner schönen höflichen Gestalt wiederhergestellt, es soll auf die Schanden des Talmud und in die jüdische, engen, schrulligem Judenglächen verzichten werden. Das Band, das bei Christum und bei Juden jetzt schon zusammensetzt, soll zerreißen, die aufstrebende Brüderlichkeit in den Haß der Feindschaft verwandelt werden. Ist das heiliglich gehandelt? So das Sieb, wenn wir den von uns sejten, der in Gemeinschaft mit uns steht und lebt!

Sie hat die erste, vorurtheilsfreie Gefinnung, die dem Gelehrten seine Ausprüche verhindern sollte! Sieg! Bildung besitzende Corporationen der Juden, historische Entwicklung berücksichtigt vom Staat, Bezeichnung ihrer Weisheit und ihrer Pflichtpflicht im Interesse der mater und mit uns lebenden Juden! Das Festhalten veralteter ungrundhafter Sitten in ihrer heutlichen Absonderung — heißt dies die historische Entwicklung fortsetzen? Ist dann das Empfehlen schon gewünschter Wieder der Weg, auf dem man das Zukünftige der Geschichtswissenschaft und der Gesamtbildung wissen soll geprägt? — Gewiß auch reicht die praktische Umsetzungsfähigkeit dieser Grundsätze sehr bald von ihrer Unrichtigkeit überzeugen; es reicht in zweck und Füllung ja die unangemessenen Religionen mit den bestehenden Gesetzen des Staates und mit der öffentlichen Meinung zusammen, die gehorchen als manche Theoretiker des Verurtheils schon lange die Juden als treue und tüchtige Bürger seines Staates achten und lieben gesucht hat. Erstreb' es nicht der Stift der Geschichtswiss., die einzige sichere Grundlage bürgerlicher Verhältnisse, wenn ein Theil der Staatsbürgen zu den Zugaben und Abgaben des Staates gezwungen würde, ohne ihm das volle Rechtsschutzrechte zu thun?

Wenn daher die Ausführung der oben erwähnten Grundsätze an diesen Geschichtswissenschaften schadet würde, so beruhen auf der andern Seite die Prinzipien, auf denen sie hervorgegangen sind, auf falschen Beweisgründungen. Was will die jüdische Nationalität in ihrer Abgesondertheit bewahren, aber die Juden selbst müssen weder etwas von dieser Nationalität, noch wollen sie etwas davon wissen. Der deutsche Jude will nichts anderes als ein Deutscher sein, und ist es seine Sprache, Gefinnung und Bildung nach; er kennt kein anderes Vaterland als das deutsche; was geht es uns daher an, ob seine Vorfahren nicht in Jerusalem wohnten? Haben doch genau Häßlinge von Franzosen, Engländern und Deutschen unter uns, die wir ohne solche englische Freunde ihre Stammbäume mit Recht für unser Verstödtens halten. Wie Deutschen würden uns kann aber vor allen nicht alle Christen ansehen, da wir wissen, daß unsere Vorfahren ebenfalls Christen waren sind. Spricht man seiner von Verachtung der jüdischen Religion, so werden die Juden dies zwar als Zeichen einer Diskreditirung des Staates hoch ansehen, aber doch sich nicht des Lächelns entziehen können, daß der Staat gerade die Wahrheit ihres ungeschminkten Bewahren will, um beweisen zu sie absondern, ja vielleicht aufzuhören zu mögen.

glaubt. Und der Jude in solcher dem religiösen Zustand wirtschaftenden Staatsbürgers, so habe man jede bürgerliche Gemeinschaft mit ihm auf; dieser Rechte hat der Staat. — Wenn die Erziehung nicht mehr das Gegenteil; Niemand kann den Juden förmlichen Ernst und noch mehr bürgerliche Dinge deswegen vernein, abspachen, und wie hören noch nicht, daß Frankreich, Belgien, Holland und Hessen es jenseit bereits haben, ihnen alle Rechte des Staatsbürgertums eingeräumt zu haben. Wenn Wertheim der Staat nicht aufweist als die höchste politische Einheitung der städtischen und landständischen Kräfte des Menschen begründet, so ist nicht auszuschließen, warum der Jude nicht ebenso wie der Christ seinen Ansprüchen genügt, seines Zwecks entsprechen soll. Der Staat in seiner Wirklichkeit kann keinen Unterschied der Religion, und der Nationalität: christlicher Staat, wenn er etwas anderes als vollkommenen Staat sagen soll, ist eine leere Formulatur. Das steht auch bei preußischem Jude keine besondere Rechte und damit verbundene Repräsentation verlangen, verleiht sich von selbst. Sie erhalten doch in seinem Staat gewünschte Schutzklaus in allen freien Theilen der, und unterwerfen sich ihm nicht; so sie haben die Verwaltung unseres Reichs für ein Jahr gewählt, ihre ganze bürgerliche Einigung bedingtes Recht. Wenn höchste Regierung der Juden noch von einem besondern nationalistischen Gemeinschaftsrecht sprechen, das, einem beständigen Partikularismus halbjährig, sie unfähig macht, den Geschäften des Staates vollständig zu genügen; so gelgen sie, daß sie diese Kompetenz von den inneren Verhältnissen des Judentums haben, und nicht selber, das Gotts Rechtssubjekt der jüdischen Minderheit liegt bei innerhalb des Judentums verorganizierten Revolutionen als Opfer gefallen sind. Will man endlich, um den Christen den Juden zu schaden, ihnen den Minderheitsstatus verschaffen, so mußte man doch, bis sie selber im Namen ihres Gottes dies tun können. Unserer Weisheit hat mehrere ihrer religiöse Überzeugungen nach die Mittel für rechtshaber, tapfem Kastell an den Geschäftshäusern des jüdischen Krieges zu nehmen.

In jeder Sicht müssen wir dem Vatum beistimmen, welches schon im Jahre 1812 bei Bezeichnung des Edict vom 11. März des selben Jahres Hardenberg abgab: Ich kann, sagt er, mit Recht über Juden billigen, das mehr als vier Waren enthalte: „Gleiche Rechte, gleiche Pflichten!“ Sollte, was wir kaum glauben können, der Staat noch aller Weise gerechtigem Gedanke augenblicklich eingehalten bestehen folgen, und die Juden in bekannten Repräsentationen offiziell

ren und kommen wollen, so wird uns doch noch nie abhalten, was wir ihnen in Wissenschaft, Kunst und industrieller Tätigkeit vertheilen, sowohl anzurathen, und ihnen zum Vorteile für die größten und wichtigsten Interessen der Menschheit die Brüderlichkeit zu machen.

(Königsberger Zeitung 1842. Nr. 69.)

6. Das Wirthum zu Jerusalem.

Als St. Jean d' Acre, das ehemalige Tyberias, in einigen Stunden der britischen Flotte erlag, schien selbst manchem Protestanten die durch gewalttätsigste Kriegsführung verzögliche endliche Eroberung des heiligen Landes leicht und — gerecht. Hatten doch Protestanten für die Regierung des Ottomans, — um ihm den Wappn. Mohrs zu sichern, — Tod und Blut gespendet! Alles dieselbe Idee, welche früher alle Christen in der Begeisterung für dieses heilige Reichum vereinte, welche gegenwärtig Europa blauig ausgeman. Dies sah die Welt nicht ein, und so erfolgte die Errichtung eines protestantisch-angloischen Wirthums Jerusalem als unverzügliches zwecktes Zuschlagsmittel. Was will dasselbe für das Resultat einer geistlichen dem kriegerischen Regierungsmann vertragenen Unterhandlung, bis zur Annexion des Bey hörbar von Canterbury als Welt bekennen, daß nicht mit England, sondern mit ihm verbündet werden. Preußen erlangte den größeren Theil der Reiche des heiligen Wirthum, meygen der Prinzen von England den Wihl des protestantischen und christlichen, die vorerst die 29 Artikel beschlossen, hinzugefügt hat. Zumal kann Preußen Kandidaten vorschlagen, dem anglikanischen Prinzen steht jedoch das unbedingte Weto zu. Nachdem Zweck des Wirthums ist: Beschirmung der zu Jerusalem wohnenden Juden. Ist aber — muß man fragen — diese Aufgabe in Europa schon gut gelöst; oder steht eine die Wihl der englischen Wissenschaften so glänzend, daß man Urtheile hat, das Wirthum so großartig aufzuhalten? Nach der Erde, wo Christus gelebt, gelebt und amjorium, wo wo jetzt arme Handwerker haufen! (Mark. 10. 26. 9. 10.) par Erhebung eines geistigen Reichs anzusegnen, wird jetzt ein reich besetzter Wihl geschaffen, um zu vollbringen, was selbst bereits nicht gegangen. Die Juden Jerusalem sollen befürcht werden, welche eine großen Theorie, nicht die Geschichte des Mannes, nicht die Unschuld des Wegschreiters, was seinen Fuchsen hingetrieben sind, um breit in heiliger Erde zu ruhen. Jeder Sohn predigt den besseren Juden ihre Geschichte, über sind die Fuchs ist mit dem Blute ihres Verfahrens gesättigt im

Kampf für Gerecht und Freiheit! Und sie führen nun Angriff auf Muslimen des Christus ihrem wahren Gesetz überlasse werden! abelniß für einen Menschen, der sie den schrecklichsten Verfolgungen eines römischen Christentums ausgesetzt würde! Es kommt hier der neue evangelische Christ! Seine Wach- und Geneser vorwärts dem Islam gegenüber; denn die Muslime haben ebenso wie die Juden, mit whom ihn aber teber auch nicht einen guten Erfolg propheziert. Ganz seinen Zweck zu erreichen, würde vielmehr das neue Christum bei ihnen erzeugendem religiösen Frieden in Jerusalem führen. Schon beschreibt die Zeitungen über Protestation der Pforte und über Misshandlungen, die der Bischof in Jerusalem erlitten. Und nicht nur die Christen sind er gegen sich haben; aus Nationalität und Interesse werden auch die beiden christlichen Kirchen sich gegen die gleichfalls mit Unerschöpflichkeit hingezogenen vereinigen. Griechen und Römer werden über das Werthvolle der Bibel in Ausehrung gerathen; denn seit drei Jahrhunderten haben gebrauchte Evangelien nicht sonst die Formen des alten Christi erneuert, als vielmehr Reformationen bestanden. —

Zürin noch ein anderer Zweck als die Verherrlung apostolischer Juden wird von fremden Parteien mit selbst von christlichen Parteien zum neuerlichen Werthvolum untergelegt. Man sieht darin einen Versuch oder zumindeste Aufklärungsversuch zur Einführung der anglikanischen Episkopalkirche in Preußen, und bringt damit die Nachricht in Bewegung, welche die Berliner Allgemeine Kirchensitzung auf englischen und französischen Bildern mitschalt, „dem König von Preußen sei bei seinem Aufenthalt in London von der Geistlichkeit der Wochtag gemacht, im Hause der anglikanischen Kirche zu errichten, welches über die vielen am Rhein, in Baden u. s. w. verstreuten Engländer die Jurisdicition habe; und dieser Platz sei gütig aufgenommen werden. Die Parteien freilich waren die Vermuthung, daß die Ausführung auf derselben Geistigkeit, wie bei den Werthvolumen in Jerusalem, beschränkt.“ — Es bedarf jedoch nur weniger Worte, um die Unwahrscheinlichkeit dieser Gedanke und die höfliche Unmöglichkeit eines solchen Unternehmens hervorzuheben. —

Die britische Reformation ist ihrem Ursprung und Ursprungs nach demokratisch; das heißt hat sie gemacht. Ein Mann des Volkes griff zur religiösen Überzeugung die Wirklichkeit der römischen Kirche manchmal an, und wie diese felen, sauf auch der Papstpalast. Ganz später

waren die Kirchen brenn, zum großen Theil jedoch durch Scholastizität der geistlichen Männer: die trühe Weise macht ihnen Muster für das kleinere Meister der Gewissensfreiheit. Wahrscheinlich ist die Reformation gekommen, weil der Adel, mit dem Aufblitzen der hohen geistlichen Würden und reichen Prunkstücken, mit der Wiederherstellung des berühmten Praeambulii in sein altes evangelisches Ansehen, sich von der Kirche zurückzog und die Theologie den Bürgertümern überließ.

Die englische Reformation ist begangen vom Throne ausgegangen, sie begann mit dem, was bei uns folgte war. Heinrich VIII. lobt — die Ursache ist bekannt — in seinem Reich die päpstliche Autorität auf, eignet sich die Suprematie über die Christlichkeit an und jagt zu Gunsten seiner Töchter viele Klosterküste ein, ohne darum an der katholischen Religion das Geringste zu ändern. Gott unter Edward VI. wurden durch den Reichsverfassung Commissar und den Erzbischof Commissar die Kinderverfassung und Liturgie eingeführt, an dem die 39 Bischöfe ebenfalls der Königin Elizabeth weniger gehorchen, als sie unerlässlich gehorcht haben. Die Missbräuche in der katholischen Religion wurden ausgeschafft durch Exkommunikationen, sie selbst aber niemals abgeschafft. Da in England von vornherein die Suprematie bei König einen Hauptgrundstock der Reformation wie bei Staats veranlaßte, ward diese beibehalten, um sie stationär zu machen, so die ununterbrochene Nachfolge der Bischöfe, die Unantastbarkeit ihrer Güter, die Lehren und dann eine ganzen Theil der alten Lehrer entnommene Liturgie, durch deren Ueberreste bis zum Kampfvertrage bestimmt und die Phantasie des Volkes genugsam befriedigt wird.

Um die anglikanische Episkopatssieche in Preußen einzuführen, mußte — und es sich einen Überspann erfordert — die unantastbare Nachfolge der Bischöfe nicht nur einen Raum nach rechts hingestellt, das Kirchengut ihnen zurückgestattet und die katholische Suprematie profaniert werden. Dieses wäre ein Restitutions-Gehalt, genugt, um die Finanzen zu retten, die Domänen, wovon das Staats-Gebäcksmiß handelt ist, zu schänden und die — durch den religiösen Frieden aufgefragten — päpstlichen Ansprüche des Papstes aufs neue herabzuordnen. Die Restitution würde der Papst gern annehmen, nicht leicht aber eine Suprematie, welche seine Macht über die katholischen Bischöfe die gründlich bricht. Nach solchen bloßen Ergebnissen, durch das Schicksal ihrer kirchlichen Amteshaber getragen, hielten ihrem gräßlichen Oberhaupten Misstrauen. — Misstrauen möglicherweise Union, kostet die

Reformation Luthers aufgehoben werden, da die unveränderliche Nachfolge unserer Kirche ohne Hilfe bei englischen Priestern nicht zu erhalten wäre und dieser sich weigern würde, für zu konsekren, bevor sie nicht die 39 Artikel (die sich bekanntlich auf die Gottesdienste stützen) bestimmen hätten. Alles ist dies jüngstes, auch das man den Geistlichen das folgende Recht der Wahl ihrer Pfarrer abhebe, wodurch noch diese Kirche völlig isoliert ohne untere anglikanische Geistlichkeit stehende, indem unter jetzigen Verhältnissen sich eine zweite Ordination nicht möglich unterstellen dürften. Worauf erneut selbst diese Schärferigkeit überwunden, so könnte doch die ausgebildeten Kirche nicht hinnehmen, dass Episkopalkirche ohne Bischofsamt in einem Oberhause des Reichs der anglikanischen zu geben, weil zur politischen Einheit einer Einheitlichkeit nachweislich die Gewalt gehört, daß ohne die gesetzgebende Gewalt nichts an ihrem Gebrauch und ohne Zustimmung der Kirche (nämlich ihrer Bischöflichen) nichts im Staate abgeschieben werden kann. Solche Anfang aus freier Freiheitlicher Erklärung ein solches mehrheitliches Einverständnis vorgelegen haben, so wie es biset nicht geschehen für die oben verfassten zu einer englischen Missionskirche zu machen.

Weiter geringstem Bedürfnis ist die Annahme der anglikanischen Liturgie unterworfen. Der erste Scheit hierzu müsste die Aufhebung der neuen, nicht ohne Widerspruch eingeführten, Liturgie sein. Es wäre aber ein für das religiöse Volksgefühl höchst gefährliches Experiment, den Gottesdienst, welchen es doch für eine hohne Rechtmäßigkeit seiner Kirche ansieht soll, häufig umzuhüllen. Die anglikanische Liturgie ist aus einer Tradition mit dem Katholizismus entstanden, sie hat mit dieser Kirche, der sie wesentlich ähnelt, gleichen Ursprung, und wird von keinem Grenzen und Prinzipien umschlossen. Sollte diese Liturgie ohne weiteres Einverständniß des ganzen Volkes willen bei uns eingeführt werden, so wäre nicht abzusehen, warum das Volk nicht nach Konsequenz der Sache und sich dann so sehr überreden, viel freilicheren katholischen Gottesdienste zuwenden könnte; wenigstens wäre es alldann gegen zulässige Einschränkungen führen gebliebt.

Ohne Luthers Namen und der Geschichte und aus dem Volkserinnerungen zu rufen, läßt sich selbst die englische Liturgie bei uns nicht einführen. Wir vertragen der Weisheit unserer Regierung und halten daher jede Furcht vor etwaigen Übergriffen der anglikanischen Kirche für eine völlig irre, gründlose Besorgniß.

7. Deutschland und der Bundesstaat.

Deutschland steht jetzt stärker, denn je zuvor, nach Einheit und nationalpolitischer Bedeutung. Sämtliche vollen Menschenverachtung hat mehr die Macht, — gleich den ehemaligen Dämonen — die Söhne gegen einander zu führen oder gar die Menschheit zu zerstören. Als vor Kurzem der Rhein überwältigt wurde, rüstete sich die europäische Jugend, und gleiche Höhe würde uns vom Rheine zu fordern, hämte wir irgend einen Anfang, feindlicher Nachkommen abzuwehren. Möge die Jugend nicht immerhin seichter Thatsachen fassen, wir lasse sie sich dadurch nicht zu einer sorglosen Unabhängigkeit verleiten; man wünsche sich nicht: über die manigfachen Schwierigkeiten, die dem Staat nach nationaler Kraft und Einheit noch im Wege stehen. — Wer Alles haben will, kann die Tugend, welche die künftigen Staaten einesfalls dem Auslande und anderwärts dem hohen Bundesstaate gegenüber strecken, als Euge zu fassen. Nur mit Unbehagen können die Deutschen es annehmen, daß sie in ihrem aufkämpfenden Verhältnisse nicht als Gesamtheit repräsentirt werden, daß zwar für und über sie, doch immer ohne sie verhandelt wird. Welche und wichtiger als irgend ein europäischer Staat, verschiedenes Deutschland an politischer Bedeutungheit selbst gegen Polen und auch nach einer Nation erst nach Ungarn des Reichs, welches sie dem Auslande gegenüber sich zu verschaffen weiß, gehet und gefürchtet. Das heilige römische Reich, obgleich im Innern gespalten und stimmt von einem gerechten Vorsatz verzerrt, über doch nach außen einen mächtigen Zauber aus. Ein jüngstes Oberhaupt war verhant, und die — unter einem fröhlichen Kaiser wenigstens möglichen Einheit rechnete dem Edem, gleich der vor einem schlafrnden Wiesm. Dadurch allein ist es erträglich, daß das schon seit Jahrhunderten morsche Gebäude sich so lange erhalten konnte und erst vor dem Manne zerfiel, der — vor et seiner Herrschaft galt — von seinem hohen Throne sich stürzen ließ. In die Gründen sichtbaren Oberhaupt, welches vorher die Einheit Deutschlands repräsentirte, ist gegenwärtig der hohe Bundesstaat geworden. Klein dagegen — dem konstitutionellen Welttheater entnommen und auf einen Monarchenstand angeeignete Institution vermöge deren beständig nicht Gleiches zu leisten, weil es, — lediglich noch innew gehetzt, — zum Auslande in keine direkten Beziehung steht, sondern bei den freudigen Hörer nur durch die Gesellschaften der beiden zum Punkte gehörigen Großmächte mit verbunden wird. Es gleicht hierin unser Vaterland den

commissiven Weise, welche lange Zeit keine Gewalt über Bündnispartner habe und eben darum gelegentlich gefürchtet, niemals geübt werde. — So geringer die Willkürkeit bei Wurzel nach außen scheine, desto unsicherer thut sie sich bei einem Bundesstaat gezeigt zu haben. Rödt der Ausführung der in Württemberg verfassungsmäßigen Preßfreiheit sind es bestimmt die Geschlüsse vom 28. Juni 1832, deren hier Erwähnung geschehen muß. Darauf ist ersten Antheil berufen soll, da die gesammte Staatsgewalt in dem Oberhaupt des Staates vereinigt blieben muß, jeder deutsche Staat wird zur Vereinigung einerseits in Übereinspruch stehenden Positionen der Staate kraftige und verpflichtete sein; — der zweite Artikel bestimmt, daß die Landstände sie zur Führung der Regierung erforderlichen Gütern mehr auf eine mittlere noch unveränderliche Weise verständigten bleibn; — der vierte Artikel sagt fest: „um die Freiheit und Unabhängigkeit des Werkes und der den Bund repräsentirenden Versammlung gegen Eingriffe aller Art sicher zu stellen, zugleich aber in den einzelnen Bundesstaaten die Handhabung der juristischen Regelungen und ihren Sankten beobehenden verfassungsmäßigen Verhältnisse zu erleichtern, soll am Bundesstage eine mit diesen Geschäften besondre haushalte Kommission erneut werden, deren Bestimmung sein wird, insbesondere auch von den städtischen Verhandlungen in den deutschen Bundesstaaten fortzuerhaltend Kenntniß zu nehmen, die mit den Verpflichtungen gegen den Bund aber mit den durch die Bundesverträge garantirten Regierungsberechten in Übereinspruch stehenden Antheile und Geschlüsse zum Gegenstande ihrer Aufmerksamkeit zu machen, mit der Handelsversammlung davon Uspalte in ihnen, welche bestimmt, wann sie die Tache zu seinen Erörterungen geeignet seien, welche mit den dabei beteiligten Regelungen zu vertrödeln hat;“ — nach dem vierten Artikel endlich ist „zu einer Zustellung des Werkes, mit der Chancellerie mit rechtlicher Wirkung nur allein und ausschließlich der brüderlichen Debat durch das Organ der Bundesversammlung beschäftigt.“ — — Erwagt man diese Geschlüsse näher, so ist offenkbar, daß durch dieselben dem hohen Bundesstage eine große — die deutschen Kommen vereinnehmende und übernatürliche Macht verlieh — die Kommen selbst bei Zustellung bei Staatsgewalt nur eine herathender Wirkung zugestanden wird. Den Willkührlich nach Braunschweig gerichtet, ohne jede Erhöhung, die das Gefühl eines großen mächtigen

Staate ausgeschlossen erhalten, sind die deutschen Stämme vom Gesamtreichslande gegenüber als bloße Provinzstaaten zu betrachten, bis uns über Staateninteressen besagt werden. Wagt irgend ein Mitglied über die engen Grenzen dieses Staates hinauszu gehen und das Werk des gesammten Deutschlands in den Kreis politischer Betrachtung zu ziehen, so wird ihm seidje als ein Eingriff in fremde Rechte gewiesen oder die Schlußverhandlung, wenn sie ihm bestimmt, entstehen. Verglaze, seit wie sie anwiegig in Baden, Hessen und Sachsen nicht haben, dürfen nicht überreichen werden, wenn man über die zukünftigen Erfolge städtischer Verschöpfungen die gerechte Urteil füllen will. — — —

Aber das Studien der deutschen Stämme nach nationaler Kraft und Einheit wird trotz aller Hemmnisse nicht ohne Erfolg sein; denn der Sturm des Halses ist bereits von Osten her aufgegangen. Preußens König führt, daß sein Staat von einer Stunde bis zur anderen in Geschmack und Bildung, in Erkenntniß und Hoffnung durch und durch deutsch ist, daß Preußen und Deutschland dianter nochmals regnem mössen. Wie durch Weckbildung — ein ungleich Geschick hat dabei gezeigt — ist das heilige Werk „Preußenland“ auf unsere Sprache geschwungen. Zöglich geistlichen Schriften, Anbeteungen, die zu den höchsten Hoffnungen berechtigen. Die Presse darf von ihm langjährigem Zwecke ausathmen, öffentliche Berichterstattung wird erweckt und — wie dieser bewahrt nach die künftige Weisheit, um geziemlich sein Werk zu begleiten. Das neue Kaiserreich hat und nicht bloß die wechselseitige Besprechung preußischer Justizie freigegeben, es hat und möglicht das gesammte deutsche Rechtland eröffnet; was durch den Reichsverbund für dessen materielle Interessen geschehen, wird durch das Kaiserreich für die geistigen wenigstens verbreitet.

Gebach Preußent. Verfassung durch freiwillige Institutionen vollendet ist, machen alle deutschen Brüderlämme der Gesamung auch in Eins vereinigt, nicht das freie Deutschland auch möglich sein. — (Kaisersberger Zeitung 1842. No. 96.)

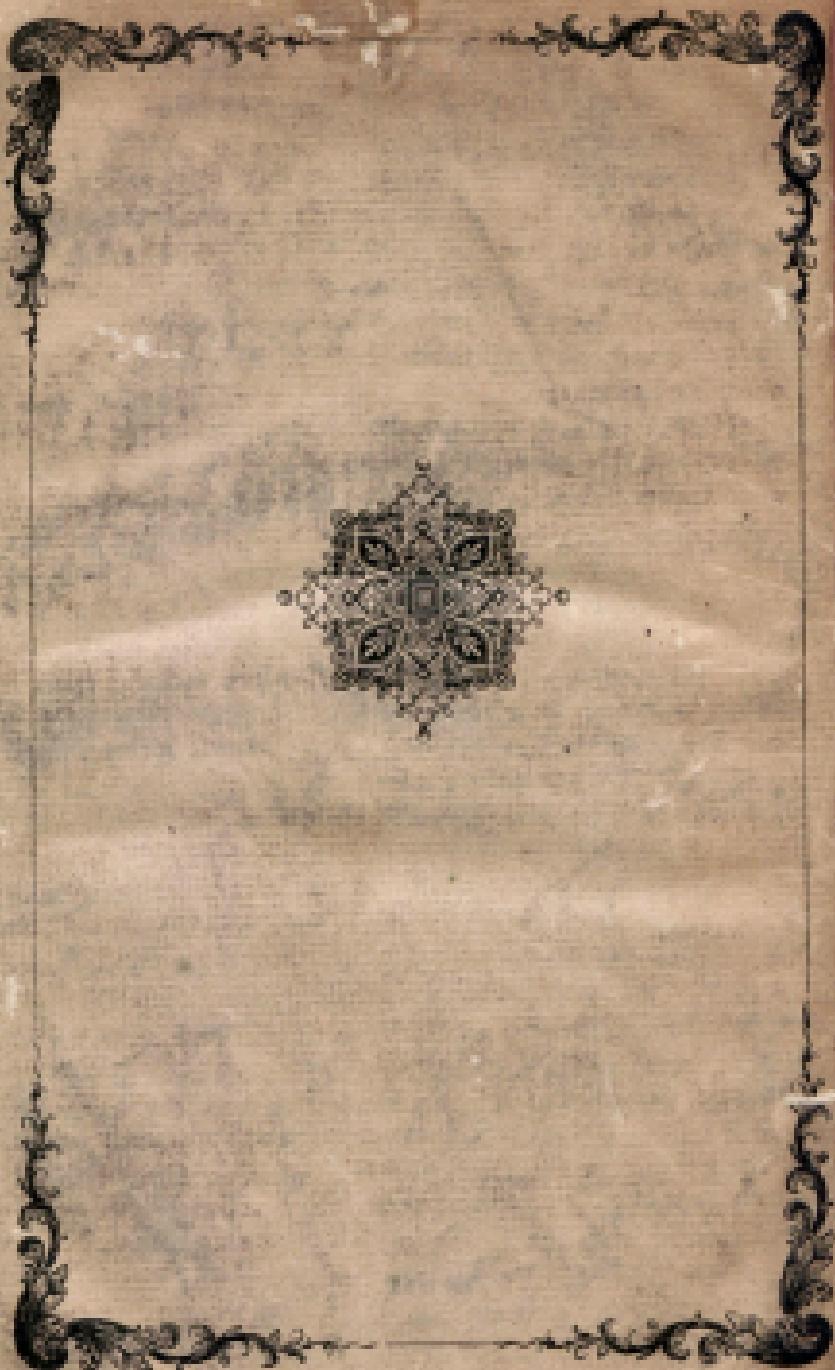


200-

E 25522

26. Sp.

200



ROTANOX
oczyszczenie
VI 2015



Inländische Zustände

KR IV.4.3

nr inw. 34925